Felddienst

insbesondere

für

Infanterie, auch Cavalerie.

III. Heft:

Dienst des Offiziers.

1. Abtheilung:

Märsche, Vorposten, Gefecht, Gefangenschaft, Feldbefestigung, taktische Notizen, Formeln, Maße ꝛc.

Bearbeitet

von

G. Frhr. v. Stockheim, J. Hiller,

und

J. M. Maillinger.

München.

Verlag von Christian Kaiser.

1848.

Felddienst

insbesondere

für

Infanterie, auch Cavalerie.

III. Heft:

Dienst des Offiziers.

1. Abtheilung:

Märsche, Vorposten, Gefecht, Gefangenschaft, Feldbefestigung, taktische Notizen, Formeln, Maße ꝛc.

Bearbeitet

von

G. Frhr. v. Stockheim, J. Hiller,

und

J. M. Maillinger.

München.

Verlag von Christian Kaiser.

1848.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Der vorliegende Felddienst ist in 3 Hefte geschieden, nämlich: I. Heft oder „Dienst des Soldaten", zweites: „Dienst des Unteroffiziers", und drittes Heft: „Dienst des Offiziers"; das letztere zerfällt wieder in 2 Abtheilungen, wovon die erste den eigentlichen Feldkriegsdienst, die zweite vorzüglich den innern Dienst im Felde und den Dienst in und vor Festungen abhandelt. Das Inhalts-Verzeichniß zum III. Hefte, 2. Abthlg., ist zugleich Hauptregister zu beiden Abtheilungen dieses Heftes. Das alphabetische Register aber gehört zur zweiten Auflage des I. u. II. und zur ersten des dritten Heftes. Die beigefügten Zahlen in Klammern weisen auf die Seiten des Felddienst-Reglements, die römischen Ziffern auf jedes der 3 Hefte, z. B. II. 17 heißt: 2.

Heft Seite 17 ꝛc. Wo kein Mißverständniß entstehen kann, sind beim III. Hefte blos Seitenzahlen gegeben worden, ohne auf das Heft hinzuweisen, so z. B. bedeutet dann „320“: Seite 320 des III. Heftes.

Zur Bearbeitung der Anhänge wurden die beßten Quellen benützt, und beinahe immer namhaft gemacht. — Somit dürfte das Wichtigste für den Linien-Offizier im Felde zusammengestellt sein, ob aber auf zweckmäßige Weise, darüber mögen Andere urtheilen.

Der Verfasser.

III. Dienstordnung auf Märschen und in Marschquartieren.

I. Kapitel.

Von den Märschen der Truppen. (p. 144.)

(§. 40.) **Marschbefehl:** Zeit des Aufbruches, Marschziel, Zusammensetzung der Colonne, Marschordnung, die Haupt-Stationen ꝛc. werden wo möglich wenigstens den Abend vor dem Aufbruche vom Commandirenden an die betreffenden Truppen bekannt gemacht.

Ist die Stunde des Aufbruches nicht festgesetzt worden, so bestimmt sie der Abtheilungs-Commandant nach der Entfernung des zu erreichenden Punktes, mit Rücksicht auf Jahreszeit und Schonung der Truppen. Detachirte Abtheilungen sollen so abmarschiren, daß sie weder zu früh noch zu spät auf dem Sammelplatze eintreffen.

Nach erhaltenem Marschbefehle muß das Regiment bereit sein, in kürzester Zeit aufbrechen zu können; die Compagnie-Commandanten sorgen da-

für, daß am Vorabende des Abmarsches die Mannschaft ihre Kleidungs- und Rüstungsgegenstände vollkommen in Bereitschaft setzt, packt, und sich selbst früh zur Ruhe begibt.

(§. 41.) **Boten oder Wegweiser** sind im Falle des Bedarfes rechtzeitig von der Ortsobrigkeit zu verlangen, und so bald es thunlich oder eine Ablösung möglich ist, zu entlassen ꝛc. S. II. 51.

Vorspann ꝛc. ist nach dem Einrücken sogleich zu entlassen. Nur in äußerst dringenden Fällen kann bei Verantwortlichkeit des commandirenden Offiziers, der die Vorspann verlangt hat, hierin eine Ausnahme stattfinden, was aber der nächsten Etappen-Behörde anzuzeigen ist. Mehr Vorspann darf nicht verlangt werden, als man berechtigt oder benöthigt ist. S. II. 53.

(§. 42.) **Marschzeichen.** Reveil wird 1½ Stunden vor der Abmarschzeit geschlagen. Auf das zweite Zeichen werden in Lagern oder Bivouaks die Feuer ausgelöscht, die Zugpferde angeschirrt, die Fourage wird gesammelt, das Heu gebunden, die Wagen werden gepackt, die Posten innerhalb der Feldwache eingezogen; letztere aber rücken erst auf besonderen Befehl ein. Mit dem Generalmarsch versammeln sich die Compagnien, die Wagen fahren an den vorgeschriebenen Sammelplätzen auf. S. II. 7.

Bei feindlichem Ueberfalle ꝛc. wird nur Generalmarsch geschlagen oder zum Ausrücken (Allarm) geblasen ꝛc. Alles eilt marschfertig auf die treffenden Sammel- und Allarmplätze.

Geben die Tambours der Stabs- oder Stationswache auf Befehl eines der obigen Zeichen, so wiederholen dieses alle übrigen Spielleute, wozu sie sich unter Anleitung des Regiments-Tambours ꝛc. vor dem Quartiere des Regiments-Commandanten ꝛc. sammeln, und dann in die Quartierbezirke ihrer Abtheilungen vertheilen.

Soll nur ein Theil marschiren der gelagerten ꝛc. Truppen, so lassen die hierzu bestimmten Regimenter, statt „Wecken“ ihre „Regiments-Zeichen“ schlagen, die folgenden Zeichen aber von ihren Spielleuten in der vorgeschriebenen Ordnung geben.

(§. 43.) **Versammlung zum Marsche.** In den Marschstationen ist der Sammelplatz für die Compagnien in der Regel auf dem Sammelplatze. Sind die Compagnien vor dem Quartiere ihrer Hauptleute auseinandergegangen, so versammeln sie sich auch daselbst wieder, und marschiren, wenn verlesen und abgetheilt ist, auf den Regiments-Sammelplatz.

Fehlt ein Mann, so erkundigt sich ein abzusendender Unteroffizier in dessen Quartier, und nimmt allenfalls dessen hinterlassene Effekten zur

Hand. Wird er nicht getroffen, so läßt der Compagnie-Commandant den Namen desselben schriftlich dem Commandanten der Nachwache übergeben.

Das Visitiren der Unterabtheilungen der Compagnien geschieht auf den Sammelplätzen derselben. Die Hauptleute und Stabsoffiziere besichtigen während des Marsches und namentlich beim ersten Ruhehalte. Alle Gegenstände, die nicht zum vorgeschriebenen Gepäcke ꝛc. gehören, sind ohne weiters wegzuwerfen.

Nach Versammlung des Regiments wird Rapport eingenommen, die Fahne abgeholt und der Marsch angetreten.

Sammelplätze sollen möglichst so gewählt werden, daß der freie Verkehr nicht gestört wird.

Bei der Versammlung zum Abmarsche hat jeder Offizier bei seiner Truppe zu sein. Ist der Befehligende, wenn abmarschirt werden soll, nicht an der Spitze seiner Truppe, so läßt der im Dienstrange folgende den Marsch antreten.

Sind Abtheilungen detachirt, so muß ihnen auf dem Colonnenwege ꝛc. täglich ein Sammelplatz vorwärts nach dem nächsten Quartiere bestimmt werden, damit sie keinen Umweg machen müssen.

(§. 44.) **Vor- und Nachhut** werden auf jeden Marsch commandirt. — Bei größeren Colonnen sollen der Vorhut Pionire zugetheilt

werden, welche mit Hülfe der Truppen, auch der Landesbewohner, die Hindernisse wegräumen. Nach Umständen kann die eine Hälfte der Pionire den Marsch fortsetzen, bis sie auf ein neues Hinderniß trifft, während die andere Hälfte das erste Hinderniß beseitigt. S. I. 5 u. II. 7.

Schlußwache s. II. 7.

(§. 45.) **Abmarsch und Marschordnung.** Beim Abmarsche aus Garnisonen, Lagern, Marsch- oder Standquartieren wird das Spiel gerührt, mit Zügen oder Section marschirt, bis die Truppen ihren Sammelplatz oder die Thore im Rücken haben, dann wird der bequemere Marsch befohlen, und geschieht in Rotten, wenn die Regimenter oder Bataillone einzeln marschiren, oder in zwei Reihen auf ganz bodenlosen Wegen.

Nie dürfen Offiziere oder Mannschaft auf dem Marsche Schirmmützen tragen; jeder tragt seine Waffen selbst 2c.

Die Compagnie-Offiziere, welche reiten dürfen, sollen erst auf's Pferd sitzen, wenn bequem marschirt wird.

Oeffnen der Röcke s. II. 9.

Bei fortgesetzten Märschen, und wenn keine taktischen Rücksichten vorwalten, kann in den Regimentern einen Tag rechts, den andern links abmarschirt werden 2c.

(§. 46.) **Plätze der Offiziere, Nicht-**

streitbaren, Pionire, Handpferde ꝛc.

Bei Marsch=Colonnen sind die Compagnie= und Bataillons=Commandanten an keine bestimmte Stelle ihrer Abtheilung gebunden, damit sie die Ordnung besser überwachen können.

Die Pionire sind gewöhnlich an der Spitze der Bataillone, hinter ihnen die Spielleute.

Ein Signalist befindet sich hinter der letzten Abtheilung jeden Bataillons, um aufmerksam zu machen, wenn z. B. ein Monarch, der Commandirende, Generale, Couriere ꝛc. die Colonne passiren, oder Hindernisse den Marsch aufhalten.

Die Stabspersonen vom nicht streitbaren Stande marschiren hinter den Regimentern ꝛc., wozu sie gehören.

Die Handpferde der Infanterie=Offiziere finden ihre Plätze an der Tete.

(§. 47.) Die **Plätze der Kranken** s. II. 8 und den folgenden §. 50.

(§. 48.) Die **Plätze der Arrestanten.**

Die mit einfachem Arreste belegten Stabs=, Oberoffiziere und Militärbeamten treten in ihre Abtheilungen und verrichten am Marsche ihren Dienst, wozu sie ihre Waffen erhalten.

Offiziere in engem Arrest marschiren entwaffnet mit dem Offiziere der Nach=, im Rückzugsfalle der Vorhut, unter dessen besonderer Aufsicht.

Unteroffiziere und Soldaten s. II. 8.

In der Nähe des Feindes gehören schwere Arrestanten in's Hauptquartier oder zur Bagage.

(§. 49.) **Marschbestimmungen zur Erhaltung der inneren Ordnung.**

Beim Anfange des Marsches muß der Schritt gemäßigt sein; die Geschwindigkeit kann vermehrt werden, wenn die Truppen im Gange sind. Ist die Ordnung des Marsches einmal festgestellt, so sollen die Offiziere und Unteroffiziere, welche an der Spitze sind, stets in gleicher Höhe marschiren, desgleichen die Führer der Compagnie gleichen Schritt halten.

Soll der Marsch beschleunigt werden, so läßt der Commandant das geeignete Zeichen geben, damit die veränderte Geschwindigkeit von allen Unterabtheilungen gleichzeitig angenommen werde.

Hat eine Abtheilung den Abstand verloren, so rückt sie allmählig durch Verlängerung der Schritte auf.

Soll die Infanterie die Mitte der Straße frei lassen und in zwei Gliedern marschiren, so daß auf jeder Seite der Straße eines geht, dann treten die ungeraden Rotten des 2ten Gliedes in's 1te, die geraden in's 3te Glied.

Muß eine Colonne von beträchtlicher Tiefe einen Engweg in Rotten oder gliederweise durchgehen, so schließt jedes Bataillon für sich in Masse, sobald seine Tete vor dem Engwege ankommt. Des-

sen Abtheilungen gehen im Geschwindschritte und möglichst geschlossen durch den Engweg; die Tete-Abtheilung hält jenseits, wenn sie um die Tiefe der Bataillons-Colonne vorgerückt ist, der Bataillons-Commandant läßt sie aber so zeitig wieder antreten, daß seine Abtheilung im Marsche bleiben kann.

Ist der Feind entfernt genug, so lassen die Bataillons-Commandanten beim Anhalten die Abtheilungen vor und hinter dem Engwege die Gewehre in Pyramiden setzen, bis der Marsch wieder fortgesetzt wird.

Auf Schiff- und leicht Schaden leidenden Brücken wird nicht Schritt gehalten. Berittene sitzen ab, und führen die Pferde.

Stabsoffiziere p. 158, Abs. 3.

Können nachmarschirende Theile den vordern nicht folgen, so haben es deren Commandanten ihren nächsten Vorgesetzten melden zu lassen.

Nachts kann nach Umständen von den Spielleuten der Queue Appell geschlagen werden: dieß Zeichen wird nach der Tete folgend von den übrigen Spielleuten abgenommen.

Bei Tagemärschen, und wenn vom Colonnen-Commandanten kein Offizier an den Straßenknoten zurückgelassen wird, um das nachfolgende Gepäck und die zurückgelassene Mannschaft auf die richtige Straße zu weisen, hat der Adjudant vom

hintersten Bataillon oder Cavallerie-Regimente, ein erkennbares Zeichen, z. B. Strohwische, Baumäste ꝛc. als Wegzeiger aufzustellen.

Wo einzelne Colonnentheile auf Abwege gerathen könnten, besonders bei Nachtmärschen, werden nach Umständen von der Vorhut Boten herbeigeschafft, und da wo Wege abführen, Soldaten als Wegweiser aufgestellt, die stehen bleiben, bis eine Hauptabtheilung der Marsch-Colonne anlangt, die den Posten durch Unteroffiziere besetzen und der nächstfolgenden Hauptabtheilung zu gleichem Zwecke übergeben läßt.

Um Verirrungen Einzelner zu verhindern, sollen bei nothwendig werdenden Nachtmärschen, die keinen geheimen Zweck haben, die Spielleute abwechselnd Marsch schlagen. Auch ermuntert es die Truppe und führt gleichen Schritt herbei, wenn bei anhaltend langen Märschen öfters das Spiel gerührt wird.

(§. 50.) **Marschpolizei.** In der Regel darf man Niemand durch die Marschcolonne reiten lassen, außer man marschirt so, daß die Mitte des Weges frei ist. Nur wenn Generale, Offiziere und Ordonnanzen in Aufträgen längs der Colonne reiten, muß ihnen Platz gemacht und der Mannschaft durch die Schießenden zugerufen werden: „rechts!“ oder „links!“ oder „rechts und links!“ Wenn dabei der Dienstzweck noch

erreicht werden kann, so dürfen die Vorüberreitenden die Fußtruppen nicht vom bessern Theile des Weges verdrängen. Alle neben Truppen reitenden Offiziere müssen bei starkem Staube, die dem Winde entgegengesetzte Seite halten, und alle Rücksichten beobachten, um den Marsch der Fußtruppen nicht zu verhindern oder zu erschweren; so auch Offiziersdiener mit Handpferden.

Kein Offizier, Unteroffizier oder Soldat darf ohne Erlaubniß sich von seiner Abtheilung entfernen. Auch beim Durchmarsche durch Ortschaften dürfen sich die Leute nicht in Häuser schleichen, oder auf den Straßen zerstreuen. Wo solche Unordnungen zu befürchten sind, ist anzuordnen, daß schon von der Colonnen-Spitze an, und sofort von Bataillon zu Bataillon nach Umständen Offiziere und Unteroffiziere, an der Straße zur Aufsicht und Verhinderung eines Unfuges aufgestellt werden und stehen bleiben, bis ihre Abtheilung vorüber ist. Auch Offiziersdiener und Marketender dürfen während des Marsches anliegende Häuser, Gärten ꝛc. nicht betreten.

Das Austreten ist nur in Nothfällen zu gestatten, nothwendige Verrichtungen geschehen bei dem angeordneten Ruhehalten.

Vermag ein Unteroffizier oder Soldat aus Schwäche ꝛc. nicht weiter zu marschiren, so muß er es seinem Offizier anzeigen, wenn er noch kann,

und sich auf die erhaltene Erlaubniß bei dem die Compagnie schließenden Unteroffizier, und am Ende des Bataillons 2c. bei dem Arzte melden. Dieser muß jeden Marschtag eine genügende Anzahl von Zetteln mit seiner Unterschrift haben, worauf bemerkt ist:

1) „Vorzeiger darf auf einen Wagen aufgenommen werden“

oder

2) „Vorzeiger darf Tornister und Gewehr auf den Wagen laden.“

3) „Vorzeiger marschirt mit der Nachhut weiter.“

Wer ohne Beachtung dieser Förmlichkeit zurückbleibt, ist als Nachzügler zu bestrafen. S. ferner II. 8.

Alle militärischen Vorgesetzten sind für die Aufrechthaltung der Marschpolizei je nach ihrem Grade und Wirkungskreise verantwortlich.

Die Regiments- und Brigade-Commandanten werden öfters halten, und an sich vorbeimarschiren lassen, um sich von der Ordnung zu überzeugen. Dasselbe beobachten die Stabsoffiziere; besonders ist das Verhalten auf dem Marsche der Mannschaft nachdrücklichst einzuschärfen, und keine Uebertretung aus unzeitiger Schonung nachzusehen.

Zur Handhabung der Marschpolizei dient besonders die Nachhut, sie ist verantwortlich für

die Arrestanten, und läßt keinen Mann zurück-bleiben. Sie hält die mit Erlaubniß Ausgetretenen an, der Colonne zu folgen, welche weder fahren noch mit dem Gepäcke marschiren dürfen, ohne Rücksicht auf den Vorwand der Entkräftung ꝛc. Sie arretirt Jene, die sich beim Abmarsche nicht eingefunden haben, und deren Namen ihr übergeben wurden, dann Jene, die ohne Erlaubniß ausgetreten sind und hinter der Colonne zurückbleiben wollen, dann Jene, die sich eines Excesses schuldig machen. Diese Obliegenheit hat sie ohne Unterschied der Waffe gegen alle Nachzügler.

Der Nachhut-Commandant übergibt die Namen der Arretirten beim nächsten Halte schriftlich ihren Abtheilungs-Commandanten; wenn dieß nicht geschehen kann, in der Station der Stabswache, wo auch die übrigen Arrestanten übergeben werden.

Werden bei der Nachhut Leute aufgenommen, die augenscheinlich zu entkräftet sind, um mit ihr zu marschiren, und daß einige Erholung sie marschfähig machen könnte, so läßt man besonders, wenn keine oder nicht genug Wägen folgen, 1 Unteroffizier und einige Soldaten bei denselben zurück, die sie nach Maßgabe ihrer Marschfähigkeit in's nächste Nachtquartier allmählig nachbringen.

Wäre eine besondere Schlußwache aufgestellt, so hat diese alle hinter der Nachhut zurückgebliebenen Nachzügler zu sammeln, und ihr zu überge-

ben, wie die betroffenen Plünderer und verdächtigen Leute. Sie untersucht deßhalb die gewöhnlichen Schlupfwinkel: Häuser, Gehöfte, und die an der Straße liegenden Ortschaften 2c.

Die Feldgendarmerie der Colonne unterstützt die marschpolizeilichen Anstalten, und vertheilt sich deßhalb theils auf den Flanken, theils marschirt sie hinter ihr und übergibt die Arretirten der Nachwache.

Ruhehalte hat der Colonnen-Commandant machen, und die nöthigen Zeichen geben zu lassen. Auf das erste verkürzen die Spitzen den Schritt, jeder Abtheilungs-Commandant trachtet seinen Abstand zu nehmen; auf das zweite findet allgemeiner Halt statt.

Nie darf der Halt in einem bewohnten Orte, und nicht leicht ganz in dessen Nähe gemacht werden.

Der erste Halt soll $\frac{1}{2}$ Stunde nach dem Abmarsche, nicht über $\frac{1}{4}$ Stunde dauernd, statt finden, und von den Stabsoffizieren und Compagnie-Commandanten zur vorgeschriebenen Besichtigung benützt werden. Die übrigen Halte werden von 2 zu 2 Stunden — nach Umständen von Stunde zu Stunde — gemacht, und dürfen nicht über $\frac{1}{4}$ Stunde dauern.

Ist der Marsch bedeutend, wird auf halbem Wege, bei heißer Jahreszeit um die Mittagsstunde, falls bis dahin der Marsch noch nicht beendet ist,

wenigstens eine Stunde gerastet, wobei die Pferde gefüttert werden können. Der letzte Halt geschieht auf $\frac{1}{4}$ Stunde von der Station, und dient zunächst dazu, daß sich die Truppen zum Einmarsche vorbereiten können.

Bei größern Ruhehalten stellt die Infanterie die Gewehre abtheilungsweise in Pyramiden, legt die Tornister ab, und die Leute ruhen, wie es ihnen bequem dient.

Die Chargen müssen die Leute anhalten, beim Halte zu verrichten, was zum ungestörten Weitermarsch dient.

Wird in der Nähe eines Dorfes oder Hofes gehalten, so kommen Schildwachen an die Eingänge, die alle Soldaten, Marketender und Weiber, die ohne Erlaubniß hinein wollen, zurückweisen.

Nach Umständen werden auch sonst bei Ruhehalten Schildwachen ausgesetzt, um eigenmächtiges Entfernen zu verhindern, wenn solches zu befürchten ist.

Nach Wasser zu gehen darf beim Rasten einzelnen Soldaten nicht gestattet werden. Ist es nöthig, Wasser zu holen, so gibt jede Compagnie eine bemessene Anzahl Soldaten und 2 Unteroffiziere, jedes Bataillon 1 Offizier, welche die Kessel und Flaschen der Leute zusammennehmen und füllen.

Bei jedem Halte wird Rapport gemacht, wie es der Dienst mit sich bringt.

Soll der Marsch fortgesetzt werden, so wird auf das Zeichen „Apell“ umgehängt, eingetreten, und die etwa ausgestellten Posten werden eingezogen. Auf das Zeichen „Marsch“ setzt sich die Spitze nnd nach und nach die Colonne in Marsch.

Die Zeichen werden von den Tambours ꝛc. der Spitze gegeben, und von den übrigen Spielleuten in der Colonne folgend abgenommen.

Bei einer großen Colonne ꝛc., setzen sich die Regimenter nur nach und nach, so wie die Reihe des Marsches an sie kommt, in Bereitschaft zum Abmarsche.

(§.52.) **Marsch durch bewohnte Orte.**

Durch Städte, Garnisonen und größere Marktflecken wird geschlossen marschirt, unter Rührung des Spiels mit Gewehr in Arm und aufgepflanzte Bajonette, die Offizier mit gezogenem Säbel.

Die Vorhut wird vor dem Orte herangezogen, die Nachhut bleibt. Die berittenen Compagnie-Offiziere sitzen ab, und treten ein.

Weiber und Offiziersdiener werden in und neben der Colonne nicht geduldet.

Handpferde werden dabei hinter den Brigaden ꝛc. beim Paradevorbeimarsche aber hinter der ganzen Colonne oder durch eine andere Straße geführt.

Ist ein Commandant im Orte, so wird ein Adjutant oder anderer Offizier vorausgeschickt, um den Durchmarsch zu melden; dasselbe geschieht,

wenn der Commandirende, Divisions= oder Brigade=General des Regimentes im Orte ist.

Ist der Ort durchzogen, so wird die frühere Marschordnung wieder angenommen.

Durch kleinere nicht mit Militär besetzte Ortschaften wird in militärischer Ordnung marschirt.

Ehrenbezeugungen s. II. 9.

(§. 53.) **Wenn Truppen sich im Marsche begegnen,** so weichen sie einander links aus, und verkleinern auf engen Wegen die Breite der Abtheilungen so, daß der halbe Weg für die andere Truppe bleibt.

Cavallerie und Fuhrwesen hat der Infanterie immer den bessern Theil der Straße, oder jene Seite einzuräumen, wo sie der Staub am wenigsten belästigt.

Kreuzen sich die Wege zweier oder mehrerer Marschcolonnen auf einem und demselben Wege, so werden die geeigneten taktischen Hülfsmittel angewendet, um sich wechselseitig wenigst möglich aufzuhalten. Erlaubt dieß der Platz nicht, so setzt jene Abtheilung den Marsch zuerst fort, deren Spitze den Durchschnittspunkt des Weges oder den Ort, wo die Wege zusammenstoßen, bereits passirt hat. Nie dürfen die einzelnen Theile einer zusammenhängenden Truppenabtheilung durch eine andere Abtheilung getrennt oder von ihr durchbrochen werden.

In allen übrigen Fällen gilt die Regel, daß die Ordnung, in der die Truppen dem Marsch=befehl gemäß einander folgen sollen, oder welche die Schlachtordnung bestimmt, nämlich: daß die Abtheilungen, welche zum ersten Treffen gehören, denen des zweiten, und diese wiederum denen der Reserve vorgehen, in den Treffen oder Abtheilungen selbst aber der befohlene Rechts= oder Links=abmarsch entscheidet.

Ohne Rücksicht auf diese Bestimmungen ist einer Truppenabtheilung der Vorzug zu lassen, welche einen besonderen Befehl oder darzuthun vermag, daß sie z. B. in der Nähe des Feindes ihren Bestimmungs=Ort möglichst schnell und vor den anderen erreichen müsse.

Auch wird den commandirenden Offizieren nach Umständen zur Pflicht gemacht, in Fällen, wo das Interesse des Dienstes eine Ausnahme wünschenswerth macht, sich solche durch gegenseitige Uebereinkunft gefallen zu lassen. So soll z. B. jene Truppenabtheilung nicht aufgehalten werden, die am selben Tage noch den weitesten Weg zurückzulegen hat, ferner soll nach Umständen die Infanterie die unmittelbar hinter ihr marschirende Cavallerie oder Artillerie, wenn solche vorauszumarschiren wünschen, vormarschiren lassen, und dazu entweder die Glieder öffnen oder auf einem schick=

lichen freien Raume neben der Straße aufmarschiren, bis jene vorüber sind.

Erhalten Colonnen-Theile an verschiedenen Orten ihre Nachtquartiere, so müssen sie, nachdem Zeit und Ort der Wiedervereinigung am folgenden Marschtage bestimmt worden ist, da abgeführt werden, wo der nächste Weg zu ihren Quartieren führt.

(§. 54.) Auf **Märschen in Feindes-Nähe** sind diese Bestimmungen ebenfalls anwendbar, nur mit der Rücksicht, daß bei diesen der Nothwendigkeit einer steten Kampfbereitschaft der Truppen alles, was auf die Bequemlichkeit des Marsches sonst Bezug hat, untergeordnet werden, und jene Anstalten getroffen werden müssen, durch welche die Truppen im Marsche vor einem unerwarteten feindlichen Angriffe oder Ueberfall gesichert sind.

Bei solchen oder Märschen in mehreren Colonnen muß jeder Colonnen-Commandant unabhängig von der ihm ertheilten besonderen Instruction, von dem Bestande, der Stärke, Entfernung und Marschrichtung der übrigen Colonnen in Kenntniß gesetzt werden, um seine Maßregeln zur Erhaltung der Verbindung und gegenseitige Unterstützung treffen zu können.

II. Kapitel.

Von den Marschquartieren (p. 174.)

(§. 55.) **Dislocation.** Um von den im Marschbefehle bezeichneten Hauptstationen aus die Unterkunft der Truppen anzuordnen, wird ein Offizier, in der Regel vom General-Quartiermeisterstabe vorausgeschickt, der versehen sein muß:

1) mit einer vom Commandirenden oder vom Generalquartiermeister unterschriebenen offenen Ordre,
2) mit einem summarischen Standesausweise, woraus die wirkliche Stärke und die einzelnen geschlossenen Abtheilungen, nebst Zahl der Reit- und Zugpferde genau zu ersehen ist,
3) mit einer Liste über den Bedarf an Portionen, Rationen und Transportmittel,
4) mit einer guten Specialkarte des Landes.

An Hauptstationen, wo kein Etappen-Commando ist, fertigt der vorausgeschickte Offizier die Dislocation unter Mitwirkung der Landesbezirks-Stellen; ist ein Etappen-Commandant dort, so trifft er die Dislocation im Uebereinkommen mit jenen beiden.

Als Regel gilt, daß in Anstandsfällen zunächst dem Etappen-Commandanten die Entscheidung zukommt, welche Orte, in welchem Verhältnisse und von welcher Waffengattung sie belegt werden sollen;

die weitere Vertheilung ist dann Sache des dislocirenden Offizieres.

Bei der Dislocation sind neben der Vorsorge für die Unterkunft, Verpflegung und Transportmittel der marschirenden Truppen nachstehende Regeln zu beobachten:

1) Die Vertheilung muß so geschehen, daß weder die Hauptstation und ihre nächste Umgebung zu stark belegt, noch sehr entlegene Ortschaften beigezogen werden,
2) das Colonnen-Commando mit dem Stabe erhält in der Regel sein Quartier in der Hauptstation oder im Etappenorte,
3) jene Colonnentheile, welche nicht in der Hauptstation quartirt sind, werden in die beigezogenen Ortschaften nach Verhältniß deren Leistungs-Vermögens gelegt,
4) dadurch darf keine wesentliche Verschiedenheit in den täglichen Marschweiten der einzelnen Colonnentheile entstehen, und von diesen muß zunächst aneinander gereiht werden, was zusammen gehört, ferner müssen die verschiedenen Stäbe eine zur Beförderung der Dienstes-Correspondenz möglichst günstige Lage zu einander erhalten;
5) der Artillerie- und dem schweren Gepäckswesen müssen stets die Ortschaften an der Hauptstraße zur Station angewiesen werden;

6) es ist angemessen, daß die am ersten Tage angenommene Dislocirungs=Ordnung wenigstens in so lange beibehalten werde, bis eine Veränderung möglich ist, ohne daß der eine oder andere Colonnentheil viel größere Tagmärsche als die übrigen zu machen nöthig hat;

7) bei ungleicher Entfernung der Hauptstationen sucht der dislocirende Offizier diejenigen Abtheilungen, die nicht in der Hauptstation ihr Nachtquartier erhalten, bei kleineren Tagmärschen vor, bei größeren aber rückwärts der Hauptstation zu verlegen.

Der dislocirende Offizier fertigt vor seinem Abgange in die nächste Hauptstation eine Dislocations=Liste, die dem Commandirenden oder dem Generalquartiermeister so zeitig als möglich zugeschickt werden muß. Die erforderlichen Auszüge werden bei dem Etappen=Commando oder bei der Civilbehörde der Hauptstation hinterlegt.

In der Dislocations=Liste werden benannt:

1) Die Stationen jedes Stabes. 2) Die Stationen, welche den Regimentern, Bataillonen u. s. w. angewiesen sind, und das Verhältniß in welchem sie belegt werden sollen; 3) die Entfernung der Stationen vom Regiments=Stabe, die des Regiments=, vom Brigadestabe und vom Hauptquartiere; 4) die geeigneten

Punkte, wo die Abtheilungen, welche vor Erreichung der Hauptstation den Colonnenweg verlassen und einen andern Weg zur kürzern und bequemeren Erreichung ihrer Nachtquartiere einschlagen müssen, abgeführt werden können; 5) die geeignetsten Punkte, wo am folgenden Tagmarsche die an verschiedene Stationen verlegten Abtheilungen sich sammeln können.

Die über das Verpflegswesen getroffenen Anordnungen und die sonst eingezogenen Notizen, die auf den Marsch und das Verpflegswesen Bezug haben, gemeldet und allenfalls eine erörternde Zeichnung beigelegt.

Wenn der dislocirende Offizier der Marsch-Colonne um einige Tage vorausgeht und die Dislocation wenigstens Tags zuvor im Hauptquartier bekannt ist, so wird der Generalquartiermeister die Einleitung treffen, daß die Stäbe, Regimenter und Corps Tags zuvor in Kenntniß gesetzt werden, in welcher Station sie am folgenden Tage zu übernachten haben, worauf die Quartiermacher angewiesen werden, auf dem nächsten Wege sich in die Stationen zu begeben, und das Quartier für den folgenden Tag zu machen.

Ist dieß nicht der Fall, so gehen entweder sämmtliche Quartiermacher der ersten Colonne mit dem dislocirenden Offizier ab und verhalten sich nach dessen Weisungen, oder sie werden auf den

Inhalt der in der Hauptstation hinterlegten Dislocationsliste verwiesen.

(§. 56.) **Quartiermachen.** Die quartiermachenden Offiziere erhalten von ihren Abtheilungs-Commandanten Marschroute und Ausweise über den Stand und Bedarf der Abtheilungen.

Sämmtliche Quartiermacher sollen wo möglich die Mittel erhalten, die nächste Marschstation sobald als möglich zu erreichen, daher jene, die nicht beritten sind, im Nothfalle mit Vorspann weiter geführt werden sollen.

In der Station angekommen, geht der quartiermachende Offizier zur betreffenden Behörde, und benimmt sich mit selber nach seinen Instructionen ꝛc.

Die Quartiere für Offiziere und Militärbeamte müssen nach Verhältniß deren Dienstgrades oder Ranges, sobald es die Localverhältnisse zulassen, mit Unpartheilichkeit ausgemittelt werden.

Die Stabsindividuen, besonders Adjutanten und Ordonnanzen kommen wo möglich ins Quartier der Generale und Stabsoffiziere oder wenigstens in deren Nähe.

Die Bataillone, Compagnien ꝛc. müssen unzertrennt aneinander hängend einquartirt werden, Offiziere und Unteroffiziere wo möglich im Quartierbezirke ihrer Mannschaft.

Local der Stabswache ꝛc. s. **II. 10.**

Bedeutend Kranke müssen gemeinschaftlich in

einem besonders auszuwählenden oder einzurichtenden Locale untergebracht werden.

Die quartirmachenden Offiziere haben die Quartiere der Stabsoffiziere — wenn es nur immer die Zeit erlaubt — in Augenschein zu nehmen ꝛc.

Muß das Regiment in mehrere Ortschaften verlegt werden, und dessen Commandant hat nicht vorher schon irgend eine dienstliche Kenntniß in dieser Beziehung erhalten, so hat der quartiermachende Offizier eine Dislocationsliste, verhältnißmäßig wie Seite 21 zu entwerfen, und dem Commandanten so zeitig als möglich durch Boten oder Ordonnanzen zu übersenden, und wenn diese Mittel fehlen, beim Eintreffen des Regiments-Stabes in der Hauptstation zu übergeben.

Wegweiser s. II. 11. Wo eine Abtheilung die Straße zu verlassen hat, kann nach Umständen auch ein Bote mit Schreiben des Quartiermachers aufgestellt werden.

Der Regiments- oder Bataillons-Commandant erhält in den Cantonirungsquartieren eine Quartierliste der Stabsoffiziere und der Individuen des Mittelstabes, welche etwa in der nämlichen Station bequartirt sind, durch den quartiermachenden Offizier. Darin ist Straße und Haus-Nummer zu bemerken.

Beim Einmarsche in die Station erwarten sämmtliche Quartiermacher das Regiment ꝛc. Der

Offizier rapportirt dem Commandanten und übergibt den Stabsoffizieren die Quartierbillets ꝛc.

Die nach Vertheilung übrig gebliebenen Quartierbillets sind der betreffenden Behörde zurückzuliefern.

Der quartiermachende Offizier geleitet das Regiment auf den Aufmarschplatz und den Commandanten in seine Wohnung.

Vor ihrem Abgange in die nächste Station melden sich die Quartiermacher.

Wird an Einem Orte für verschiedene Regimenter Quartier gemacht, und hat noch keiner der eingetroffenen Quartiermacher sein Geschäft begonnen, so werden zuerst die Quartiere der Stäbe nach dem Waffenrange und sofort nach derselben Folge die Quartiere für die verschiedenen Abtheilungen gemacht, wobei jedoch stets auf die Stallungen für Cavallerie und Artillerie Rücksicht zu nehmen ist. Kommen Quartiermacher anderer Abtheilungen, wenn die der einen ihr Geschäft schon begonnen haben, so dürfen die später angekommenen deßhalb nicht aufgehalten werden, im Gegentheile ist das Geschäft gemeinschaftlich fortzusetzen und im wechselseitigen Einverständnisse zu beendigen. Kann dieses nicht erreicht werden, so ist bis zur Entscheidung der ankommenden Commandanten zu warten.

Da Häuser mit größeren Stallungen häufig

bessere Quartiere sind, so sollen nur so viel Berittene in solche gelegt werden, als Pferde Stallung finden, der übrige Raum aber mit Infanterie belegt werden.

(§. 57.) **Verhalten bei und nach dem Einrücken. Stabs- u. Stationswachen.** Ob die Compagnien vom Aufmarschplatze aus, oder am Hauptmannsquartier auseinander gehen sollen, wird befohlen. Vorher soll aber die Zeit des Verlesens und die des Wieder-Abmarsches bestimmt werden. S. II. 12.

Wird der Stab des zweiten Bataillons vom Regiments-Stabe getrennt, so wird eine besondere Stabswache gebildet.

Ist eine Compagnie oder ein completer Zug detachirt, so wird in solchen Stationsquartieren eine Sicherheits- (Stations-) Wache aufgestellt, die einen Posten gibt, und zwar wenn das Wachlocal in der Nähe des Stations-Commandanten ist, vor dessen Wohnung.

Rapport nach dem Einrücken s. II. 12.

An Rasttagen wird Bewaffnung, Rüstung, Bekleidung ꝛc. nachgesehen.

In jeder Station wird zur bestimmten Stunde Zapfenstreich geschlagen ꝛc., wozu sich die Spielleute vor der Stations-Commandanten-Wohnung sammeln.

Das Regiments-Tagbuch muß ausweisen, in

welchen Stationen das Regiment täglich war, welche Unterabtheilungen, wo und unter welchen Stations-Commandanten sie detachirt waren.

(§. 58.) **Verhalten in Quartieren.**

Die Forderungen, welche an den Quartierträger gemacht werden können, sind der Mannschaft bekannt zu geben. Beschwerden gegen den Quartierträger abhelfen, muß nach Umständen die Militärbehörde mit der Ortsbehörde gemeinschaftlich.

Befehlende aller Grade sind für die Mannszucht in den Quartieren verantwortlich, weßhalb die erforderlichen Nachsichten Statt finden sollen.

Wenn Excesse vorfallen, so müssen die klagenden Obrigkeiten und Quartierträger wo möglich noch vor dem Abmarsche zufrieden gestellt werden. Dagegen haben die Vorgesetzten ihre Untergebenen vor Verkürzungen ꝛc. zu schützen.

Vor dem Abmarsche haben sich die in den verschiedenen Stationen einquartirten Abtheilungen einen Gegenschein über die ausgestellten Verpflegs- und Vorspanns-Scheine vom Orts-Vorstande geben zu lassen, worin die Anzahl der Portionen, Rationen, Vorspann ꝛc. mit Buchstaben ausgedrückt sein muß. Diese Urkunden übergeben die Compagnien möglichst bald dem Regiments-Commando.

Die Stations-Commandanten haben sich, wenn es befohlen wird, Zeugnisse von der Ortsbehörde

ausstellen zu lassen, über das Verhalten ihrer unterhabenden Mannschaft.

(§. 59.) **Militärische Einquartierung.** Die allgemeine Vertheilung der Truppen im angewiesenen Bezirke nimmt ein hiezu commandirter Offizier vom Generalquartiermeister-Stabe vor.

In Feindes-Nähe geschieht die Dislocation mit Rücksicht auf die Schlachtordnung, auf die Zusammensetzung der geschlossenen Truppen-Abtheilungen, und auf die Vereinigung auf einem gemeinschaftlichen Sammelplatze.

Jedes Regiment beordert 1 Offizier mit einigen Unteroffizieren, welche den Regiments-Bezirk vertheilen, und jeder Compagnie ihre Häusergruppe anweisen.

III. Kapitel.

Vom Marsche des Gepäckes und des Fuhrwesens.

(p. 191.)

(§. 60.) **Allgemeine Bestimmungen.** Alle Fuhrwerke gehören zum schweren, Hand- und Packpferde zum leichten Gepäcke. S. II. 13.

Marschiren mehrere Regimenter oder Brigaden zusammen, so soll auch deren schweres Gepäck brigaden- oder divisionsweise marschiren, und zwar in der Folge, in welcher die Regimenter abmarschirt sind ꝛc. — Wird das Gepäck den marschirenden

Truppen ins nächste Nachtquartier vorausgeschickt, so fahren die Krankenwagen getrennt vom übrigen Gepäcke hinter der Truppe. In dem Falle ist das Gepäcke so zeitig abzuschicken, daß es vor der Truppe im Nachtquartier ankommen kann.

Wenn das Gepäck den Truppenbewegungen hinderlich ist, so wird befohlen werden, daß es ganz oder theilweise entfernt werde, auf besonderen Straßen marschire oder Stellung nehme. Dann darf kein Offizier seinen Wagen mit dem Gepäcke (ohne besondere Erlaubniß) marschiren lassen.

(§. 61.) **Dienst des Wagenmeisters** s. II. 14.

(§. 62.) **Geleitsmannschaft und Bedeckung.** Als Geleitsmannschaft, bei welcher nach Ermessen des Regiments-Commandanten keine Ablösung in längeren oder kürzeren Zeitfristen Statt finden kann, sollen besonders verheirathete Leute, Wiedergenesene, und entsprechende Handwerker genommen werden.

Der Commandant der Bedeckung überläßt den Wagenmeistern, die übrigens an seine Befehle gewiesen sind, die Erhaltung der innern Ordnung beim Gepäckswesen, und leitet alles, was sich auf den Aufbruch des Gepäckes, den Marsch, die Sicherheit und militärische Ordnung bezieht.

(§. 63.) **Vorbereitung zum Marsche.** Soll das Gepäcke ausnahmsweise am folgenden

Morgen den Truppen vorangehen, so muß dasselbe wo möglich schon Abends zuvor zur guten Stunde in Bereitschaft gesetzt werden. Die Offiziere dürfen jedoch in ruhigen Marschquartieren diejenigen Effekten, deren sie im Quartiere noch bedurft haben, erst eine halbe Stunde nach dem ersten Zeichen zum Gepäcke liefern.

Wo aber feindliche Einwirkung zu fürchten ist, soll das Gepäcke jeden Abend so in Bereitschaft sein, daß zur Abfahrt nur eingespannt werden darf.

Jeder Wagenmeister soll auf dem Sammelplatze sein, ehe das Gepäck zur Abfahrt gesammelt wird, das Packen und Laden leiten, und vor dem Abmarsche und nach dem Einrücken die Wägen und Geschirre nachsehen ꝛc.

Auf die Wägen dürfen nur solche Gegenstände geladen werden, wozu die Wagenmeister durch die erhaltenen Verzeichnisse oder durch besonderen Schein legitimirt sind.

(§. 64) **Rangfolge des Gepäckes im Marsche.** I. Gepäcke des Hauptquartiers. II. Das der Truppen ꝛc. Die im Reglement S. 196 bezeichnete Rangfolge tritt nur ein, wenn das Gepäcke längere Zeit von den Truppen getrennt sein sollte; folgt das Gepäck den Truppen, so richtet sie sich nach der Ordnung, in der sich die Truppen nach dem Marschbefehle in Bewegung setzen, oder nach der vorgeschriebenen Schlachtordnung.

Das Regiments=Gepäck marschirt so: a. Munitionswägen, b. Arznei=Verband=Wägen, c. Stabsgepäckswägen, d. Vorrathswägen, e. Offiziers=Gepäckswägen, f. Lebensmittelwägen, g. Marketender=Wägen.

(§. 65.) **Aufsicht auf das Gepäcke.** Die bei den Truppentheilen ꝛc. befindlichen Fuhrwesens=Mannschaften, Pferde und Gepäckswägen stehen in allem, was den Dienst betrifft, unter Aufsicht und Befehl der Behörde, zu deren Zwecken sie bestellt sind.

Außer dem Oberwagenmeister hat aber auch der Artillerie=Commandant die Befugniß, die verschiedenen Gepäcksfuhrwesens=Abtheilungen zu untersuchen, und die betreffenden Commando's zur Abstellung der etwa entdeckten Mißbräuche zu veranlassen oder nöthigen Falls Meldung zu erstatten. Hierzu werden auch einzelne Artillerie=Offiziere beordert.

Die Regiments=Commandanten sollen öfters während des Marsches das Gepäcke an sich vorbeigehen lassen, um sich zu überzeugen, daß die Pferde= und Wagenzahl nicht überschritten werde ꝛc.

(§. 66.) **Dienst beim übrigen Armeefuhrwesen.** Wenn einer solchen Abtheilung oder einem Artillerie=Parke eine besondere Bedeckung auf dem Marsche beigegeben ist, so führt der Commandant derselben, falls er dem Park=Comman=

danten im Range vorgeht, das Colonnen-Commando. Hierbei ist stets das bessere Fortkommen der Park-Abtheilung mit den Rücksichten, welche durch den Zweck der Bedeckung hervorgerufen werden, in Einklang zu bringen. Der Colonnen-Commandant hat daher die ihm zugekommenen Befehle, insbesondere was den Marsch betrifft, dem Park-Commandanten so zeitig als möglich zu eröffnen; der Park-Commandant ist in Anstandsfällen befugt und verpflichtet, dem Colonnen-Commandanten erläuternde Vorstellungen zu machen, welche derselbe bei eigener Verantwortlichkeit zu berücksichtigen hat.

(§. 67.) **Marsch des Gepäckes 2c.**

Ist die Fuhrwesens-Colonne beträchtlich, so kann zur Schonung abtheilungsweise, in bestimmten Zeitfristen eingespannt werden.

Die Führer der Fuhrwerke sind für gleichförmiges Anziehen der Pferde und für das gehörige Aufschließen verantwortlich. Wird ein Aufrücken nöthig, so geschehe es nach und nach.

Kein fremdes Fuhrwerk darf in die Colonne rücken, oder ohne Genehmigung des Colonnen-Commandanten durch dieselbe fahren. Würde ein solches eigenmächtig eindringen, so ist es nöthigen Falls mit Gewalt zu beseitigen.

Wo möglich sind die Achsen der Räder öfters zu reinigen und immer in guter Schmiere zu erhalten. Bei heißem Wetter müssen nach jedem Marsche

die Rädernaben wo möglich mit Rasen bedeckt werden. — Während Ruhehalten werden Wachen aufgestellt. S. II. 16.

(§. 68.) **Transport von Pulver 2c.** s. II. 17.

(§. 69.) **Verhalten beim Kreuzen** von Wagen-Colonnen. Marschirt das Gepäcke hinter seiner Truppenabtheilung, so folgt es als Bestandtheil dem Benehmen der Truppe, und darf beim Kreuzen nicht halten, wenn es nicht schon die Truppe muß.

Kreuzen sich gesonderte Gepäcksabtheilungen, so entscheidet jene Ordnung, in welcher die Abtheilungen dem Marschbefehle oder der Schlachtordnung nach in Bewegung gesetzt sind, denen das Gepäck gehört.

Begegnet eine zu keiner Truppen-Abtheilung gehörende Wagen-Colonne einer Truppen-Colonne, so soll letztere zur Seite marschiren, ohne jene aufzuhalten; ist dieß unmöglich, so hält die Wagen-Colonne, bis die Truppen vorüber sind.

Durchschneiden sich zwei solche Colonnen, so hält die Wagencolonne; ist diese durch den Marsch der Truppen in zwei Theile getheilt, so soll der vorne marschirende Theil derselben auch halten.

Begegnen sich zwei Wagencolonnen, so lassen sie einander die rechte Seite; erlaubt es der Weg nicht, so marschirt jene weiter, welche die höhere

militärische Bedeutsamkeit hat. — Im Uebrigen sieh über den Marsch der Truppencolonnen.

(§. 70.) **Auffahrt in eine Wagenburg.** Durch die Tiefe einer Wagenburg muß wenigstens ein Gang bestehen. Die Feldschmieden kommen hinter die Fronte; alle Feuersgefahr ist entfernt zu halten. In der ersten und in den folgenden Reihen werden sofort die Fahrzeuge in der Ordnung wie im Marsche aufgefahren.

IV. Kapitel.

Sicherungsdienst während des Marsches.

(§. 71.) **Bildung des Marschsicherungs-Corps.** Dieß ist auch in Feindes Ferne zu errichten, und zeitweise zu wechseln. Die Stärke beträgt gewöhnlich $\frac{1}{4}$—$\frac{1}{6}$ des Ganzen, und steht zur Zunahme des Letzterem in abnehmendem Verhältnisse. Hievon kommen im Allgemeinen: $\frac{2}{3}$ auf Vorwache, $\frac{1}{3}$ auf Nachhut und Seitendeckung. Beim Rückzuge erhält die Nachhut die Hauptstärke.

Für ein Corps aus allen Waffen ist auch das Marschsicherungs-Corps gemischt, und wo der Boden der Cavallerie ungünstig oder bei dunkler Nacht übernimmt die Infanterie die äußersten Posten und die Cavallerie folgt derselben als Unterstützung.

Die betreffenden Abtheilungs-Commandanten werden vom Colonnen-Commandanten über ihr

zweckdienliches Verhalten instruirt, und von allen für sie nöthigen Nachrichten vom Feinde, von der allenfallsigen Nähe anderer Colonnen, von den angeordneten Entsendungen, wann und wo dieselben die Plänklerkette passiren dürfen 2c., in Kenntniß gesetzt. Während des Marsches müssen sie mit den Hauptabtheilungen der Sicherungstruppen ununterbrochene Verbindung erhalten, und die bei der Colonne einlaufenden wichtigen Nachrichten sind denselben mitzutheilen. Dem Vorwache-Commandanten sind die zu durchziehenden Ortschaften zu bezeichnen, und die requirirten Boten (welche zum Vortrupp kommen) zu übergeben. Die Unterstützungsdetachements des Sicherungs-Corps werden im Voraus bestimmt.

(§. 72.) Dienst beim Vorrücken.

Von der Vorwache. Die Entfernung der Spitze von der Tete der Colonne beträgt gewöhnlich die vierfache Colonnentiefe. Allgemein soll sie so groß sein, daß ein plötzliches Zurückdrängen die Schlagfertigkeit der Colonne nicht beeinträchtigt; und steht mit der Aussicht (der Gegend) sowohl, als mit der inneren Truppenstärke im geraden Verhältnisse.

Stärke und Eintheilung nach dem Schützenunterrichte:

1) für 1 Bataillon: Von 1 Compagnie zu 48 Rotten als Spitze: 1 Sergeant, 1 Kor-

poral, 15 Mann, wovon auf 100 Schritte 3 Mann vor, 3 rechts und 3 links detachirt werden. Auf 100 Schritte folgt der Vortrupp: 1 Oberlieutenant, 2 Korporäle, 1 Spielmann und 18 Mann, wovon auf 200 Schritte 3 Mann rechts, 3 links kommen. Auf 200 Schritte folgt der Haupttrupp: 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Feldwebel, 2 Korporäle, 1 Spielmann und 45 Mann, wovon auf 200 Schritte 6 Mann, in 2 Rotten mit 100 Schritte Abstand, auf jede Seite kommen. Auf 200 Schritte folgt die Colonne.

2) für 2 oder 3 Bataillone: 1 Compagnie. Davon werden gegeben: als Spitze 1 Sergeant, 2 Korporäle und 21 Mann (Detachirungen wie vorher); als Vortrupp: 1 Ober-, 1 Unterlieutenant, 3 Korporäle, 1 Spielmann und 51 Mann (Detachirungen wie vorher bei dem Haupttrupp); als Haupttrupp: 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Feldwebel, 1 Sergeant, 5 Korporäle, 2 Spielleute u. 72 Mann (Detachirungen wie beim Vortrupp.)

3) Für 1 Compagnie: $\frac{1}{2}$ Sektion mit 1 Korporal. Davon auf 50 Schritte 1 Mann vor und auf jede Seite 1 Mann, dann auf jede Seite der Tete der Compagnie 1 Mann. Auf 100 Schritte folgt die Compagnie.

Die Plänkler marschiren rottenweise. Trifft die Meldung ein, daß ein durchsuchender Plänkler lange nicht zurückkehrt, oder fällt ein Schuß in der Kette, so ist sogleich eine Patrouille dahin abzuschicken. Kann ein vom Feinde überraschter Plänkler nicht mehr schießen, so sucht er durch Rufen den Feind zu verrathen.

Bei geheimen Unternehmungen ꝛc. ist es zweckmäßig, die Spitze einem erfahrenen Offizier zu übertragen. Der den Vortrupp befehligende Offizier hat den Dienst der Spitze und Plänkler zu leiten, deren Meldungen zu vervollständigen, zur Absuchung wichtiger Gegenstände die Plänkler zu verstärken, oder Patrouillen abzusenden, und genau zu erwägen, ob wegen viel Zeit bedürfender Absuchung der Marsch unterbrochen werden muß, oder ob von einem strengen Vollzuge derselben abgestanden werden kann (Marschunterbrechungen können zuweilen mittelst zum Durchsuchen vorausgeschickter Patrouillen vermieden werden). Ferner muß er stets über jeden Einzelnen seiner Detachirten, so wie über die Localverhältnisse (womit er sich durch Hilfe der Boten schnell vertraut macht) Auskunft geben können.

Beim Durchstreifen eines Waldes soll womöglich nahe hinter den Tirailleurs eine geschlossene Abtheilung folgen. Erlauben bei beschränktem Gesichtskreise die Umstände keine Verringerung der

Abstände, so sind Verbindungs-Posten auszusetzen.

Ist Cavallerie beigegeben, so läßt man beim Durchziehen eines Engnisses dessen Seiten durch Infanterie absuchen und besetzen, während die Cavallerie einzeln oder in kleinen Trupps in geringen Abständen ihren Durchgang beschleunigt. Zur Durchsuchung vor- oder seitwärtiger Gegenstände geht dieselbe im kurzen Trabe vor, und erwartet — wenn nichts Feindliches bemerkt worden — den Vortrupp. Wenn wenig Cavallerie vorhanden, werden wenigstens einige Ordonnanzreiter den Trupps zugetheilt.

An den Haupttrupp- und von da an den Colonnen-Commandanten werden die Namen der zu passirenden Orte gemeldet, und wo die Marschrichtung zu verfehlen ist, Benachrichtigungsposten gestellt, die abnehmend von den Nachrückenden abzulösen sind.

Die Marschgeschwindigkeit ist nach der Marsch-Colonne zu richten.

Der Haupttrupp bildet die Reserve seiner Detachirungen, und löst bei lange dauernden Märschen dieselben ab. Mit ihm marschirt das etwa zugetheilte Geschütz. Er steht unter dem unmittelbaren Befehle des Vorwache-Commandanten, ohne von demselben stets persönlich geführt zu werden, und muß ein der Colonne überraschendes Eindrin-

gen des Feindes mit größter Aufopferung verhindern, und sich auf einen Flügel des Hauptcorps zurückziehen.

Der Vorwache-Commandant hat seinen detachirten Ober- und Unteroffizieren sachdienliche Instruktionen zu geben, die Verbindung zwischen dem Haupttrupp und dessen Detachirungen, so wie durch Patrouillen mit etwaigen Nebencolonnen fortgesetzt zu erhalten (für die Verbindung des Hauptrupps mit der Colonne sorgt Letztere), und die Meldungen und Nachrichten vom Feinde an den Colonnen-Commandanten abzufertigen.

Besteht ein Verbindungsposten aus mehreren Leuten, so vertheilen sie sich auf durchschnittenem Boden, und bleiben zur Fortpflanzung der Zeichen ꝛc. mit dem Gesichte in Verbindung. Sieht ein Verbindungsposten einen Plänkler ankommen, so geht ihm ein Mann zur Meldungsabnahme entgegen. Näheres sieh I., 4 und II., 18.

Von der Seitendeckung. Diese bedarf keine so große Entfernung von der Colonne, als die Vorwache. (Bei der Infanterie 200—300, bei der Cavallerie 400—600 Schritte)

Stärke und Eintheilung nach dem Schützenunterrichte:

1) für 1 Bataillon: Von der Sicherheits-Compagnie werden auf 200 Schritte 5 Rotten auf jede Seite detachirt, die erste Rotte

parallel mit der Tete, die übrigen auf 50 Schritte einander folgend. 1 Sergeant, 1 Korporal auf die rechte, 1 Korporal auf die linke Seite.

2) Für 2 Bataillone: Von der zur Nachhut bestimmten Compagnie kommen rechts 1 Oberlieutenant, 1 Sergeant, 2 Korporäle, 1 Spielmann und 30 Mann, links ein Lieutenant, 2 Korporäle, 1 Spielmann und 30 Mann.

3) Für 3 Bataillone: Von einer Compagnie des mittlern Bataillons kommen rechts 1 Oberlieutenant, 1 Sergeant, 2 Korporäle, 1 Spielmann und 45 Mann, links 1 Lieutenant, 2 Korporäle, 1 Spielmann und 45 Mann. (Die Abstände wie oben.)

4) Für 1 Compagnie: Siehe Vorwache und Nachhut.

Bei größeren Colonnen übernimmt jede Hauptabtheilung ihre eigene Seitendeckung. Die bei Märschen in der Nähe und längs der Fronte des Feindes zur Seitendeckung detachirten besondern Abtheilungen bewegen sich wenigstens auf Kanonenschußweite neben der Colonne, und senden kleinere Trupps, Plänkler und Patrouillen auf hinreichende Entfernung aus. Marschirt man dem Fuße eines Gebirges entlang, so müssen von den Seitentrupps Patrouillen wenigstens auf den Kamm des

nächsten Hohenzuges geschickt werden, um die aus dem jenseitigen Thale zur Colonne führenden Wege zu besetzen. Marschirt man auf einer Höhe mit parallelen Seitenthälern, so marschiren Patrouillen in diesen und nach Umständen auf dem jenseitigen Höhenzug.

Die Seitendeckung muß so stark sein, daß Vorwache und Nachhut vor Umgehungen ꝛc. gesichert sind. Näheres siehe I., 6 u. II., 20.

Von der Nachhut. Deren Entfernung von der Colonne ist entweder vorgeschrieben, oder durch besondere Umstände bedungen.

Stärke und Eintheilung nach dem Schützenunterrichte.

1) Für 1 Bataillon: Von der Sicherheits-Compagnie werden detachirt auf 100 Schritte nach der Queue der Colonne als Haupttrupp 1 Lieutenant, 2 Korporäle, 1 Spielmann und 21 Mann, wovon auf 50 Schritte 3 Mann rechts, 3 Mann links kommen. Auf 50 Schritte folgen als Nachtrupp 1 Korporal, 6 Mann; und auf 50 Schritte hinter diesem als Queue 3 Mann.

2) Für 2 Bataillone: 1 Compagnie, welche auch die Seitendeckung zu geben. Davon kommen als Haupttrupp 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Feldwebel, 4 Korporäle, 1 Spielmann und 63 Mann, welche auf jede Seite

3 Mann detachiren; als Nachtrupp 1 Sergeant, 2 Korporäle und 21 Mann, welche auf jede Seite 3 Mann und als Queue 3 Mann detachiren. (Abstände wie vorher.)

3) Für 3 Bataillone: 1 Kompagnie. Dieselbe nach rückwärts wie für die Vorwache, jedoch in obigen Abständen vertheilt.

4) Für 1 Kompagnie. (Gleich und symetrisch mit der Vorwache.)

Näheres stehe **I.**, 6 und **II.**, 21.

(§. 73.) **Dienst beim Rückzuge.** Bei überlegenen Angriffen muß die Nachhut wenigstens so lange Stand halten, bis die Colonne aufmarschirt ist. Sie wird nach Umständen aus den 3 Waffengattungen gebildet.

Nach dem Schützenunterrichte ist für 1 Bataillon die Stärke der Nachhut wie für die Vorwache, dagegen die Aufstellung der Vorwache wie für die Nachhut beim Vorrücken bestimmt. — Wenn aber Tete und Queue dem Feinde gleich ausgesetzt, werden vom letzten Zuge des Bataillons sowohl der Haupttrupp der Vorwache als der der Nachhut mit 42 Mann verstärkt. Die Abstände und übrige Eintheilung der Nachhut sind gleich denen der Vorwache; für 2 Bataillone findet dasselbe statt mit dem Unterschiede, daß vom letzten Zuge des **II.** Bataillons 60 Mann den Haupttrupp der Nachhut bilden. Näheres siehe **II.**, 21.

(§. 74.) **Verhalten in besondern Fällen.** Erhält der Unteroffizier der Spitze eine Meldung von Plänklern über den Feind, so hat er sich von der Sachlage selbst zu überzeugen, und einen der Leute, welche das Bemerkte mit ihm gesehen, an den Offizier des Vortrupps abzuschicken. Von diesem wird derselbe Mann an den Commandanten des Haupttrupps und von da an den der Colonne beordert.

Bei allen mündlichen Meldungen darf nie eine Ablösung des Meldenden, der den Feind selbst gesehen, stattfinden.

Der Offizier des Vortrupps begibt sich zur Selbstüberzeugung sogleich mit einer Patrouille zur Plänklerkette vor, und trifft die nöthigen Anordnungen, deren Resultat wo möglich schriftlich an den Commandanten des Haupttrupps und von da an den der Colonne zu befördern ist.

Gleiches Verhalten beobachten verhältnißmäßig die Seitendeckungen und Nachhut.

Stehen alle Haupttheile des Sicherungscorps unter einem Commandanten, so melden die Befehlshaber der Haupttheile an diesen. Sind aber schnelle Maßregeln erforderlich, so gehen die Meldungen sowohl von den Befehlshabern der Haupttheile, als von dem Commandanten des Sicherungscorps, zugleich auch an den zunächst befindlichen höhern Truppencommandanten in der Colonne.

Besondere Meldungszeichen §. II., 22.
Die Ablösung der Seitendeckung wird aus der Colonne gezogen.

Trifft die Vorwache nahe auf eine vormarschirende, die Seitendeckung auf eine in gleicher Höhe nebenmarschirende Colonne, so zieht Erstere ihre Spitze und deren Plänkler, letztere ihre Plänkler so lange ein, bis sich diese Colonnen wieder getrennt haben. Ein solches Zusammentreffen ist dem Colonnen-Commandanten sogleich zu melden.

Ehrenbezeugungen werden keine erwiesen. Nur wenn etwas Neues vorgefallen und es kömmt ein commandirender General, tritt der betreffende Ober- oder Unteroffizier oder Plänkler zu demselben und meldet.

Beim Anhalten der Colonne hält auch das Marschsicherungscorps mit Front auswärts. Befände sich in diesem Augenblicke die Vorwache vor dem Fuße eines Berges, vor dem Eingange eines Waldes oder sonstigen Engnisses, so rückt sie noch so weit vor, als es die Sicherheit erfordert, und gibt dem Commandirenden Kenntniß.

Der Befehl zum Anhalten oder Weitermarschiren darf in muthmaßlicher Nähe des Feindes niemals durch verrathende Signale gegeben werden.

Während des Ruhehaltes werden die Plänkler wie die Vedetten aufgestellt, und nach Beschaffenheit der Gegend Patrouillen ausgesendet. Man

soll wo möglich einen solchen Platz dazu wählen, daß die Sicherheitstruppen verdeckt auf Aussicht gewährenden Punkten zu stehen kommen.

Bei Annäherung der Colonne an das Nachtquartier oder an den Lagerplatz nehmen Vorwache und Seitendeckung in angemessener Entfernung vor und zu den Seiten des betreffenden Ortes eine passende Aufstellung, und lassen nach allen Richtungen gegen den Feind patrouilliren. Ihre Ablösung hängt von dem Commandirenden ab.

Bei Rückzügen gilt Vorstehendes verhältnißmäßig für die Nachhut.

(§. 75.) **Marschsicherung von Fuhrwesens-Colonnen und Transporten.** Besteht die Bedeckung aus Infanterie und Cavallerie, so ist nach Beschaffenheit des Bodens die Cavallerie vorzugsweise der Vorwache und Nachhut zuzutheilen, und zu Seitenpatrouillen, wie auch zum Patrouilliren auf größere Entfernungen zu verwenden. Der Bedeckungs-Commandant erhält eine ausführliche schriftliche Instruktion; er muß sich sichere Kundschaft von den feindlichen Verhältnissen verschaffen, und sich da aufhalten, wo seine Gegenwart nöthig ist. Bei entstehendem Allarme sind Fuhrsoldaten, Fuhrleute und Offiziersdiener verpflichtet, fortwährend die Colonne geschlossen zu erhalten, und unter keiner Bedingung sich von

Wagen und Pferden zu entfernen, oder ohne Befehl am Gefechte Theil zu nehmen.

Wird ein Weitermarschiren unmöglich, dann wird die Wagenburg nach II., 54 errichtet. — Die Fuhrwesensmannschaft, Pferde, Munitionswagen, Verwundete oder Kranke werden in die Mitte des Vierecks, oder in die Zwischenräume der Wagen genommen, und unter gehörige Aufsicht gestellt, Infanterie zwischen und hinter die Fahrzeuge vertheilt, und die übrigen bei der Bedeckung befindlichen Waffen nach ihrer Eigenthümlichkeit verwendet. Nach Umständen kann auch ein Theil der Fuhrwesensmannschaft zur Vertheidigung angehalten werden. Kann man nicht aus dem Wege fahren, um eine Wagenburg oder ein Viereck zu bilden, so läßt man zur Verkürzung der Colonne je zwei Fuhrwerke nebeneinander auffahren, dicht aufschließen, und die Wagendeichseln straßeinwärts kehren; sodann wird der Zugang sowohl an der Tete, als an der Queue der Colonne durch quer über den Weg gestellte Fuhrwerke gesperrt. Bei etwaigem Rückzuge ist die Ordnung und Ruhe die Hauptsache.

In Nachtlagern, die einen Angriff befürchten lassen, werden ähnliche Vertheidigungsmaßregeln getroffen, und vorzugsweise die etwa dabei befindliche Cavallerie zu Feldwachen und Patrouillen wie im Vorpostendienste verwendet.

Bei Wassertransporten können nach Umständen auch kleine Trupps auf die Transportschiffe zur Aufsicht vertheilt werden. Cavallerie ist zur Landbegleitung vorzüglich geeignet. — Bei starken Transporten von Kriegsgefangenen marschirt eine ansehnliche Bedeckungsabtheilung in der Mitte. Näheres siehe II., 23.

V. Vorpostendienst.

I. Kapitel.

Von den Vorposten überhaupt. (p. 311.)

(§. 83.) **Stärke, Aufstellung und Entfernung der Vorposten.** Corps von 100—400 Mann in der Nähe des Feindes verwenden $\frac{1}{3}$, von 500—2000 Mann $\frac{1}{5}$, und solche, deren Stärke beträchtlicher ist, je nachdem diese zunimmt, im abnehmenden Verhältnisse $\frac{1}{6}$ — $\frac{1}{10}$ des Ganzen zum Sicherheitsdienste. — Um sich nicht zu sehr zu vereinzeln, werden isolirte Bataillone, Compagnien 2c., wo ihnen das Terrain nicht außerordentliche Vortheile darbietet, sich in der Regel mit einer einfachen Reihe von Piketern und Vedetten begnügen.

Die zu den Vorposten bestimmte Truppenabtheilung soll möglichst aus geschlossenen Abtheilungen als Sektionen, Zügen, Compagnien gebildet, und die Vorpostenabtheilung eines einzelnen Re-

giments oder Bataillons soll in der Regel von einem Hauptmann commandirt werden.

Die Entfernung der Piketer von den Feldwachen soll in der Regel nicht über 600—800, jene der Vedetten von den Piketern 100—300 Schritte betragen. — Wenn durch besondere Terrainverhältnisse die Vedettenlinie nur 400 Schritte von der Feldwache entfernt wäre, darf die Aufstellung der Piketer unterlassen werden.

Der zur Bildung einer Vorpostenkette eines einzelnen Regiments commandirte Hauptmann wird im vollkommen freien und ebenen Terrain mit etwa 2 Compagnien vor die Mitte der Stellung des Regiments auf die ihm vom Regiments-Commandanten festgesetzte Entfernung marschiren, und von hier aus detachiren: ein Piket von 1 Offizier, 2 Unteroffizieren, 2 Gefreiten und 27 Mann auf 600 Schritte gerade vor sich,
1 Piket v. 1 Unterffiz., 2 Gefr. u. 10 Mann rechts,
1 Piket v. 1 „ 2 „ „ 10 „ links
vom Offizierspiket auf gleicher Entfernung von der Feldwache, den innern Flügel etwas vorgezogen.

Das Offizierspiket hält 300 Schritte vor sich, auf 300 Schritte gegenseitigen Abstand 4 einfache und 1 Doppelvedette, letztere gerade vor der Mitte der Wache, und stellt sogleich zwischen diese und die Doppelvedette auf die Hälfte des Abstandes einen Examinirtrupp von 1 Unteroffizier u. 3 Mann.

Jedes der beiden Unteroffizierspiketer hält auf gleiche Weise wie das Offizierspiket 2 einfache Vedetten vor sich, die vor der Postenlinie des letztern einen Hacken bilden; ein Examinirtrupp von je 1 Gefreiten und 2 Mann bleibt bei der Wache, und placirt sich bei Nacht, trüber Witterung, oder großer Nähe des Feindes auf 100—150 Schritte hinter die Vedettenlinie.

Bei der Nacht werden entweder alle Vedetten, oder nur die auf den wichtigen Puncten stehenden verdoppelt, und die Piketer deßhalb von der Feldwache aus verstärkt.

Ob eine Nachtstellung bezogen, oder noch weitere Piketer von der Feldwache zur Flankendeckung aufgestellt werden sollen, hängt von näheren Befehlen ab.

Das Verhältniß der Feldwachen zu den rückwärtigen Unterstützungsposten muß durch den Vorposten-Commandanten bestimmt werden.

Es ist bei größern Abtheilungen als Bataillonen, nicht durchaus nothwendig, daß die Vedettenlinie immer aus Posten zu je 2 Mann gebildet werde; dadurch daß man am Tage im Freien leicht zu überblickenden Terrain nur die wichtigsten Puncte, als: Wege, Brücken, Furten ꝛc. mit Doppelvedetten besetzt, wird man ohne Beeinträchtigung des Zweckes die Mannschaft sehr schonen können. Bei Nacht in sehr bedecktem Ter-

rain, wenn der Feind uns viele leichte Truppen gegenüber hat, oder bei jungen Soldaten sind dagegen Doppelvedetten den einfachen unbedingt vorzuziehen.

Wenn alle Waffen vereinigt, gibt so viel möglich die Infanterie mit der Cavallerie gemeinschaftlich den Vorpostendienst; letztere versieht sodann den Außendienst, und erstere dient ihr zur Unterstützung. Wo es wegen Beschaffenheit des Terrains oder der Art der Kriegsführung angeht, oder wenn man nur wenig Cavallerie hat, wird man sich darauf beschränken, den Feldwachen einige Cavallerie zum Kundschafts- und Meldungsdienst zuzutheilen. Geschütz theilt man den etwa hinter die Vorposten als Unterstützung aufgestellten, oder den vor den Vorposten einzelne wichtige Posten besetzt haltenden Detachements zu. Feldwachen erhalten nur dann einiges Geschütz, wenn sie in schwer zugänglichem Terrain vortheilhaft placirt sind, oder sich gut verschanzt haben. Die Cavallerie kann zuweilen die Piketer entbehren, und ihre Vedetten von der Feldwache selbst ausstellen. Bei dieser Waffengattung soll die Entfernung der Piketer von ihren Feldwachen nicht über 1000—1200 Schritte, und die der Vedetten von den Piketern 200—1000 Schritte betragen.

Die Entfernung der Feldwachen von einander hängt von dem Terrain ab, indem jede Hauptstraße

und andere günstige Annäherungspuncte des Feindes durch Feldwachen besetzt werden müssen. Allgemein darf dieselbe nur so groß sein, daß die äußersten Piketer zweier benachbarten Feldwachen das zwischen ihnen liegende Terrain genau beobachten und sich gegenseitig im Auge haben können, oder wenn letzteres nicht sein kann, sie wenigstens durch Patrouillen in ungestörter Verbindung mit einander bleiben.

Damit die Piketer das Schießen ihrer Posten und die Feldwachen jenes der Piketer gut hören können, ist man genöthigt, wenn der Wind absteht, oder Schnee liegt, Zwischenposten auszustellen, welche die Signale fortpflanzen.

Näheres s. I., 8. u. II., 39.

(§. 84.) **Dienst des Commandanten der Vorposten und jener der Feldwachen.** Von einem detachirten Regiments-Commandanten wird mit der speziellen Leitung des Sicherungsdienstes ein Stabsoffizier (Vorposten-Commandant) beauftragt. Die Feldwachen erhalten ihre Befehle und Instructionen in Bezug auf den Sicherheitsdienst unmittelbar vom Vorposten-Commandanten; findet es jedoch der Befehlshaber, welcher die Vorposten-Aufstellung angeordnet hat, für nothwendig, irgend eine Abänderung bei den Vorposten selbst zu treffen, ohne daß der Vorposten-Commandant anwesend wäre, so ist je-

der Commandant der betreffenden Feldwache verpflichtet, dem Vorposten-Commandanten sobald als möglich Nachricht davon zu geben. Die Feldwachen haben nur von dem Vorposten-Commandanten und von dem Befehlshaber des Hauptcorps (Lager-Commandanten, wenn nämlich die tägliche Vorpostenablösung vom Lager aus geschieht) und in deren Namen und Auftrag von ihren Adjutanten, sonst von Niemand Befehle anzunehmen.

Der Vorposten-Commandant hat dieselben Pflichten und steht in demselben Verhältnisse zu den Vorposten, wie ein Platzcommandant zu den Wachen u. Posten einer Garnison. Seine ihm angewiesene Station (gewöhnlich ein Unterstützungs-Posten oder ein weit vorliegendes Quartier) wird den Vorposten bekannt gemacht, und wenn er dieselbe zur Visitirung der Vorposten verläßt, hat er bei seinem zuückbleibenden Adjutanten zu hinterlassen, wo er jeden Augenblick zu treffen ist.

Von dem Vorposten-Commandanten erhält der Commandant der Feldwache folgende genaue Instruction:

1) über den Platz und Aufstellung der Feldwache;
2) über die allgemeine Richtung der Vorpostenkette;
3) über den von ihnen beim Abgange auf ihren Posten zu wählenden Weg, und die wichtigern ihm bekannten Terrain-Verhältnisse;

4) über die Stellung und Absichten des Feindes, so weit sie bekannt und den Feldwache-Commandanten zu wissen nöthig sind;
5) über den Grad der Bereitschaft;
6) über die Beziehung und die Art der Nachtstellung der Wachen und Posten;
7) über den Patrouillengang, und diejenigen Gegenstände, worauf die Patrouillen ihr vorzügliches Augenmerk zu richten haben;
8) über die nächtlichen Wachtfeuer, ob und unter welchen Umständen sie stattfinden dürfen;
9) über die Zeit, wann — und den Ort, wohin Rapporte, Meldungen und Anfragen gemacht werden sollen;
10) über das Benehmen bei feindlichen Angriffen und den dabei zu leistenden Widerstand; über die Richtung bei etwaigem Rückzuge, und über die zu erwartende Unterstützung;
11) über die Art und Weise, wie die Sperrung der Communication gehandhabt, und die Passanten, Reisende, Landleute in dieser Hinsicht behandelt werden sollen.

Die häufig auszuführenden Visitationen der Vorposten geschehen entweder durch dazu beauftragte Offiziere des Generalquartiermeisterstabs, durch den Vorposten-Commandanten, die einzelnen Wacht-Commandanten ꝛc.

Bei Tag müssen vorzüglich die Commandanten

der Feldwachen und Piketer oft persönlich ihre ausgestellten Posten visitiren. Bei Nacht ist es jedoch nicht immer rathsam; und es müssen daher die Ronden, die unausgesetzt fortgehenden Patrouillen und die Ablösungen vorzüglich die Wachsamkeit sichern.

Wenn die Vorposten eine Angriffs-Bewegung gegen den Feind machen, oder beim Rückzuge des Hauptcorps die Nachhut bilden sollen, so geschieht beides auf Befehl des Commandanten des Hauptcorps unter Leitung des Vorposten-Commandanten.

Die Vorposten werden möglichst so aufgestellt, daß sie den Feind schon in der Ferne zu entdecken vermögen, ohne selbst von ihm gesehen zu werden. Man stellt sie deßhalb vorzugsweise in oder hinter Gebüsche, Vertiefungen, Mauern, Hügel, Häuser ꝛc. ꝛc. Alle zur Vertheidigung sich darbietenden Terrain-Vortheile müssen benützt werden. Wo es nur thunlich, wählt man solche Stellen, welche mit Wenigen eine vortheilhafte Vertheidigung gegen Viele erlauben, oder man sucht sie diesen Anforderungen gemäß einzurichten; selbst den Vedetten sucht man künstliche Deckungsmittel zu verschaffen. — Erdaufwürfe, Barrikadirungen, Verhaue, Gräben, Hecken ꝛc. ꝛc. dienen dazu, die Vorposten gegen das Anprellen der Cavallerie und das Feuer des Feindes zu schützen, oder ihn in wirksamer Schußweite einige Zeit aufzuhalten.

Die Verbindung in den Flanken der Feldwachen und Piketer muß durch Wege, Brücken ꝛc. gesichert sein, welche von besonderen Posten beobachtet werden.

Bei der Cavallerie soll zwischen den verschiedenen Gliedern einer Vorpostenkette kein die freie Bewegung hinderndes Terrain liegen. Im vorkommenden Falle ist es besser, die Kette über solche Hindernisse vorzuschieben. Der Rückzug der Cavallerie-Posten soll wo möglich nicht durch Defileen, Dörfer, Hohlwege ꝛc. beschränkt sein. Erlauben es die Umstände nicht anders, so werden diese Defileen durch Infanterie-Posten besetzt, oder so eingerichtet, daß man sie dem nacheilenden Feinde schnell versperren kann. Befindet sich coupirtes Terrain vor dem Defilé, so ziehen sich Cavallerie-Posten des Nachts näher an dasselbe zurück. Dem Rückzuge der Infanterie-Posten hingegen sind Defileen günstig, wenn sie der Feind nicht eher erreichen kann als sie selbst.

Sind Benachrichtigungsposten vorgeschoben, so muß die Verbindung mit denselben gut unterhalten werden. Besonders nothwendig ist das Aussetzen solcher Posten, oder das Vorschieben der ganzen Kette da, wo tiefe Gründe oder andere Terraingegenstände nahe vor der allgemeinen Vorpostenkette hinziehen, und von dieser nicht eingesehen werden können. Man setzt in solchen Fällen die

Postenkette bis an den Rand der Vertiefung vor. Wenn für die Vorpostenkette gute Anlehnungspuncte, als: Seen, Flüsse, unwegsame Gebirge, Festungen, Schanzen ꝛc. ꝛc. mangeln, so muß sie sich selbst um Flanken und Rücken des Corps herumziehen. Aber auch bei dem Vorhandensein solcher Anlehnungspuncte müssen dennoch Flanken und Rücken durch eine schwache Postenkette und Patrouillen beobachtet werden.

Vor der Front liegende Moräste, Teiche, Seen ꝛc. ꝛc. müssen wenigstens — selbst wenn man sie für unzugänglich hält — mit Benachrichtigungsposten besetzt, und fleißig patrouillirt werden.

Zur Bewachung eines Flusses stellt man an allen Uebergängen, Brücken, Furten ꝛc. Infanterie-Posten auf, welche eine Postenkette längs dem Ufer ziehen. Ist das Terrain jenseits bedeckt, so kommen Benachrichtigungsposten auf das jenseitige Ufer, welche weit vorwärts patrouilliren, und nach Umständen bei Nacht, oder wenn der Feind anrückt, wieder herüber gezogen werden. Die hiezu nöthigen Fahrzeuge sind zu bewachen, und nie den Schiffleuten allein zu überlassen. Berge werden ebenfalls mit Infanterie-Posten besetzt, welche sich so weit thunlich verschanzen. Auf vorliegende Anhöhen kommen zur Beobachtung des Feindes kleine Cavallerie-Posten.

In einem Walde erhalten die Infanterie-Feld-

wachen ihre Aufstellung am Rande desselben gegen den Feind hin; Cavallerie-Vedetten und Patrouillen sind vorwärts in der Ebene, und ziehen sich beim Angriffe hinter die Infanterie zurück. Dehnt sich der Wald so weit gegen den Feind hin aus, daß man ihn mit der Vorpostenlinie durchschneiden muß, so wird dieselbe durch einen leichten Verhau gedeckt, in welchem man nur einige schmale Ausgänge für die Patrouillen läßt.

Vedettenaufstellung bei Nacht. S. II., 41.

II. Kapitel.

Von den Feldwachen und Piketern insbesondere.

(§. 85.) **Zweck der Feldwachen und Verhalten deren Commandanten vor und beim Beziehen ihres Postens.** Neben ihrer Bestimmung als Unterstützung der vorwärtigen Posten, haben sie sich durch Patrouillen mit den benachbarten Feldwachen in Verbindung zu erhalten, die zur Sicherheit und zum Nachrichtenwesen erforderlichen Patrouillen auszusenden, dem Vorposten-Commandanten die von den Vorposten als verdächtig oder wegen Mittheilung interessanter Nachrichten angehaltenen Personen zu überbringen, alle für die Sicherheit wichtigen Ereignisse dem Vorposten-Commandanten und bei einem bevorstehenden oder erfolgten An-

griffe auch dem Commandirenden des Hauptcorps und den benachbarten Feldwachen melden zu lassen, und endlich im Falle eines feindlichen Angriffs vereint mit ihren detachirten Piketern und Posten den von ihnen verlangten Widerstand bis zum Eintreffen des Befehls zum Rückzuge zu leisten. Eine Feldwache muß so stark gemacht werden, daß nach Abzug ihrer Detachirungen noch hinreichende und ausgeruhte Mannschaft übrig ist, um bei einem Angriffe ihrem besondern Auftrage nachdrücklich entsprechen zu können.

Der Feldwache-Commandant hat vor dem Abmarsche auf seinen Posten sich von der vollkommenen Gefechtsbereitschaft seines Detachements zu überzeugen. Er sowohl, als die ihm zugetheilten Offiziere und Unteroffiziere haben sich wenigstens mit Bleistift und Papier für die in der Regel schriftlich zu machenden Meldungen zu versehen und sich während des Marsches den Weg und die nächstliegende Gegend genau einzuprägen. Die wichtigsten Puncte seiner erhaltenen Instruction hat er in seine Schreibtafel aufzuzeichnen. Der Marsch nach dem Posten, selbst wenn das Detachement nur zur Ablösung bestimmt wäre, ist mit aller Stille und den vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln auszuführen.

Der Fall ausgenommen, daß die Feldwache bestimmt wäre, irgend ein Debouché zu bewachen

oder zu vertheidigen, wird der Commandant beim Beziehen eines vorher noch nicht besetzten Postens seine Abtheilung möglichst in der Mitte des zu besetzenden Terrains, und — wenn es sein kann — verdeckt, auf etwas hochliegendem Terrain postiren, ohne daß er vom Feinde gesehen, oder hinsichtlich der Stärke beurtheilt werden kann. Mit $\frac{1}{3}$—$\frac{1}{2}$ der Mannschaft recognoscirt er sogleich die vor- und umliegende Gegend, besonders die Zugänge, auf welchen sich der Feind nähern könnte, so wie die Verbindungswege mit den benachbarten Wachen. Hiezu nimmt er die Offiziere und Unteroffiziere mit, welche er zu Commandanten der Piketer und übrigen Posten bestimmt, und ertheilt ihnen an Ort und Stelle die nöthigen Instructionen. Hat er die Aufstellungsorte, Zahl und Stärke der nöthigen Piketer, Benachrichtigungsposten, Verbindungsposten und Vedetten bestimmt, so kehrt er zu seiner Abtheilung zurück, und nimmt die Eintheilung seiner Mannschaft vor. Er stellt das erstemal unter Anleitung des Vorposten-Commandanten oder nach der von ihm erhaltenen Anweisung alle Piketer und Posten selbst aus, nachdem sie in Gegenwart der übrigen Mannschaft über ihre Verrichtungen genau instruirt worden sind.

Ausstellung der Posten siehe **II.**, 41.— Die Schildwache vor dem Gewehre der Feldwache ist immer einfach, und muß die aus-

gesetzten Piketer oder Zwischenposten stets sehen können.

Während der Aufstellung der Vedetten wird nach Umständen die zur nächsten Ablösung bestimmte Mannschaft als Patrouille außerhalb der Kette auf bestimmte Entfernung geschickt, während der Rest unter Gewehr bleibt. — Ist der zu beziehende Posten vorher schon besetzt, so wird die anrückende Vorpostenabtheilung von der alten Feldwache wie jede anrückende Truppe gestellt und examinirt.

Ablösung Morgens bei noch stattfindender Nachtstellung und Zeit der Wachübergabe: Eben so wie II., 46.

Wenn es helle geworden, wird die Tagstellung bezogen. Auf das Commando des abgehenden Feldwache-Commandanten begeben sich die Aufführer beider Wachen zu den aufgeführten Posten, führen die Posten der neuen Wache auf die Puncte der Tagstellung und schicken die Posten der alten Wache entweder sogleich auf die Wache zurück, oder weisen sie nach Umständen an, über die Kette hinaus auf bestimmte Entfernung zu patrouilliren, und dann auf die Wache zurückzukehren.

— Die Commandanten beider Wachen marschiren an der Spitze der Ablösungen längs der Postenkette hin. — Die Vedetten werden nach der ge-

gebenen Anleitung des Commandanten der abgehenden Wache instruirt.

Der Commandant der neuen Wache soll sich unter der Leitung des abgehenden Wachecommandanten über die Aufstellung seiner sämmtlichen Posten, der benachbarten Feldwachen und ihrer Vedetten, der etwaigen Unterstützungsposten, so wie über die Terrainverhältnisse die genaueste Kenntniß verschaffen, und sich nicht mit dem Inhalte der ihm überlieferten Befehle und Instructionen allein begnügen, sondern auch die deßfallsigen Gründe zu erfassen suchen.

Nach vollendeter Uebergabe marschirt die abgelöste Wache ab. Sollte aber der Feind zu einer Unternehmung gegen die Vorposten Miene machen, dann bleibt sie bis auf weiters neben der neuen Wache stehen.

Die auf höheren Befehl angeordnete Aufstellung der Feldwachen, Piketer und Vedetten darf eigenmächtig nicht abgeändert werden, es wäre denn, daß schnell solche Umstände eintreten sollten, die eine Aenderung unumgänglich nöthig machen, und wegen Gefahr beim Verzuge höhere Befehle eingeholt werden können. Hierüber muß aber sogleich Meldung erstattet, und wenn die getroffene Aenderung Einfluß auf die benachbarten Feldwachen äußert, jeder derselben Mittheilung gemacht werden.

(§. 86.) **Verhalten des Commandanten der Feldwache nach der Aufstellung.** Er bestimmt die Zahl der Ronden und Patrouillen, die Stunden des Abganges und den zu nehmenden Weg.

Die als Ronde abgesendeten Offiziere nehmen 1 Unteroffizier oder Gefreiten und 2—3 Mann der Feldwache als Bedeckung mit sich, und erhalten auf Verlangen von einem Piket zum andern 1 Mann als Wegweiser. Die Ronden beobachten dasselbe Verhalten wie im Garnisonsdienste. (Um die Vorpostenkette in einer weitern Ausdehnung inspiziren zu lassen, kann der Vorposten-Commandant Ronden von den Unterstützungsposten aussenden.) — Visitir- und Schleichpatrouillen sind regelmäßig abzusenden.

Die Wege für den nächtlichen Patrouillengang müssen schon am Tage gewählt, und von den als Patrouillenführer bestimmten Unteroffizieren und Gefreiten recognoscirt werden.

Am fleißigsten müssen Patrouillen in einem von den Vedetten nicht hinreichend zu übersehenden Terrain gehen: wenn die Nachtstellung bezogen wird, während der Nacht und unmittelbar vor Tagesanbruch.

Schleichpatrouillen (ohngefähr 2 — 3 Mann stark) gewähren die meiste Sicherheit. In der

Nähe des Feindes gehen sie bis an seine Posten, um zu sehen, ob diese noch stehen, oder hinter ihnen Bewegungen entdeckt werden können. In der Ferne des Feindes werden sie auf $\frac{1}{4}$—$\frac{1}{2}$ Stunde nach der Richtung vorgeschickt, wo man ihn erwartet.

Sobald der Wachehabende beurtheilt, daß seine Patrouille den Rückweg angetreten haben kann, wird eine andere abgeschickt. — Auch die Ablösungen können zum Patrouillendienst auf angemessene Entfernung außerhalb der Kette verwendet werden.

Bei rauher, neblichter Witterung, bei Nacht, bei junger Mannschaft ꝛc. ꝛc. kann man bei Doppelposten einen Patrouillengang unter den Vedetten selbst anordnen. Außerdem müßte aber die Postenkette in zweckmäßig angeordneten Zeitfristen durch eine Patrouille visitirt werden.

Sogleich nach Beziehung des Postens hat man sich mit der Gegend und allen Localverhältnissen, der Richtung der Wege, der Namen der im Gesichtskreise liegenden Orte, Wälder, Berge, Gewässer ꝛc. ꝛc. bekannt zu machen, die etwa zu beziehende Nachtstellung zu ermitteln, seinen Plan je nach der Wahrscheinlichkeit eines Angriffs für die Vertheidigung und den Rückzug zu entwerfen, und alles zur verlangenden Haltbarkeit Dienliche aufzubieten. Liegen z. B. Brücken vor der Wache,

welche abzudecken sind, so müssen die Bohlen losgemacht werden, um sie schnell abwerfen zu können; steinerne Brücken und Dämme werden abgegraben, oder gleich andern Defileen mit Wagen verfahren, deren Räder man abnimmt oder zerschlägt, mit Schlagbäumen gesperrt oder verbarrikadirt; Furten werden verdorben, indem man Gräben darinnen zieht, oder Eggen, Räder, große Baumstämme ꝛc. ꝛc. hineinwirft.

Stehen Vedetten in einzelnen Häusern, so werden diese zur Vertheidigung eingerichtet; stehen sie aber auf freiem Felde, so sichern sie sich durch künstliche Erdlöcher ꝛc.; Näheres s. II., 41 u. 60.

Die Feldwache muß stets schlagfertig sein. Wenn es der Dienst nicht erfordert, darf Niemand sich entfernen, oder auf Kosten der Schlagfertigkeit sich der Bequemlichkeit hingeben. Bei Tage soll die Mannschaft vor der Zeit nicht durch vieles Patrouilliren, unnöthiges Melden ꝛc. ꝛc. angestrengt, sondern ihr jede mit dem Zwecke des Dienstes vereinbare Ruhe gegönnt werden. Am Tage läßt man theilweise kochen und schlafen. Bei der Nacht aber muß stets Alles wach bleiben. Auf den äußersten Wachposten oder bei einiger Wahrscheinlichkeit eines Angriffes läßt man die Leute niedersitzen, mit dem Gewehr in der Hand.

Sind sich die gegenseitigen Vorposten sehr nahe, so bleiben manchmal die Piketer die ganze Nacht unterm Gewehr stehen.

Sind die Vorposten nach sehr angestrengten Märschen bezogen worden, worauf durchaus einige Ruhe nöthig wird, so läßt man zur Erholung der gesammten Mannschaft abwechslungsweise während der Nacht ein Drittel oder die Hälfte der Wachen und Piketer einige Stunden schlafen. Gegen Tages Anbruch aber muß Alles wach sein; die Wachen treten in's Gewehr und bleiben so lange stehen, bis nach dem Einziehen der Nachtposten die Frühpatrouillen zurückgekehrt sind. In allen übrigen Fällen ist Niemanden das Schlafen auf dem Wachtposten gestattet.

Bleibt die Herbeischaffung des nöthigen Brenn- und Lager-Materials ꝛc. ꝛc. dem Feldwache-Commandanten überlassen, so läßt er dieß durch einen Theil seiner Mannschaft zu einer Zeit bewirken, wo man dem feindlichen Anfalle am wenigsten ausgesetzt ist. Hiezu bleibt die Mannschaft bewaffnet, und geschieht die Beischaffung aus vorliegenden Orten, so müssen diese genau durch Patrouillen abgesucht sein, welche während dem Abholen noch über die Orte hinaus gegen den Feind zu vorgehen. Ist das Erforderliche herbeigeschafft, so müssen die Leute mit unerbittlicher Strenge

abgehalten werden, wieder nach solchen Orten zu gehen. Die Piketer erhalten das Nothwendige von der Feldwache.

Verhalten der Leute beim Kochen; s. I., 10.

Der Feldwache-Commandant erhält während des Tages unmittelbar vom Vorposten-Commandanten Parole und Feldgeschrei so wie die etwa besonders festgesetzte Losung. Die Mittheilung kann durch Offiziere mündlich, durch Ordonnanzen soll sie schriftlich mittelst verschlossener Zettel geschehen. — Bekanntgabe von Losung und Feldgeschrei an die Unteroffiziere der Wache: wie II., 43.

Sollte sich eine Vedette entfernt haben, so muß sie nach dieser Entdeckung sogleich wieder ersetzt, und — wenn sie Feldgeschrei und Losung gewußt — müssen die Zeichen auf der Stelle vom Wacht-Commandanten abgeändert und hievon die Nebenfeldwachen in Kenntniß gesetzt werden, welche dann die geschehene Aenderung weiter und so der ganzen Kette entlang fortpflanzen. Diese Verfügung behält so lange Kraft, bis vom Vorposten-Commandanten Weiteres befohlen wird.

Die Feldwache- und Piket-Commandanten sind verantwortlich, daß das Haupt-Corps nicht ohne Noth allarmirt werde. — Fallen in der Postenkette Schüsse oder gehen von da dringende Meldungen ein, so hat sich der Feld-

wacht-Commandant, es sei durch eigene Wahrnehmung oder durch Absendung einer Patrouille zu überzeugen, ob das Hauptcorps zu allarmiren sei oder nicht. Nur bei einem Allarme wird auf den Feldwachen das Spiel gerührt.

Ehrenbezeugungen werden von den Feldwachen und Piketern keine erwiesen. Wann sie in's Gewehr treten siehe I., 12. — Verhalten bei der Ankunft eines commandirenden Generals ꝛc. ꝛc.; wie II., 44. — Regelmäßige Rapporte an den Vorposten-Commandanten: Eben so wie II., 43.

Zugetheilte Cavallerie-Ordonnanzen dürfen zu keinem andern Dienste und nur dann zur Abschickung von Meldungen gebraucht werden, wenn Gefahr auf Verzug entstehen könnte.

Rückt der Feind zum Angriffe vor, so muß die Feldwache suchen, ihm im Angriffe zuvorzukommen; es sei denn, er wäre sehr überlegen, die Feldwache befände sich in einer vortheilhaften Aufstellung, oder habe Befehl, sich defensiv zu verhalten; in allen andern Fällen hat sie das Geeignetste einzuleiten, um den Marsch des Feindes aufzuhalten, in welchem Falle sie gelegenheitlich den Dienst der Tirailleure übernimmt. Sie schlägt sich, je nach dem Terrain, geschlossen oder zerstreut, und zieht sich, wenn das Hauptcorps aufgestellt ist, seitwärts nach demselben zurück, oder

vereinigt sich mit den zur Unterstützung vorgerückten Truppen.

Die Ablösung der Vedetten kann bei strenger Witterung alle Stunden stattfinden, die der Piketer geschieht alle 24 Stunden, und bei regelmäßiger Ablösung der Feldwachen hat der Commandant der alten Feldwache, wenn es nothwendig ist, einen Mann als Wegweiser der neuen Wache abzusenden. Sollte sich eine unerwartete Ablösung der Feldwache nähern, und kann sich dieselbe nicht schriftlich legitimiren, so läßt man sie in angemessener Entfernung so lange bewachen, bis auf geschehene Anfrage die Ermächtigung zur Uebergabe erfolgt ist. — Näheres siehe I., 8 und II., 39.

(§. 87.) **Piketer und deren Verhalten.** Ueber Alles, was Dienst, Wachsamkeit und Verhalten im Falle eines Angriffes betrifft, wird ausführliche Instruktion vom Feldwache-Commandanten ertheilt. Auf die wichtigsten Puncte werden nur gediente, besonnene und ausrichtsame Leute als Vedetten gestellt. Für die Pflichterfüllung der Vedetten bleibt der Piket-Commandant verantwortlich. Die Meldungen von Patrouillen hat er persönlich anzunehmen, und eben so wieder persönlich abzufertigen. Die Leute eines vorgeschobenen Examinirtrupps setzen sich mit dem Gewehre in der Hand auf die Erde, be-

obachten größte Stille, und dürfen weder Feuer machen, noch Tabak rauchen.

Der Mannschaft ist verboten, sich mit feindlichen Deserteuren zu unterhalten, sie feindselig zu behandeln, von ihrem Eigenthum abzunehmen, oder abzukaufen. Darf ein Parlamenteur eingelassen werden, so ist er mit verbundenen Augen unter Bedeckung an den bestimmten Ort zu bringen. Näheres siehe I., 11 und II., 40.

(§. 88.) **Verhalten der Vedetten und Posten.** Die Vedetten haben stets Front nach dem Feinde zu machen, und bei einem Angriffe sich seitwärts und feuernd auf ihr Piket zurückzuziehen. Näheres siehe I., 11 u. 17.

III. Kapitel.

Patrouillendienst, Detachements, Partheien. (p. 364.)

(§. 89.) **Zweck und nähere Bezeichnung der Patrouillen.** Wesentliche Entdeckungen haben sich Patrouillen beim Begegnen gegenseitig mitzutheilen. Ihre Stärke ist von ihrem Zwecke, von dem Terrain, von der zurückzulegenden Wegstrecke, von der gewöhnlichen Stärke der feindlichen Patrouillen und von der Zeit und Witterung abhängig. — In offener Gegend und auf große Entfernungen bedient man sich der Cavallerie (alsdann sind die

auf ihrem Rückwege zu passirenden Brücken und sonstigen Defileen durch Infanterie zu besetzen); im durchschnittenen Boden, auf geringe Entfernungen und wenn man vom Feinde unentdeckt bleiben will — der Infanterie; und besonders im abwechselnden Terrain werden zuweilen Patrouillen aus beiden Waffen gemischt.

Die Entfernung der Sicherungsmannschaft von dem Haupttrupp ist nach dem Terrain und der Tageszeit 50—300 Schritte. Stärkere Patrouillen als von 10—15 Mann passiren lange Engnisse zu 2 und 2 Mann oder in kleinen Trupps nacheinander, welche mit dem Auge in Verbindung bleiben. — Näheres siehe I., 23 u. II., 47.

(§. 90.) **Verhaltungs-Regeln für Patrouillen überhaupt.** Alles, was der Patrouille innerhalb der Kette begegnet, und sich nicht als unverdächtig oder mit einem Erlaubnißscheine ausweisen kann, wird gestellt, examinirt, und der nächsten Feldwache oder Piket zugeschickt. Dasselbe geschieht auch außerhalb der Kette, wenn die Individuen verdächtig erscheinen, oder wichtige Mittheilungen machen können.

Ist der Feind der Vorpostenkette schon ganz nahe, oder wird die Patrouille beim Zusammentreffen von ihm entdeckt, so feuert sie, greift ihn an, und sucht, — wenn sie sich stark

genug fühlt — Gefangene zu machen. Bei feindlicher Ueberlegenheit sucht sie sich feuernd zu retten.

Die Verbindungspatrouillen gehen im Vorpostendienste nur im Innern der Vorpostenkette, oder zwischen dieser und den einzelnen vorgeschobenen Posten, und benehmen sich wie die Visitirpatrouillen. — Näheres s. I., 23. u. II., 47.

(§. 91.) **Verhaltungs-Regeln für Recognoszirungspatrouillen insbesondere.** Diese Patrouillen können je nach ihrer Wichtigkeit von einem Offiziere des Generalquartiermeisterstabs, einem Linienoffizier oder von einem Unteroffizier geführt werden. Sie gehen täglich oder nach Umständen von Zeit zu Zeit, und sollen nicht zu oft, und nicht öfters zur nämlichen Zeit ausrücken, auch gebahnte Wege und bewohnte Orte möglichst vermeiden. — Sie erhalten eine geringe Stärke, aber geschickte Führer.

Behufs einer Terrainrecognoszirung hat sich der Führer zu merken: Die Beschaffenheit des Weges, auf welchem marschirt wird — die im Gesichtskreise zu beiden Seiten liegenden Ortschaften, Berge, Anhöhen, Wälder, Seen, Teiche — die zu passirenden Flüsse, Bäche, Brücken, Furten, Dörfer, Höfe — das Steigen und Fallen des Terrains — tiefe Gründe, durch welche der Weg führt ꝛc. ꝛc. Die Details dieser Gegen-

stände, so wie über Recognoscirung des Feindes s. II., 56.

Auf dem Marsche sucht man durch Reisende, Jäger, Boten, Hirten ꝛc. alle möglichen Erkundigungen einzuziehen, welche rücksichtlich der Gegend, der Wege und des Feindes interessiren können. — Auf strengste Mannszucht, gutes Einverständniß mit den Landesbewohnern, auf keine Mißhandlung der selbst dem Feinde ergebenen Einwohner ist vorzüglich zu achten. Drohungen und Gewaltmittel dürfen nur dann Anwendung finden, wenn Güte nicht ausreicht, oder Beweise von Verrath vorhanden sind.

Der Marsch muß möglichst heimlich geschehen, besonders bei feindlicher Gesinnung der Einwohner. Man sucht neben den Hauptstraßen — diese beobachtend — auf Höhen verdeckt zu marschiren, läßt nach allen Seiten durch Plänkler und kleine Schleichpatrouillen jeden Theil der Gegend durchsuchen, um des Feindes Anwesenheit entdecken, und ihm rechtzeitig ausweichen zu können. — Boten werden nur dann genommen, wenn man von der Ergebenheit der Einwohner versichert ist.

Die Rückkehr muß auf einem andern Wege geschehen.

Defileen müssen besonders des Nachts zu vermeiden gesucht werden; wenn dieß aber unmög-

lich, dann geht ein Theil der Patrouille schnell vor, während der andere das Defilee besetzt. Die nach der feindlichen Seite abgehenden Nebenwege werden auf hinreichende Weise abgesucht und dann bei ihrem Abgehungspuncte durch einige Leute besetzt gehalten. Wenn eine stärkere Patrouille an Defileen, Nebenwegen ꝛc. einen Theil ihrer Mannschaft zurücklassen muß, so stellt dieser Vedetten aus, und patrouillirt die Umgegend und Wege auf beträchtliche Entfernung ab. Diese Trennung der Mannschaft darf nur da Anwendung finden, wenn man auf dem nämlichen Wege wieder zurückzukehren genöthiget ist.

Weiß man, daß mehrere abgehende Wege in einiger Entfernung wieder einmünden, so vertheilt man die Mannschaft auf denselben, und bestimmt ihren Sammelplatz.

Vor einer Stadt, einem Dorfe, Hofe ꝛc. wird in einiger Entfernung gehalten, und der Ort durch Plänkler genau abgesucht. Es ist gut, durch die Vorhut den Ortsvorgesetzten zum Haupttrupp bringen zu lassen, wo er über den Feind ausgefragt und in Verwahrung behalten wird. — Hat man auf solche Weise die Versicherung erhalten, daß der Feind nicht im Orte ist, dann nimmt die Vorhut die Durchsuchung von Häusern, Scheunen und Ställen vor, und stellt sich hierauf am jenseitigen Ausgange des Ortes auf, die beiden Seiten

desselben werden durch einige Leute der Seitendeckung besetzt oder beobachtet; dann erst rückt die Patrouille ein. Zuweilen kann man einen Einwohner aus einem isolirten Hause oder aus einem schon abpatrouillirten Dorfe mitnehmen, und denselben allein in den noch abzusuchenden Ort schikken, um entweder sichere Nachrichten oder den Ortsvorgesetzten selbst zur Patrouille zu bringen. Die Familie und Habe eines hiezu gewählten Einwohners werden in Beschlag genommen, um sich gegen Verrath zu sichern. — Um zu täuschen, kann man in den abzusuchenden Ortschaften Einquartierungen ansagen.

Ist man nur auf einen Weg beschränkt, der überdieß ein Defilee bildet, wie z. B. auf Dämmen, in dichten Waldungen, im hohen Gebirge, oder wenn der Schnee alle Nebenwege unbrauchbar gemacht, so theilt sich die Vorhut oder bei kleinern Patrouillen das Ganze in kleine Trupps von 2—3 Mann, welche unter sich durch das Auge in Verbindung bleiben.

Begegnen den Patrouillen Reisende, die wichtige Nachrichten vom Feinde bringen können, oder die sich in die vom Feinde besetzte Gegend begeben wollen und nicht mit gültigen Päßen vom commandirenden General versehen sind, oder wenn ein feindlicher Parlamenteur auf sie trifft, so werden sie durch einige zuverläßige und ver-

schwiegene Leute nach den nächsten Posten escortirt. Es ist oft nöthig, in der Nähe des Feindes einzelne begegnende Leute so lange in Verwahrung zu nehmen, bis man von ihnen vor Verrath gesichert ist.

Entdeckt ein Plänkler einzelne Feinde, so benachrichtigt er die übrigen und den Führer durch verabredete Zeichen davon. Marschirt der Feind, so geht er langsam nach, und behält ihn im Auge; steht er aber, so bleibt auch der Plänkler verdeckt stehen und beobachtet ihn genau. Sämmtliche Plänkler beobachten sich gegenseitig, bleibt einer stehen, thun die übrigen dasselbe. — Stößt ein Plänkler unerwartet auf den Feind, und ist von ihm entdeckt, so gibt er Feuer, worauf sich alle Plänkler schnell um den Führer sammeln, der das weitere Verhalten befiehlt.

Trifft die Patrouille auf eine des Feindes, die sich schnell vor ihr zurück zieht, so darf sie nur langsam und mit größter Vorsicht verfolgen.

Muß bei Nacht auf einer Straße vorgegangen werden, so wird mit größter Stille marschirt, und öfters angehalten, um zu horchen. Wird man eine herankommende feindliche Patrouille gewahr, so versteckt man sich zu beiden Seiten des Weges und läßt sie passiren. Ist man ihr gewachsen, wird sie ohne zu schießen im Rücken angefallen, und ge-

fangen zu nehmen gesucht. Je nach Umständen wird dann der feindlichen Patrouille auf dem Rückwege ein Hinterhalt gelegt, und ihr — wenn sie vorüber — ganz nahe eine Decharge gegeben, worauf schneller Rückzug anzutreten ist. Ist aber Vermeidung von Entdeckung befohlen, dann unterbleibt das Feuern. — Zusammentreffen mit feindlicher Cavallerie; siehe II., 60. — Trifft die Patrouille auf eine anmarschirende feindliche Colonne, so sind zur eiligen Benachrichtigung ein paar Leute auf verschiedenen Wegen zurückzuschicken, während die übrigen den Feind verdeckt beobachten und sich in dem Maße zurückziehen, als er vorrückt. Dabei sind die Leute, welchen man begegnet, in Verwahrung zu nehmen. — Von den weiteren feindlichen Bewegungen wird von Zeit zu Zeit zurück gemeldet.

Wird die Patrouille entdeckt, so zieht sie sich plänkelnd langsam oder in solcher Richtung zurück, daß die zur Meldung Abgeschickten einen Vorsprung gewinnen. — Trifft die Patrouille den Feind an einem Orte an, so sucht sie eine Vedette aufzuheben oder ihn zu allarmiren, um seine Stärke ꝛc. zu erfahren. Besteht gar kein Zweifel in der Ergebenheit der Einwohner, so kann man sich mit ihren Nachrichten über den im Orte befindlichen Feind begnügen. — Sollen Gefangene gemacht werden, so lauert man im Hin-

terhalte auf eine feindliche Patrouille, oder sucht eine andere zum Ueberfall günstige Gelegenheit.

Bei größeren Patrouillen zur Durchsuchung einer ausgedehnten Gegend, oder zur Auskundschaftung des Feindes entwirft der Führer vorher nach einer guten Karte seine Disposition über das Durchstreifen der Gegend, theilt sein Detachement in mehrere kleine Patrouillen, die zugleich auf verschiedenen Wegen vorgehen, und sagt jedem Führer derselben: welche Erkundigungen er einziehen, wie weit er gehen, wohin und wann er Rapport erstatten, wo er weitere Befehle erwarten soll; dann sein Benehmen, wenn er auf den Feind trifft, oder wenn das Detachement gefangen oder versprengt würde. — Die Führer solcher und so weit gehender Patrouillen (welche sich im Uebrigen wie Detachements betrachten) haben ihre gemachten Bemerkungen der Gegend oder Nachrichten vom Feinde aufzuschreiben.

(§. 92.) **Von Detachements im Allgemeinen.** Diese sind möglichst aus geschlossenen Abtheilungen: Bataillonen, Compagnien, Zügen ꝛc. zu formiren. Bestehen diese Abtheilungen aus verschiedenen Regimentern, so erhält in der Regel das Commando ein wenigstens um einen Grad höherer Offizier, als der älteste der übrigen. — Die Ober- und Unteroffiziere und Soldaten derjenigen Abtheilungen, welche

das Detachement bilden sollen, marschiren auch mit demselben; haben sie andern Dienst, so müssen sie jedenfalls abgelöst werden, wenn sie noch vor dem Abmarsche eintreffen können. — Kein Offizier ist im detachirten Verhältnisse berechtigt, das von ihm gewöhnlich geführte Truppen-Commando zu verlangen. Dem Befehlshaber steht es frei, ihm ein größeres oder kleineres zu übertragen.

Der Commandant eines Detachements erhält vor seinem Abmarsche von dem ihn detachirenden Befehlshaber die nöthigen Befehle, und steht für die Dauer seines Auftrages unmittelbar unter ihm. Je nachdem der Zweck des Detachements von Wichtigkeit und voraussichtlich von längerer Dauer ist, soll er mit schriftlichen Verhaltungsbefehlen und bei beträchtlicher Entfernung womöglich immer mit einer Marschroute versehen werden. Vor dem Abmarsche hat er sich von dem dem Zwecke vollkommen entsprechenden Zustande seines Detachements zu überzeugen, und bei voraussichtlich kurzer Abwesenheit mit einem summarischen Standesausweise zu versehen. Bei längerer Dauer aber muß er bei einem Detachement, das keinen größern geschlossenen Truppenkörper bildet, zum Commandiren des Dienstes eine namentliche Liste seiner Ober- und Unteroffiziere besitzen. Alle erheblichen Vorfälle müssen in einem Tag-

buche aufgeführt, je nach der Entfernung täglich, oder so oft es thunlich, gemeldet, und selbst wenn die Communication gestört wäre, Mittel zur Verbindung ausfindig gemacht werden.

Wird kein Detachementsführer im Vorgängig, so übernimmt der im Dienstrange älteste Offizier das Commando. Ist ein Offizier vom Generalquartiermeisterstabe einem aus verschiedenen Regimentern und Waffen bestehenden Detachement zugetheilt, so concurrirt er in genannten Fällen mit allen Offizieren nach seinem Dienstalter zum Commando. — Ist einem Infanterie-Detachement eine Cavallerie-Abtheilung, oder einem Cavallerie-Detachement eine Infanterie-Abtheilung zugetheilt, so führt der Detachements-Commandant das Commando über das Ganze, und nur dann ist hiezu der zugetheilte Abtheilungs-Commandant berechtigt, wenn er einen höhern Dienstgrad als der Detachements-Commandant bekleidet.

Wird ein Offizier vom Generalquartiermeisterstab zugetheilt, ohne daß ihm das Commando unmittelbar übertragen wäre, so ist der Detachements-Commandant nichtsdestoweniger verpflichtet, alle diejenigen Anordnungen und Weisungen zu berücksichtigen, welche dieser zugetheilte Offizier zur Erreichung des dem Detache-

ment ertheilten Auftrages für angemessen erachtet. — Alle Anordnungen, die auf die innere Dienstverwaltung, Disciplin und das Personelle der Truppen Bezug haben, stehen einzig und allein dem Commandanten des Detachements zu.

Treffen mehrere Detachements an einem Orte zusammen, so bilden sie während ihres Zusammenseins nur ein Detachement unter dem Commando desjenigen Detachements-Commandanten, welcher im Dienstrange der älteste ist, ohne daß jedoch derselbe ein einzelnes Detachement abhalten dürfte, seiner Bestimmung zu folgen. — Im Uebrigen kommen die Grundsätze, die für ein Stations-Commando gegeben sind, zur Anwendung. (Nach diesen hat da, wo kein Platz-Commandant definitiv ist, der im Range höchste Truppenbefehlshaber das Commando; dessen Dienstverhältniß zu seinen unmittelbaren Vorgesetzten im Truppen-Corps-Commando bleibt unverändert, wie das eines Detachements-Commandanten. Rückt eine Truppenabtheilung, deren Befehlshaber höhern Rang als der bisherige Stations-Commandant hat, ein, um zu verweilen, so geht das Commando auf jenen über, wenn er sich dessen nicht begeben sollte. Die Pflichten und Befugniße eines Stations-Commandanten in Beziehung auf die allgemeine Militär- und Lokalpolizei sind im Wesentlichen jenen eines Platz-Commandanten gleich, nur mit der Rücksicht, daß die Stations-Commandanten auch in Gegenständen, die den Platzdienst betreffen, sich

als untergeordnete Commando's zu betrachten haben, die von den Befehlen und beziehungsweise von den Oberbefehlen der abwesenden Truppenbefehlshaber, von deren Abtheilungen die Stationen besetzt sind, abhängen. Die etwa in die Station kommenden aber nicht in dieselbe gehörenden Truppen sind mit Ausnahme der Gegenstände, welche sich auf Erhaltung der allgemeinen Militärpolizei im Orte beziehen, und unbeschadet der durch das allgemeine militärische Dienstverhältniß gebotenen Rücksichten, in Beziehung auf ihre Dienstverrichtungen von den Befehlen des Stations-Commandanten unabhängig. Vom Regiments-Commandanten aufwärts hat jeder Stations-Commandant das Recht, nach Verhältniß der Stärke der in der Station befindlichen Truppen, einen Stabsoffizier, Hauptmann oder Rittmeister zu beordern, der unter seiner unmittelbaren Leitung, im Verhältniß wie ein Commandant zum Gouverneur, das Detail des Stationsdienstes leitet. Ueberdieß kann jeder Stations-Commandant nach seiner Truppenstärke einen Ober- oder Unteroffizier wählen, der die dem Platzadjutanten im Garnisonsdienste zukommenden Geschäfte zu versehen hat.)

(§. 93.) **Von Partheien insbesondere.** Diese erhalten ganz allgemeine Instruktionen, und können an die Zeit der Rückkehr nicht strenge gebunden werden. Der Partheigänger ist mit einem vom Generalquartiermeister oder vom Befehlshaber des Platzes ausgestellten Passe zu versehen. Von der gemachten Beute erhält mit Ausnahme des Kriegsmaterials (welches — wenn es nicht sicher transportirt werden kann — zu zerstören ist) sogleich jeder Stabsoffizier 5, jeder

Hauptmann 4, jeder Ober- und Unterlieutenant 3, jeder Unteroffizier 2 Theile, jeder Gefreite und Soldat 1 Theil. Der Befehlshaber der Parthei erhält vornweg 6 Theile und noch den seinem Grade zukommenden Antheil. Er bleibt für rechtmäßig gemachte Beute und für vorschriftsmäßige Vertheilung dem Commandirenden verantwortlich. Im Uebrigen hat er die Befugnisse und Verpflichtungen wie ein Detachements-Commandant, und wichtige Vorfälle, so oft es möglich, dem Befehlshaber des Hauptcorps zu melden. — Näheres s. II., 52.

VI. Gefechtsverhaltungen.

I. Kapitel.

Verhalten vor dem Gefechte. (p. 389.)

(§. 94.) **Anordnungen vor dem Gefechte.** Von den Regiments-Commandanten erhalten ihre Unterbefehlshaber über das ihnen vom Gefechtsentwurfe Erforderliche die nähere Instruktion. Damit die Abtheilungen so vollzählig als möglich ausrücken, sind die zu aufschiebbaren Diensten Verwendeten womöglich einzuziehen, und die zu Entsendungen oder Commando's Erforderlichen auf die nothwendigste Zahl zu

beschränken. — Es ist zu sorgen, daß womöglich die Truppen mit ungeschwächten Kräften zum Gefechte kommen, und sie vor demselben mit Speise und Trank erquickt werden; daher nach Umständen ausserordentliche Austheilungen von Lebensmitteln zu veranstalten, und die Leute zum Abkochen anzuhalten sind. Um den Truppen einige Ruhe zu gönnen, haben alle nicht unausweichlich nöthigen Bewegungen und Anstrengungen zu unterbleiben.

Man unterrichte die Truppen über ihre muthmaßlichen Leistungen während des Gefechts, stelle sie ihnen weder allzuleicht noch allzuschwer vor, verhehle ihnen weder den zu erwartenden Widerstand, die zu machenden Anstrengungen, noch Nähe und Stärke des Feindes. Dagegen mache man ihnen mit Anziehung der Zügel der Disziplin begreiflich, daß von der Ruhe und Ordnung, womit sie die Befehle vollziehen, von dem Muthe und ihrer Festigkeit der günstige Ausgang zu erwarten sei. Man setze die Mittel in Bewegung, welche den Muth und das Vertrauen beleben, Begeisterung im rechten Augenblick hervorrufen, und Impuls zu großen Kraftanstrengungen geben. Durch wenige kräftige Worte fordere man auf zum ruhmwürdigen Verhalten, verheiße dem Tapfern Belohnung, und Schmach dem Feigen. Einzelne, welche zaghafte Reden führen, die die

Uebrigen entmuthigen könnten, müssen sogleich bestraft, oder vor ihren Kameraden beschämt werden. Sodann ist auf den Zustand der Waffen und Munition die größte Aufmerksamkeit zu richten, und Vorkehrung zu treffen, daß es während des Gefechtes nicht an Kriegsbedürfnissen fehle, und der Abgang gleich wieder ergänzt werde.

Das Gepäcke wird auf den angewiesenen Platz mit einem Bedeckungs-Commando zurück geschickt, wohin auch mit Ausnahme der Aerzte alle Nichtfechtenden kommen. Der Ort der Aerzte, wo der erste Verband geschieht, muß der Mannschaft bezeichnet, und von jedem Regimente ein Unteroffizier dahin beordert werden, der neben den polizeilichen Funktionen am Verbandorte zu Hilfe des ärztlichen Personals bestimmt ist. Von jeder Compagnie ist eine Anzahl von Soldaten zu bezeichnen, welche die schwer Verwundeten an den ersten Verbandort bringen. — Die Regimenter und Compagnien müssen vor dem Beginnen des Gefechts so in Bereitschaft sein, daß sie den Befehl zum Vorrücken oder Angriff auf's Schnellste befolgen können.

II. Kapitel.

Verhalten im Gefechte. (p. 394.)

(§. 95.) **Umfang der wesentlichen Pflichten im Gefechte.** Schneller Vormarsch, ohne Gedränge, in der Regel mit klingendem Spiele; Aufmerksamkeit der Ober-, Unteroffiziere und Soldaten auf das Commando, die Signale und Befehle der Vorgesetzten; schnelle, entschlossene und pünktlichste Ausführung derselben. — Die nebeneinander stehenden Abtheilungen haben sich — wenn es nothwendig ist, und die Verhältnisse des eigenen Postens es zulassen — ohne Befehl dazu gegenseitig zu unterstützen. Diejenigen, welche ohne Erlaubniß austreten, um Beute zu machen, sind den militärischen Strafgesetzen zu unterwerfen. Verwundete, die noch die Waffen bis zum ersten Verbandorte tragen können, dieselben aber zurücklassen, werden nach Umständen bestraft und zum Schadenersatz angehalten. — Einem schwer verwundeten Offiziere ist gestattet, sich von einem oder höchstens zwei Soldaten an den ersten Verbandort bringen zu lassen, welche dann ungesäumt wieder einzutreten haben. Die schließenden Ober- u. Unteroffiziere, so wie der beim ersten Verbandorte

commandirte Unteroffizier haben für genaue Beachtung dieser Bestimmungen besonders zu wachen.

Wenn im Vorrücken Beute gemacht wird, namentlich wenn Kanonen erobert werden, so ist dabei ein verhältnißmäßiges Commando zurück zu lassen.

Den Befehlenden wird zur Pflicht gemacht, auf das Verhalten ihrer Untergebenen während des Gefechtes ein wachsames Auge zu haben, und die besonders sich Auszeichnenden zu bemerken. — In Ansehung des Abganges an Soldaten sollen die Bataillone wenigstens auf 2 Glieder, und die Unterabtheilungen in Compagnien und Zügen sich möglichst gleich bleiben. — Bei einem Rückzuge hat der Commandirende durch Ermahnungen, Befehle, Drohungen, und selbst durch die äußersten Mittel, welche die Kriegsgesetze in einem solchen Falle gestatten, den Unordnungen ꝛc. zu steuern. Näheres s. I., 27. u. II., 49.

III. Kapitel.

Verhalten nach dem Gefechte. (p. 399.)

(§. 96.) **Verfügungen nach dem Gefechte.** Die Truppen bleiben bis auf weitere Befehle in Bereitschaft. — Zunächst ist für die noch nicht zurückgebrachten, deßgleichen auch für die feindlichen Verwundeten, welche etwa

noch auf dem Schlachtfelde liegen, Sorge zu tragen. Zu diesem Ende sind eigene Commando's unter Anführung von Offizieren und Unteroffizieren zu befehligen, welche die Verwundeten aufnehmen, und auf herbeigeschafften Fuhren in das bewegliche Spital bringen. Sie besorgen auch das Auffangen der ledigen Pferde ꝛc. ꝛc. Darüber Näheres: **II. 49.**

Der Abgang an Munition ist wieder zu ersetzen, und deren Fassung bei der Munitions-Reserve einzuleiten. — Gleich nach dem Gefechte haben die Regimenter ihren Verlust summarisch und am nächst folgenden Tage ausführliche Rapporte über Todte, Verwundete und Vermißte einzugeben. — Sind Gegenstände für das Kriegsärar z. B. Kanonen, Fahnen ꝛc. erobert worden, so müssen solche gleichfalls in einer Liste verzeichnet und eingegeben werden. — Den Gefechts-Rapporten sind die Meldungen über diejenigen beizuschließen, die sich durch Waffenthaten besonders ausgezeichnet haben. Auch sind diejenigen zu bezeichnen, welche sich ein feiges Benehmen zu Schulden kommen ließen. Von den Generalen werden die wegen ruhmwürdigen Verhaltens Gemeldeten dem Commandirenden vorgestellt.

Die Compagnie-, Bataillons- und Regiments-Commandanten haben die unverzügliche Wiederherstellung oder den Ersatz der verloren

gegangenen oder unbrauchbar gewordenen Gefechts- oder sonstigen Feldrequisiten einzuleiten, die darüber angefertigten Listen einzureichen, und Diejenigen, welche durch eigene Schuld den Verlust an Waffen ꝛc. herbeiführten, zur Verantwortung und nach Umständen zur Strafe zu ziehen.

VIII. Kriegsgefangenschaft.

I. Kapitel.

Verhalten gegen feindliche Kriegsgefangene. (p. 437.)

(§. 112.) **Behandlung bei der Gefangennehmung und während der Kriegsgefangenschaft.** Hat der Feind sich durch Worte oder Zeichen zu ergeben erklärt, oder kann er, verwundet und hülflos die Waffen nicht mehr führen, so soll seines Lebens und seiner Person geschont und er zum Kriegsgefangenen gemacht werden. Er genießt Schutz und Sicherheit gegen jede Mißhandlung und Beleidigung, wie es Menschlichkeit und Völkersitte fordern.

Die bei der Ergebung etwa verabredeten Bedingungen sind gewissenhaft zu erfüllen, es wäre denn, daß der andere Theil zuerst sein Wort gebrochen hätte. Dem Kriegsgefangenen sollen zwar

die Mittel zur Flucht, jedoch bei dessen Verwahrung Rücksicht auf seine Gesundheit genommen werden.

Feindliche Unterthanen, welche, nicht zur feindlichen Armee gehörend, ohne Auftrag ihres Souverains aufstehen und sich mit bewaffneter Hand Feindseligkeiten erlauben, haben im Falle ihrer Gefangennehmung die Rechte der Kriegsgefangenschaft nicht anzusprechen. Solche sind als Verbrecher zu behandeln. Kein Kriegsgefangener darf der nothwendigsten Kleidungsstücke am Leibe beraubt, keinem Offizier die Uniform oder das Zeichen seines Dienstgrades abgenommen, kein Kriegsgefangener, wessen Grades er auch sein mag, des an sich tragenden Ehrenzeichens beraubt werden. Ist ein Kriegsgefangener dem Gefangenen-Transporte übergeben, so darf ihm nichts mehr von dem abgenommen werden, was ihm bei seiner Gefangennehmung belassen wurde. So ist ihm auch das zu belassen, was er sich während der Gefangenschaft rechtmäßig erwirbt oder von den Seinigen erhält.

Briefe, welche Kriegsgefangene abschicken wollen, haben sie ihrem zunächst vorgesetzten Commandanten offen zu übergeben, der sie in höhere Vorlage bringen, und von welcher dann ihre Versendung verfügt werden wird. Kein Kriegsgefangener

darf zur Annahme diesseitiger Kriegsdienste oder sonst zur Treulosigkeit gegen seinen Souverain gezwungen werden. Will er aber freiwillig in diesseitige Militärdienste treten, so kann seine Einreihung nur mit Bewilligung des Commandirenden erst nach vorangegangener Ablieferung in's Hauptquartier geschehen.

Die Gefangenen müssen mit den nothwendigsten Bedürfnissen ihres Standes unterhalten werden. Bei Verpflegung und Behandlung ist ihr Rangverhältniß zu berücksichtigen, und den Offizieren mit Achtung und Höflichkeit zu begegnen. Diese sind gleich nach ihrer Gefangennehmung, besonders aber auf dem Transporte von den übrigen Gefangenen zu sondern. Sobald es geschehen kann, wird ihnen das mündliche Ehrenwort abgenommen, daß sie sich nicht entfernen wollen; und späterhin ist sowohl hiefür, als auch, daß sie bis zur rechtmäßigen Aufhebung der Gefangenschaft nicht gegen die diesseitigen oder verbündeten Truppen dienen, ein schriftlicher Revers zu fordern, nach dessen Ausstellung ihnen der commandirende General ihr Seitengewehr kann zustellen lassen. Sollte ein solcher Offizier den ihm angewiesenen Aufenthaltsort eigenmächtig verlassen, oder wohl gar wieder die Waffen ergreifen, so ist das feindliche Truppencorps, welchem er angehört, von der Verletzung

seines Ehrenworts in Kenntniß zu setzen, er selbst aber, wenn er wieder gefangen wird, nach strengen Kriegsgesetzen zu behandeln. — Für Verwundete und Kranke ist Sorge zu tragen, wie für die Kranken der diesseitigen Truppen.

Werden nichtfechtende Militärpersonen gefangen genommen, so können solche auf Verfügung des commandirenden Generals entlassen werden, wenn keine Gefahr vorhanden ist, daß sie den Ihrigen Mittheilungen machen können, die den diesseitigen Truppen nachtheilig sein würden.

Alle einzelnen Gefangenen sollen, so bald es thunlich, in's Hauptquartier, und bei detachirten Corps in das Quartier des Detachements-Commandanten abgeliefert werden. — Kein Truppen-Commandant ist befugt, einen Gefangenen mit oder ohne Lösegeld zu entlassen.

Erlaubt es die Zeit, so wird vor der Ablieferung eine Liste der Gefangenen gefertigt, in derselben Namen, Charge, Regiment und der Ort der Gefangennehmung aufgeführt, und dieses Verzeichniß mit den Gefangenen eingeschickt. S. I., 28.

(§. 113.) **Verfahren bei Auswechslung von Gefangenen.** Deren Auslieferung an die feindliche Armee geschieht unter Begleitung eines Commando's und unter Zugrundlegung einer doppelten Namensliste, wovon

das eine Exemplar als Uebergabs=, das andere als Uebernahms=Schein dient. Der das Commando führende Offizier erhält einen Paß mit einer Marschroute, worin der Zweck seiner Sendung ausgedrückt, und Sicherheit für ihn und sein Commando begehrt wird. Das Commando hat seine Marschroute einzuhalten, und darf nicht auf Unternehmungen ausgehen. Auf dem Marsche muß durchaus strengste Mannszucht gehandhabt, und alle Vorsicht angewendet werden, daß kein Gefangener entfliehe. Beim Eintreffen an den feindlichen Vorposten wird Ruf geschlagen, und die Uebergabe vertragsmäßig und gegen den von der feindlichen Behörde zu bestätigenden Uebergabsschein eingeleitet.

Auch auf dem Rückwege darf sich das Commando keine Feindseligkeit erlauben. Stößt es auf eine feindliche Truppe, so zeigt es seinen Paß und den auf dem feindlichen Posten erhaltenen Schein vor. — Einzelne, wenige Kriegsgefangene können auch nur von einem Trompeter zu den feindlichen Vorposten begleitet werden, wobei verhältnißmäßig das Obige zu beachten ist.

Werden von feindlicher Seite Gefangene zurück geliefert, so geschieht die Uebernahme ebenfalls auf den Vorposten. Die feindliche Bedeckung genießt auf dem Hin= und Herwege vollkommene Sicherheit, so lange sie ihren

Auftrag nicht überschreitet. Bis die Uebernahme erfolgt ist, und die feindliche Bedeckung sich zurück gezogen hat, bleiben die Vorposten unter Gewehr. Niemand von der feindlichen Bedeckung darf die Vorposten überschreiten. Auch sollen keine Unterredungen, soferne sie nicht durch das Uebernahmsgeschäft zwischen dem übergebenden feindlichen und dem übernehmenden diesseitigen Offizier herbeigeführt werden, stattfinden. Der Uebernehmende muß untersuchen, ob die in der Liste aufgeführten Leute wirklich auch abgeliefert werden, und hat sofort nach Maßgabe zu bescheinigen. Wird feindlicher Seits keine genaue Namensliste als Uebergabsschein mitgebracht, so werden summarische Uebergabs- und Uebernahms-Scheine, worin die Zahl der Unteroffiziere und Soldaten angegeben ist, ausgewechselt. Die Abgelieferten gehen sofort unter Anführung des unter ihnen befindlichen ältesten Ober- oder Unteroffiziers in's Hauptquartier ab, woselbst der Uebergabsschein zu übergeben ist.

II. Kapitel.

Verhalten in feindlicher Kriegsgefangenschaft. (p. 445.)

(§. 114.) **Fortdauer der Unterthanstreue und des Subordinations-Verhältnisses. Pflichten der Offiziere gegen Untergebene.** Jeder, der in Gefan-

genschaft geräth, soll, da dieselbe vom Eide der Treue nicht entbindet — der Sache seines Königs zugethan bleiben, bei den Truppen, deren Gefangener er ist, keine Dienste nehmen und sich nicht zu Offenbarungen verstehen, an deren Verschwiegenheit dem König oder dessen Verbündeten gelegen ist; er soll sich weder durch Versprechungen, Drohungen, noch harte Behandlung in den Grundsätzen der Ehre und Pflichttreue wankend machen lassen. — Das Subordinations-Verhältniß dauert fort, und es hat der Untergebene dem Höhern die schuldige Ehrerbietung zu erzeigen, und dessen Weisungen zu befolgen. Die Offiziere sind schuldig, für die mitgefangenenen Unteroffiziere und Soldaten zu sorgen, möglichst ihre Lage zu erleichtern und sich des Verpflegswesens anzunehmen. — S. I., 29; II., 50.

(§. 115.) **Selbst-Ranzionirung. Entlassung der Offiziere auf Ehrenwort. Erleichterung der Lage der Kriegsgefangenen. Repressalien.** — Ueber Selbst-Ranzionirung siehe I., 29. — Ist ein gefangener Offizier auf sein Ehrenwort entlassen worden, so muß er sein Versprechen halten, bis er seines Wortes entbunden, oder die rechtmäßige Aufhebung der Gefangenschaft erfolgt ist. — Das Uebrige liegt in den Befugnissen des commandirenden Generals p. 447.

Anhang

über

A. Feldbefestigung.

§. 1. Entwurf und Anlage von Verschanzungen.

A. Allgemeine Regeln. (Dufour.)

1. Die ausspringenden Winkel der Werke dürfen nicht kleiner als 60 Grad sein.
2. Die sich flankirenden Linien sollen rechtwinklicht gegen einander liegen.
3. Die Linien, welche einen ausspringenden Winkel zu vertheidigen haben, dürfen nicht so weit davon entfernt sein, daß die Schüsse, welche von diesen Linien ausgehen, nicht reichlich über die ausspringenden Winkel hinausreichen, um den Feind zu treffen, ehe er an diesen herankömmt.
4. Die Hauptfacen der Werke müssen die Höhen vermeiden, dagegen sich auf die Thäler, und vorzugsweise auf die dem Geschütze unzugänglichen Terraintheile gerichtet sein.

Bei Entwurf der Anlage von Schanzen ist zu beachten:

1. der besondere Zweck des Werkes,
2. die vorhandenen Mittel zur Ausführung,
3. die zweckmäßigste Verwendung dieser zur Erreichung jenes Zweckes.

B. Bezüglich des Grundrisses.

1. Soll das Werk nur dazu dienen, das von ihm beherrschte Terrain bloß defensiv zu behaupten?
2. Soll es die Fähigkeit erhalten, in die Offensive überzugehen und diesen Uebergang begünstigen? (z. B. Brückenköpfe).
3. Soll es zurückziehende Truppen aufnehmen, ihren Rückzug erleichtern, sichern und vertheidigen? (z. B. Schanzen vor Defileen, Terrain-Abschnitte ꝛc.)
4. Ist das Werk völlig isolirt, ganz allein seinen eigenen Kräften überlassen? (geschlossene Schanzen).
5. Steht es rückwärts, seitwärts oder vorwärts mit andern Werken in Verbindung? (hinten offene oder leicht geschlossene Schanzen).
6. Wann darf die Unterstützung nach dem Angriffe des Feindes erwartet werden?
7. Ist das Werk von großer Wichtigkeit für das Ganze, und also nur mit Kunst und Arbeit, oder mit einfachen Grundrissen und Mitteln dem Zwecke zu genügen.

C. Bezüglich des Reliefs fragt es sich:

1. Ist die Schanze bestimmt, sich auf's Hartnäckigste zu vertheidigen? (Starkes Profil, Hindernißmittel u. s. w.)
2. Ist sie vielleicht bestimmt, eine gewisse Zeit lang den Feind aufzuhalten, ihn zu täuschen, beim ersten Angriffe aber verlassen zu werden? (Leichteres Profil.)

D. Verhältnisse des Grabens.

1. Der Graben richtet sich nach seinen Dimensionen im Allgemeinen darnach, daß er die zur Brustwehr nöthige Erde liefere;
2. er ist von der Beschaffenheit des Bodens, in Hinsicht seiner Tiefe abhängig;
3. der Feind soll nicht in denselben hinab, und nicht über ihn wegsetzen können;
4. Minimum der Grabentiefe 6 Fuß;
5. Minimum der Grabenbreite 8 Fuß;
6. Anlage der Escarpe bei gutem Boden $\frac{1}{2}$,
   Contrescarpe $= \frac{1}{3}$,
   bei mittlerem Erdreich: Escarpe $= 1$,
   Contrescarpe $= \frac{1}{2}$.

E. Verhältnisse der Brustwehr.

1. Die Höhe derselben richtet sich darnach,
   a) daß dem Feinde die Einsicht in's Innere benommen werde, (Defilement),

b) daß der Vertheidiger im Innern gegen direktes Feuer gedeckt ist,
c) innere Brustwehrhöhe im Allgemeinen $6\frac{1}{2}$ Fuß,
d) Brüstungshöhe 4′ 6″.

2. Die Brustwehrdicke richtet sich
a) nach der Eindringungsfähigkeit der Geschosse und
b) der Zähigkeit des Materials,
c) die Erfahrung hat die Brustwehrstärke frisch aufgeworfener und festgeschlagener Erde bestimmt:

gegen Kleingewehrfeuer auf 3 Fuß,
gegen leichtes Feldgeschütz 8—9 Fuß,
gegen schweres Feldgeschütz 12—15 Fuß,
gegen Belagerungsgeschütz 18 Fuß,
gegen leichte Kaliber sichern (nach Blesson) 3′ Fichten- und 2′ Eichenholz genügsam, auch 2′ Stein,
gegen Kleingewehr 5″ Holz und 6″ Stein.

Im Allgemeinen gilt als Norm
gegen Flintenfeuer die Brustwehrstärke von 6—8 Fuß, und
gegen Geschütz 11—16 Fuß.

3. Anlagen.
Aeußere: allgemein $1\frac{1}{4}$,
Innere: = $\frac{1}{4}$ der Höhe.
Berme 2′ breit; ungangbar und gut bestrichen.

4. Abdachung der Krone, wird dadurch bestimmt, daß man an der Contrescarpe einen 2′ Fuß über dem Rande derselben hervorstehenden Pfahl einschlägt, die Visirlinie von der innern Brustwehrhöhe gegen den Pfahl als Neigung der Krone gegen den Graben zu, bezeichnend annimmt, und die Lattenprofile demnach berichtigt.

5. Das Glacis soll nie so hoch sein, daß der hier angelangte Feind die Vertheidiger überhöhe.

6. Die Fußbank; ihre

a) Höhe richtet sich nach der Brustwehrhöhe, von welcher die Anschlagshöhe von 4′ 6″ abgezogen, die Bankethöhe herauswirft.

b) Breite für ein Glied 3′
für 2 Glieder . . 5′.

c) Anlage; sie ist gleich der dreifachen Höhe.

F. Profil-Berechnung.

1. Bei gewöhnlich profilirten Schanzen:

Nr.	Brustwehrhöhe. Innere.	Aeußere.	Brustw. Dicke.	Berme.	Graben breit.	tief.
1.	6′	4′	12′	$2\frac{1}{2}$	13′	8′
2.	6′	4′	12′	$2\frac{1}{2}$	13′	13′
3.	$7\frac{1}{2}$′	6′	12′	$2\frac{1}{2}$	21′	$7\frac{1}{2}$′

2. Bei Feldschanzen von starkem Profil:

Nr.	Brustw. innen.	Höhe. aussen.	Brustw.-Dicke.	Berme.	Grab. br.	Grab. tief.	Glacishöhe
1.	7½′	6′	14′	3′	21′	8½′	3′
2.	8½′	6½′	14′	3½′	24′	9′	3′
3.	8½′	6½′	14′	3½′	24′	12′	3′

§. 2. Innere Einrichtung geschlossener Schanzen.

1. Der Eingang jedes geschlossenen Werkes ist, wenn eingehende Winkel vorhanden sind, in einem solchen, und zwar auf der dem Angriffe abgewandten Seite;
2. er erhält, wenn die Besatzung aus Infanterie besteht 4—5′, wo Artillerie einfahren soll 8—9′ Breite;
3. man führt ihn entweder mit einer Wendung durch die Brustwehre oder deckt ihn durch eine wenigstens 12′ von der Brustwehr entlegenen Traverse;
4. Brustwehrdurchschnitt zu beiden Seiten des Eingangs so steil als möglich;
5. die deckende, mit einem Banket versehene Traverse erhält die Höhe der Brustwehr, in der Regel aber geringere Stärke und möglichst geringe Anlagen, und muß den Eingang der ganzen Breite nach decken;
6. die Eingänge schließt man, wenn es die Zeit gestattet, mit Barrieren, die man in die Richtung der Feuerlinie stellt. Gewöhnlich

ersetzt man sie im Nothfalle durch angemessen verstärkte Thüren und Thore aus den nächsten Wohnungen, die mit Schießspalten versehen werden, oder durch einfache Hinderniß-mittel, Schlagbäume u. s. w.

7. Communication mit der Umgebung geschieht entweder durch Dämme oder durch Brücken, welche schnell weggenommen und in's Innere der Schanze geschafft werden können, was auch für die Streckbalken gilt. Für Mannschaft reicht 3' breite Laufbrücke aus.
8. Gegen Enfilade schützen Traversen, rechtwinkligt gegen die Brustwehr gesetzt bei 5—7' oberer Dicke, 12—24' Länge und der Höhe der Brustwehre.

§. 3. Raumverhältnisse.

1. Eine Rotte längs der Brustwehr bedarf 1 Schritt oder 3—2½' Feuerlinie;
2. ein Feldgeschütz 12—15 Fuß; in den Winkeln beträgt die Abstumpfung ebensoviel;
3. Lagerraum für 1 Mann 15□';
4. für ein Pferd 60□';
5. für ein Geschütz sammt Bedienung 225□';
6. für ein Geschütz mit Munitionswagen 360—420□';

7. Auf eine □ Klafter können dicht gedrängt 16 Mann gestellt werden;
8. die Mannschaft steht zuweilen in einem, meistens in 2 Gliedern längs der Feuerlinie;
9. eine Reserve von $\frac{1}{6}$—$\frac{1}{3}$ des Ganzen hält im Innern; bei $\frac{1}{3}$ Reserve rechnet man so viel Fuß Feuerlinie als Mannschaft;
10. den Lagerraum erhält man, wenn alle inneren Anschüttungen und die zu andern Zwecken verwendeten Plätze, von der durch die Feuerlinie begränzten Fläche abgezogen werden;
11. Hiernach kleinste Redoute für 1 Glied und $\frac{1}{5}$ Reserve zu 90 Mann, — für 2 Glieder und $\frac{1}{5}$ Reserve zu 260 Mann;
12. findet alle 24 Stunden Ablösung statt, so ist der innere Raum kleiner anzunehmen.
13. Bei befestigten Gebäuden rechnet man als Besatzung für die Vertheidigung im

Erdgeschoß 1 Mann auf 4′,
im 1. Stock 1 Mann auf 6′,
im 2. Stock 1 Mann auf 8′.

§. 4. Aussteckeu, Traciren, Profiliren.

1. Der Umriß des Werkes längs der Feuerlinie wird mit Stangen ausgesteckt;
2. sodann auf jeder Linie des Werkes 2 Senkrechte errichtet;

3. auf dieselben die Brustwehrmaaße und des Grabens getragen, und diese entsprechenden Punkte mit sichtbaren Zeichen, mit Schnüren, Strohseilen oder mittelst Furchen verbunden oder tracirt;
4. die Gestalt der Brustwehr wird durch Lattenprofile bezeichnet, von denen auf jeder geraden Seite, wenigstens 2, oder in jedem Winkel und auf jede Seite eines kommen soll;
5. hat man keine Zeit vor Anstellung der Arbeiter zu profiliren, vielleicht nur zu traciren, so bestimmt man den Umriß des Werkes durch Pfähle, stellt die Arbeiter auf die Mitte des Grabens, und läßt sie in einer kleineren Breite als die des Grabens sein wird, die Erde ausheben.

Während dieß geschieht, wird Trace und Profilirung nachgeholt und die Arbeiterstellung berichtigt.

§. 5. Aufstellen der Arbeiter zum Bau.

Man stellt alle Klafter einen Schaufler, bei dringenden Arbeiten alle 4′ an die innere Seite des Grabens; gibt, außer bei bloßem Sande auf 2 eine Krampe, bei sehr steinigtem Boden auf jeden.

Bei über 6′ breitem Graben stellt man noch eine Reihe ebenso an die äußere Grabenlinie an; auf die Brustwehre zum Ausgleichen und

Stampfen 1 Mann auf jede Klafter; letztere Leute braucht man Anfangs zur Verstärkung der Reihe im Graben, oder wenn diese zu gedrängt würde, für Aufwerfung des Banquets, dessen Erde auch aus einem mit der Brust gleichlaufenden, einige Schuh hinter ihr ausgehobenen Graben von 2′ Tiefe und 3′ Breite gewonnen werden kann.

Bei fortschreitender Arbeit:

Auf jede Klafter 1 Mann mit Schubkarren oder 1 besser 2 Erdkörbe; dann alle 6 Klafter eine Parthie für das Bekleiden mit Flechtwerk, Rasen ꝛc.

Die äußere Böschung wird mit Rasen bekleidet, oder meistens gar nicht.

In einer Stunde wird Erde ausgehoben:

Von 1 geübten Arbeiter,	ein gewöhnl. Arbeiter,
im mittl. Boden 15 K.-F.,	10 K.-F.,
leichten Boden 25 K.-F.,	18 K.-F.,
schweren Boden 10 K.-F.,	6 K.-F.

Ein gewöhnlicher Arbeiter wirft die Erde 8—10 Fuß horizontal oder 5—6′ hoch.

Die Dauer der Arbeitszeit nimmt man durchschnittlich auf 12 Stunden, von denen 2 zur Ruhepause verwendet werden, an.

Im Winter kann man nur 8—9 Stunden, im Sommer dagegen bei Ablösungen auf 16—18 Arbeitsstunden rechnen.

§. 6. Erdbeförderung.

A. Durch Tragen.

Körbe von 1′ Höhe und 10″ Weite fassen 50 Pfund Erde, und erhalten Wiedenbänder zum Tragen; fehlt es an Material, so nimmt man Butten, Fruchtschwingen u. dgl. Jeder Erdeinfüller erhält so viele Gefäße, daß wenn die Träger mit den leeren zurückkommen, andere gefüllt bereit stehen.

B. Durch Schubkarren.

Wird die Erde in der Entfernung von 50—300 Fuß vom Ausgrabeplatz verwendet, so ist der Karren am vortheilhaftesten, wenn man sie hinreichend zusammen bringt. Um vom Graben auf die Anschüttung zu kommen, werden Rampen angelegt, 4′ breit für eine, 6′ breit für doppelte Karrenreihen (zurückkehrende) mit 6—9—12″ Neigung per Fuß.

Bei größeren Karrentransporten fahren die Karren im Kreise hinter einander vom Füllungs- zum Abladeplatz zurück.

Bei mehr als 100 Schritte kann man 2 Kreise, die sich in der Mitte tangiren, anordnen, und hier die Auswechslung der Karren vornehmen lassen.

Erfahrungssätze:

1. Ein Kärner legt in einer Stunde 3300

Schritte, in einer Minute 55 Schr. bei ebenem Wege und ohne Aufenthalt zurück;

2. geschieht der Erdtransport bergauf, so rechnet man zu diesem Wege noch einmal so viele Toisen als die Steigung in Fußen hoch ist;
3. ein Schubkarren faßt etwa $\frac{7}{8}$ Kub.-Fuß lockere Erde, also füllt eine Kub.-Toise aufgehauene Erde etwa 250 Schubkarren;
4. zum Füllen des Karrens, durch eigens bestimmte Leute bedarf man $\frac{1}{2}$ Minute, also eine Zeit, in der der Karren 30 Schr. zurückgelegt haben würde;
5. zum Aufladen rechnet man auf 1 Kub.-Toise lockere Erde 1 Mann;
6. in 10—11 Arbeitsstunden haut durchschnittlich 1 Mann 1 K.-Toise feste Lehmerde, $\frac{1}{2}$ K.-Toise steinige oder Kieserde auf.

C. Durch Wägen.

Erfahrungssätze:

1. Ein 2spänniger Wagen kann circa 18 K.-Fuß Erde fassen;
2. ein solcher beladener Wagen legt auf ziemlich ebenem Boden 55 Schr. in einer Minute, 3300 in der Stunde zurück;
3. zwei Schaufler füllen den leeren Wagen in 5 Minuten; das Abladen geschieht von 2 Arbeitern in 3, von 1 Arbeiter in 5 Min.;

4. jeder ansteigende Weg wird wie bei den Schubkarren veranschlagt;
5. Fahrten bergab werden, der beschwerlichen Rückfahrt wegen, wie solche auf ebenem Boden berechnet.

§. 7. Arbeit und Zeit.

1. Man gräbt sich lagenweise in den Boden ein mit Schichten von 3 Fuß Tiefe;
2. an der Contrescarpe und Escarpe läßt man Stufen stehen, deren Anlage im Verhältniß der betreffenden Böschung ist;
3. ist der Graben tief, so erhält er in der Mitte der Escarpe einen Absatz von 4 Fuß Breite;
4. ist die Erdmasse ausgegraben, so haut man die Stufen mit der Hacke ab, und vergleicht die Böschung mit der Stechschaufel;
5. einspringende Winkel geben zu wenig, ausspringende zu viel Erde;
6. ist die Grundfläche der Brustwehre mit Gras bewachsen, so muß die Grasdecke aufgehackt werden;
7. bei unebenem Boden werden die tiefern Stellen zuerst ausgefüllt;
8. hat die Brustwehre die gehörige Höhe erreicht, so werden die Böschungen abgestochen;
9. die Verkleidungen werden zugleich mit dem Erdbau vorgenommen;

10. Sollte der Grund steinigt sein, so muß die bessere obere Erdschichte aufgespart, und für die Böschungen und Krone benützt werden;
11. fürchtet man einen Angriff während des Baues, so sucht man vor Allem eine Brustwehrdicke von 3′ zunächst der Feuerlinie zu gewinnen;
12. Ablösungen ohne Zeitverlust.

§. 8. Bekleidungen.

A. Reisigbekleidungen.

Reisig, am besten Weiden, Birken, Pappeln, Haselnuß, Erlen, junges Eichen- und Buchenholz. Von Nadelholz ist das der Fichten und Rothtannen das tauglichste; Nadelholz nur im Nothfalle anzuwenden.

Wieden, Weiden, Birken, Eichen- und Weißbuchenruthen, Rothtannen. Alles Reisig hiezu sei schlank $\frac{1}{4}$—1″ stark und mindestens 6′ lang.

Hauen. Abtheilungen von 6—10 Mann erhalten 2 Aexte, 3 Faschinenmesser, 3 Handbeile.

1 Mann haut täglich 36 Bünde Reisig à 16 Pf., 2 derselben schleppt er unter den Armen zum Wagen oder Bauplatz.

Ein 2spänniger Wagen führt 60 Bünde, 9—10 Cent.; ein 4spänn. 80—85 Bünde, 12—13 Cent.; d. i. für 6—10 Faschinen.

Ein 2spänniger Wagen Weidenreisig gibt ungefähr 16 kleine Schanzkörbe; ein 4spänn. mit Tannenreisig liefert 8 kleine, 4—5 mittlere, 2 große Körbe.

Ein 4spänn. Wagen gibt Reisig für 5—600□' Flechtwerk.

Transportzeit wie Erdtransport.

B. Faschinen. Allgem. Regel beim Legen.

1. Die Schlösser sind nach innen zu richten;
2. die Stirnen der Faschinen müssen scharf zusammenstoßen;
3. die verschiedenen Schichten müssen untereinander im Verband liegen;
4. Faschinenbänder möglichst in einer geraden Linie übereinander;
5. die Faschinirung wird angefangen, wenn die Anschüttung $\frac{2}{3}$ ihrer Höhe erreicht hat;
6. zur Ausführung der Arbeit 6 Mann,
   2 Mann strecken die Faschinen,
   2 „ verpfählen und verankern,
   2 „ hinterfüllen und stampfen,
   2 „ reichen zu.
7. An Handwerkszeug erhalten sie
   2 Spaten, 2 Schlägel, 1 Stampfe, 1 Beil oder 1 Säge, 1 Faschinenmesser, 1 Tracirleine, 1 Ruthe;

8. für die Quadratruthe Faschinage an der innern Böschung, an Materialbedarf
180 laufende Fuß Faschinen von 12" Durchmesser,
60 Stück Faschinenpfähle,
18—27 Ankerwieden und Pfähle, wenn jede Faschine und
6—9 Ankerwieden und Pfähle, wenn nur die 3te verankert wird.

Bei der Faschinirung fertiger Brustwehren vertreten 60 Stück Heftpfähle die Stelle der Anker.

Eine 12' lange Faschine wiegt 100—110 Pf. und kann von 2 Mann getragen werden.

Ein 4spänn. Wagen ladet nach der Güte des Weges 20—30 Stück.

Faschinenfertigung. Errichtung von Faschinenbänken und Wiedenstöcken. Hiezu per Bank 3 Mann, 1 Bankpfahl für jeden Fuß Faschinen, 6—7' lang, 3—4" stark.

2 Lehrpfähle 3' lang, 1 Richtstange, von der Länge der Faschinen (18—24'), 16—20 Absteckpfählchen, Stricke zum Binden der Kreuzböcke, (starke Wieden), 2 Holzschlägel, 1 Handsäge, 1 Haue, 1 Maaßstab, 1 Handbeil, 1 Stichlitz, 1 Tracirleine — 3 Wiedenstockpfähle 5—6' lang, 3" stark.

Auf dem geebneten Platze Richtstange auf den Boden, an den Enden Lehrpfähle senkrecht auf 2'

Höhe eingeschlagen, von ihnen je 1′ einwärts bezeichnet, dann von 2 zu 2 Fuß.

Von den Lehrpfählen rechtwinklig mit Richtstange $1\frac{1}{2}$ Fuß zu beiden Seiten getragen, auf den Seiten des bezeichneten Rechtecks die obige Eintheilung mit Pfählchen abgesteckt.

Nun die Bankpfähle an beiden Enden geschlagen, 2′ vom Boden gebunden, Richtstange darüber gelegt, übrige Kreuzböcke in gleicher Höhe eingeschlagen, wobei sie nach einer Seite hin sich kreuzen sollen.

Wiedenstock, 20 Schritte in der Verlängerung, 3 Pfähle im Dreieck, dicht nebeneinander eingeschlagen, 6″ von oben gebunden, scharfe Kanten abgerundet.

Auf der entgegengesetzten Seite das Reisig aufgeschichtet.

Faschinenbinden. Für jede Bank 7 Mann (2 ausästen, Wiedenaussuchen, 1 zutragen, 3 auflegen, reiteln, binden, 1 Wieden drehen.)

Auf 2—3 Bänke 1 Unteroffizier oder Pionier, 1 Faschinenlehre, 1 paar Reiteln, 2 Faschinenmesser, 1 Handbeil, 1 Handsäge, 1 Richtstange, 1 Maaßstab, 1 Stäbchen 1′ lang.

Bänder von Fuß zu Fuß; von den Köpfen $\frac{1}{2}$ Fuß.

Eine Abtheilung geübter Arbeiter fertigt in 12 Stunden: 36 Stück 12fußige,

in 12 Stunden { 12 Stück 18fußige, / 9 „ 24 „ } Faschinen.

Bei ungeübten Leuten rechnet man mit 6stündiger Ablösung 2 Faschinen von 12′ in 1 Stunde.

C. Schanzkörbe.

		Höhe	äuß. Durchm.	Pfähle
Gattungen:	kleine Körbe	3′	2′	7,
	mittl. „	4′	3′	9,
	große „	6′	4′	11.

Flechten der Körbe. 3—4 Mann in einer Abtheilung (1 trägt Reisig herbei, sucht Wieden aus, 2 flechten, 1 dreht Wieden.)

Für 4 Abtheilungen: 1 Unteroffizier oder Pionier, 1 Toisenmaaßstab, 2 Faschinenmesser, 1 Handbeil, 1 Handschlägel, 1 Spaten, 1 Stichlitz für mehrere Abtheilungen, 1 Lehrbrett.

Pfähle werden nach dem Lehrbrett 8″—1′ tief eingeschlagen und oben verbunden.

Eine geübte Abtheilung fertigt in ½ Stunde einen kleinen, in 1 St. einen mittlern, in 3—4 St. einen großen Schanzkorb.

Ungeübte Arbeiter ⅓—½ weniger.

Verkleidung. Abtheilungen von 1 Unteroffizier, 2 Mann, 2 Handlanger, 1 Holz-, 1 Handschlägel, 1 Stämpfel, 1 Haue, 2 Schippen, 1 Maaßstab, 1 Leine, 1 Senkel, 1 Setzlatte

und Bleiwage, für jeden Korb 2 Ankerpiquets nebst Weiden, 2 Pfähle 3—4′ lang, hievon $\frac{1}{10}$ Reserve.

Ein mittlerer Korb verkleidet in der Regel 3′ 10″, ein kleiner 2′ 10″.

In der Böschungsfläche werden Profillatten errichtet, und die Körbe kommen um ihren Durchmesser in die Brustwehre hinein.

Eine Abtheilung kann in einer Stunde 10 mittlere Körbe setzen.

Ein 4′ hoher Schanzkorb wiegt 90—100 Pf., und ein 4spänn. Wagen fährt 26—28 Stück.

D. Flechtwerk und Hurden.

Pfähle hiezu $1\frac{1}{2}$—2′ auseinander, die ungeraden werden von 3′ Höhe an verankert. Die Hurden werden 4′ hoch, 8′ lang, die Pfähle stehen 9—10″ auseinander.

Eine Abtheilung von 5 Mann fertigt, wenn die Pflöcke stecken, in 1 Stunde 25—30 □′ Flechtwerk, also da es 6″ versenkt werden muß, in 12 Arbeitsstunden 12 lauf. Klafter der innern Böschung.

3 Mann können täglich 300 Pfähle einschlagen; ein Mann haut täglich das Reisig zu 200 □′ und richtet es zu.

Ein 4spänn. Wagen fährt Reisig für 5—600 □′ Flechtwerk.

E. Pfähle.

Gewöhnliche Pikets 2½′ lang und 1½″ stark zum Aufnageln der Faschinen, 4—5′ lang, wenn nicht verankert wird; 1½′ lang zum Abstecken der Linien, Aufnageln der Deckfaschinen.

Ankerpikets 3′ lang, 2½″ stauk, mit einer Nase.

Schanzkorbpfähle. Kleine 4′ lang, 1½″ stark; mittl. 5′ lang, 2″ stark; große 7½′ lang, 2½—3″ stark.

Flechtwerkpfähle 1½—2′ länger als die Böschung hoch, 2½—3″ stark.

Hurdenpfähle meist 5′ lang u. 1½—2″ stark.

Rasennägel 6—8″ lang, 1—1½″ stark.

Zum Fertigen von Pfählen: 1 Unteroffizier, 10 Mann mit 6 Aexten, 4 Beilen, 2 Keilen, 1 große Säge, 1 Handsäge, 1 Holzschlägel, 2 Maaßstäbe.

Aus 1 Klafter Scheiterholz kann man 1000 Pfähle von 4′ Länge schneiden.

Ein Tannenstamm von 1′ Stärke gibt 600—700 gewöhnliche oder 360—400 Ankerpikets.

F. Rasen.

Rasenstechen. Abtheilungen von 3 Mann: 1 Leine, 1 Maaßstab, 3 scharfe Spaten mit geraden Stielen, 1 Spaten mit krummen Stiel sammt Strick und Knebel, 1 Längenmaaß von der Rasen-

größe. (Binder 1′ lang 1′ breit, Läufer 18′ lang 1″ breit, beide 4—5″ dick.) Mehrere Absteckpiquets.

Eine Abtheilung von 6 Mann hebt in 10 Stunden 1500—2000 St. Tafelrasen.

2 Mann tragen auf Brettern 8 Stück; 1 M. führt 4—6 St.; ein 2spänn. Wagen führt bis 60 Stück.

Verkleidung. Abtheilung aus 5 Mann (1 legt, 1 putzt und reicht zu, 1 stämpfelt, 1 nagelt, 1 trägt zu); 2 Spaten, 2 Rasenmesser, 1 Rasenhammer, 1 Tracirleine, 1 Stampfe, 1 Fußmaaß, 1 Gießkanne.

Regeln.

1. Kopf des Rasens muß vorn an der Schnur liegen;
2. berasete Seite kommt nach unten;
3. jeder Rasen muß eine auf die Trace der Böschung senkrechte Lage erhalten;
4. die Rasen müssen so dicht als möglich, und
5. die obere Fläche jeder Schicht möglichst horizontal gehalten werden;
6. beim Uebereinanderlegen der Schichten sind die Regeln des Mauerverbandes zu beobachten.

Eine Abtheilung von 5 Mann legt 2000 Tafelrasen in 12 Arbeitsstunden, eine von 3 Mann 1500—1800.

G. Plakage.

Eine Brigade von 4 Mann kann in einem Tage 2 □ Ruthen Package fertigen.

4 Spaten, 2 Skarpierspaten, 2 Stampfen, 1 Plackschnur, 1 Dossirwage, 1 Gießkanne, 1 Zollstock, Schubkarren.

H. Sandsäcke.

Zu 100 Säcken braucht man 82 bayer. Ellen $\frac{5}{6}$ breites Zeug, 27 Loth Zwirn, 50 Ell. Sackband.

Eine Brigade kann in einer Stunde 100 Säcke legen, und also ungefähr $\frac{1}{4}$ □ R. ausführen.

Eine Bekleidungsbrigade legt so viel Säcke als 3 Brigaden füllen. Brigaden zu 4 Mann: 1 zum Legen der Säcke, 1 zum Zulangen, 1 zum Hinterfüllen, 1 M. zum Feststampfen.

§. 9. Künstliche Hindernisse.

A. Wolfsgruben.

Oben 5′ breit, unten 1′ breit, 5′ tief, in der Mitte ein zugespitzter Pfahl, 5′ lang u. 3″ stark, die Spitze nicht vorragend.

Schachbrettförmig eingelegt, im Abstand von 1′; gegen Reiterei wenigstens 2 Reihen, gegen Infanterie wenigstens 3 Reihen.

Erde in den Zwischenräumen angeböscht, wenn das Relief der Schanze es erlaubt, sonst verstreut. Trace mittels gleichseitigen Dreiecken von Schnüren.

1 Mann macht eine große von 5' Breite und Tiefe in 3—4 St.; eine kleine (2—2½ ob. Breite und 2' Tiefe) in 30—40 Minuten.

3 Arbeiter versehen in 10 St. 350—400 Wolfsgruben mit Pfählen.

Anwendung. Vor den Saillants, vor der Contrescarpe, in unbestrichenen Räumen, im Graben, zur Schließung der Kehle, dann aber der Durchgang frei zu halten.

B. Gräben und Löcher

auf den Angriffsrichtungen in nassem Terrain ausgegraben, füllen sich schnell mit Wasser, geben gutes Hinderniß, wenn sie wenigstens 12' lang, 4—5' tief, 5—6 breit sind (Kreeks d. Holländer.)

C. Wasser in den Graben

zu leiten, woselbst dasselbe wenigstens 4—5' tief sein muß.

D. Ueberschwemmungen u. Anstauungen

bedürfen größere Vorbereitungen. — Dämme. — Nur unter Begünstigung der Lokalität.

E. Pallisaden.

8—10'' stark, 10—13' lang, oben auf einen Fuß 6kantig zugespitzt.

4 Mann fertigen in 1 St. 20 Pallisaden.— Zum Holzfällen werden, damit die Arbeit ohne Unterbrechung fortgeht, Abtheilungen von 4 Mann

angestellt, von denen 2 und 2 zusammen arbeiten. 2 Mann fällen $2\frac{1}{2}$—3 weiche Stämme von 18″ Durchmesser in 1 St.; $\frac{1}{2}$—1 harte Stämme. Stämme von 11—15″ Durchmesser können in 2, stärkere Stämme in 4 Spälter gespalten werden. Von letzteren liefern 8 M. in 1 St. 30 Stück.

Brustpallisaden sind 6—8″ stark, 6—9′ lang und oben senkrecht abgesägt. 4 Mann erzeugen in 1 Stunde 40 St. weiche, 27 harte. 8 Mann spalten 60 St. weiche u. 40 harte.

Abstände der Pallisaden voneinander $1\frac{1}{2}$—2″. Setzen derselben: 4—8 Mann zum Ausheben des Grabens, 9 Zimmerleute zum Setzen. Nr. 1 hebt längs der Tracirleine ein Gräbchen 3—4′ tief, oben 2—3′, unten 1′ breit aus, dessen äußere Wand senkrecht abgestochen wird. Sind 2 Ruthen gegraben, so kann das Setzen beginnen. Von Nr. 2 tragen 2 Mann zu, 1 setzt, 4 bohren und nageln, 2 füllen den Graben und stämpfeln. Zuerst an den Endpunkten der Linie Pallisaden aufgestellt, in vorgeschriebener Höhe eine Leine angespannt, Pallisaden gesetzt; wenn 5 stehen, diese im Graben durch eine angenagelte Latte verbunden, der Graben festgedammt, endlich 5—6′ vom Boden an der innern Seite eine zweite Latte angenagelt. Sind die Pallisaden nahe, so setzt eine Abtheilung in 1 Stunde 25 St. einfache und 18 Doppelpallisaden.

F. Sturmpfähle

5—6″ dick, 8—9′ lang, ″ zugespitzt, wie Palisaden erzeugt, und um $\frac{1}{3}$ schneller fertig; sie dienen schief gestellt, zur Erschwerung des Ersteigens der Böschungen. — Zuerst in der Linie, der Boden nach der Neigung ausgehoben, am Rand der Böschung eine Unterlagsschwelle gelegt, auf diese alle 25—30′ Richtungspfähle genagelt, Leine über die Spitzen ausgespannt, die andern Pfähle mit 2—3″ Abstand senkrecht aufgenagelt, ihre Spitzen nach der Leine gerichtet, über die hintern Enden Latten genagelt, die Erde aufgeschüttet und gedammt.

Sturmpfähle sollen 6′ über die Böschung vorragen, 4′ wenigstens im Boden stecken, und 3′ hohe Erde über sich heben. Neigung zwischen 17—45° mit Horizont. Im ausspringenden Winkel fächerartig, im einspringenden verloren gestellt.

Eine Abtheilung setzt in 1 St. 20 Stück.

G. Spanische Reiter.

Meist zum Verschließen der Eingänge.

6′ hoch, 8—12′ lang, die Federn 1′ von einander, 3—4″ stark, $8\frac{1}{2}$′ lang in 4 oder 6 durchlaufenden Reihen.

Vier Zimmerleute fertigen in 10 Arbeitsstunden einen 12schuhigen spanischen Reiter.

Arbeitszeug: 1 Säge, 1 Schrotsäge, 4 Aexte, 4 Stemmeisen, 12—18 Klammern, Maaßstab und Schnur.

H. Barrieren.

6′ breit, 6′ hoch, 2 Pfosten, 2 Riegel, 1 Strebeband, 6 Pallisaden von 4—6″ im Gevierte; 2 eiserne Hespen, 2 Thorsäulen (3′ in der Erde) mit Schwelle (beide 1′ im Quadrat), Thüre nach Innen. Spanische Reiter.

J. Pfählchen.

$2\frac{1}{2}$′—$3\frac{1}{2}$′ lang, $1\frac{1}{2}$″ stark, oben zugespitzt, so dicht und breit eingeschlagen, daß man sie nicht überspringen und keinen Fuß dazwischen setzen kann; deßhalb 4—5 auf einen □′ und in ungleicher Höhe.

8 Mann fertigen in 10 Std. 1000 Pfähle von 1600 Pf. Gewicht aus leicht spaltigem Holze; aus 1 Klafter Scheiterholz gewinnt man 800 St., 4 Mann schlagen ein und spitzen 100 Pfähle in 1 Stunde zu.

Handwerkzeug: 1 Schlägel, 1 Beil u. 2 Schneidmesser. Sie werden erst zugespitzt, wenn sie eingeschlagen sind.

K. Eggen.

Dicht neben einander in 2—3 Reihen, fest unter sich und mit dem Boden verbunden; für jede Egge 6 Hackenpflöcke.

L. Verhaue.

An Wäldern kommt der natürliche Verhau zur Anwendung, wo alle Bäume mit

der Krone gegen Feind und über einander gestürzt werden.

Die Stöcke bleiben 2—3′ hoch und die Bäume müssen an ihnen hängen bleiben.

Wo möglich haut man die kleinern Zweige ab, und spitzt die größern zu.

Breite des Verhaus 15—20 Schr. und so dicht, daß kein Mann durchkommen kann.

Schleppverhau. 15—20 Schichten kreuzweis übereinander gelegte kleinere Bäume, mit einander verflochten, und mit Pflöcken gut in die Erde befestigt. Höhe 2—2½′.

Zwei Pferde ziehen 1 Baum, 4 Mann fällen und befestigen 35—40 Bäume in 1 Tag, wenn die Bäume klein sind.

M. Fladderminen (Hütz.)

Liegen 5—10′ tief, 8—10 Schr. vor dem Graben; der Brunnen wird 2½′ im Quadrat ausgeschachtet, und unten seitwärts noch die Kammer für den Pulverkasten nach der Größe desselben. Dieser richtet sich nach der Ladung und diese nach der kürzesten Widerstandslinie. Ist diese 5′, so beträgt die Ladung 12 Pf.; bei 6′ — 20 Pf.; bei 7′ — 34 Pf.; bei 8′ — 50 Pf. und bei 10′ — 100 Pf. Die Zündwurst hat ½—1″ Diameter, und ist in einer Leitrinne von 2—3″ im Lichten, aus Brettern zusammengesetzt, 2—3′ in die

Erde eingegraben. Die Zündung muß erfolgen, wenn der Feind am dichtesten über derselben ist.

§. 10. Vertheidigungs-Einrichtungen.

A. Flüchtige.

Sie finden Anwendung, wenn die Arbeitszeit sich auf Stunden, auf den Vorabend des Gefechtstages oder auf einen Theil dieses selbst beschränkt.

Der mit diesen Arbeiten Beauftragte hat dafür zu sorgen:

1. daß sich unter den von den Truppen gestellten Leuten eine hinreichende Anzahl von Handwerkern, namentlich Maurer, Zimmerleute, Tischler, Schlosser, Schmiede befinden;
2. aus dem, was nach Maßgabe von Zeit und Gelegenheit an Handwerkszeug aller Art als: Mauerhammer, Picken, Spaten, Aexten, Beilen, Sägen, Bohrer, Schmiedgeräthschaften ꝛc. so wie an brauchbarem Befestigungs-Material als: Nägel, Eggen, Klammern, Riegel, Eisenstangen, Radreife, Ketten, Tauwerk, Säcke, Bohlen, Bretter, Balken ꝛc., hat mitgebracht, auf der Stelle requirirt, oder auf sonstigem Wege beschafft werden können, ist ein Depot zu formiren;
3. Eintheilung der zu den Befesti-

gungsarbeiten überwiesenen Mannschaft: $\frac{1}{3}$ der Stärke zur Vertheidigungseinrichtung des Reduits; $\frac{1}{3}$ zur Befestigung der Umfangslinie des Postens, zur Errichtung nöthiger Traversen, Eröffnung innerer Kommunikationen ꝛc.; $\frac{1}{3}$ zur äußeren Vertheidigungseinrichtung, d. h. zur Feuersicherung und Isolirung des Postens, Beseitigung aller die Ersteigung begünstigenden Gegenstände; zum Abräumen alles dessen, was die Feuerwirkung hemmt, und dem Vertheidiger zur Deckung dienlich sein kann, zur Beitreibung von Handwerkszeug, Befestigungsmaterial-, Lebensmitteln- und Wasservorrath;

4. die Verwendung der vorhandenen Pioniere und der ihnen zugetheilten Bauhandwerker bestimmt sich nach der Oertlichkeit. Am Reduit und der Umfassung werden erstere in der Regel als arbeitend bei der äußern Vertheidigungseinrichtung als leitend anzustellen sein;
5. um geregelte Ordnung, namentlich in die Arbeitsthätigkeit des letzten Dritttheils zu bringen, ist die Gegenwart der Offiziere und Unteroffiziere, und die strenge Aufrechthaltung der milit. Eintheilung unerläßlich geboten und zu fordern;
6. in großer Nähe des Feindes wird der

nicht zur Arbeit verwendete Theil der Truppen während der Dauer derselben, mit Beobachtung der gewöhnlichen Sicherheitsvorkehrungen, unter dem Gewehre stehen;

7. die Arbeitenden sollen ihre Gewehre in der Nähe ihres Postens aufstellen.

B. Förmliche Vertheidigungseinrichtung.

Zur vertheidigungsfähigen Vollendung der hieher gehörigen Besetzungsanlagen sind 24—36 Arbeitsstunden erforderlich. Es ist dabei auf Verwendung der Utensilien und Materialien der Parks und der Umgegend zu zählen.

Alle Grundsätze der Feldbefestigung, die gewöhnlichen Profile und Hindernißmittel für Feldschanzen ꝛc., finden hier ihre unbeschränkte Anwendung.

Arbeitseintheilung.

1. $\frac{1}{4}$ der Arbeitskräfte zur Befestigung des Reduits;
2. $\frac{3}{4}$ zur Vertheidigungseinrichtung des Umfanges anzustellen, und erst nach Aushebung der rohen Brustwehrmassen von letzterem $\frac{3}{4}$ die, nach Abzug der Arbeiter für Brustwehrbekleidung und Aufstellung der Hindernisse, disponibel bleibenden Mannschaften zur Zubereitung des Vertheidigungsfeldes zu verwenden;
3. Pioniere als Aufseher beim Bau, Depot, beim Fuhrwesen, bei Anfertigung von Hindernissen und Bekleidungsmitteln zu verwenden;

4. die gegebene längere Arbeitszeit wird erlauben, den Vorrath an Werkzeug und Baumaterial nicht auf das mitgeführte und am Orte gefundene zu beschränken.

Es werden zu diesem Zwecke nach Nachrichten, die schon beim Anmarsche einzuziehen sind, möglichst bald Requisitions-Commando's zu organisiren, und in die Umgegend in vorgeschriebener Richtung zur Beitreibung solcher Gegenstände zu senden sein.

Gut instruirte Pioniere, die man mitgibt, leiten die Auswahl;

5. die Führung eines Bautagbuches, so wie eines Journals über Einnahme und Verbrauch von Utensil und Material ist namentlich im eigenen Lande, späterer Nachfrage wegen unerläßlich;
6. Vorkommende Korrespondenzen werden in ein Aktenstück vereinigt;
7. bei Geldausgaben in Beziehung auf Atteste und Unterschriften die bestehenden Instructionen streng zu befolgen.

§. 11. Vertheidigungs-Einrichtung einzelner Häuser.

1. Alle Hausthüren und Fenster verrammeln; im untern Stock schließt man Thüren und Läden fest, verriegelt sie, stemmt starke hölzerne Quer-

riegel dahinter, hält diese durch Löcher in den Pfosten oder durch Klammern ꝛc. fest, schlägt an Thürangeln, Mauerhacken und Nägel ein, um das Ausheben zu verhindern. Endlich, wenn man Zeit und Mittel hat, rammt man nach innen Balken, Baustämme ꝛc. an die Thore ein, oder stellt Kästen, Fässer ꝛc. mit Erde gefüllt dahinter.

Fehlen die Laden und Thore, so verschließt man die Oeffnungen mit Brettern.

Thüre und Läden, die sich nach außen öffnen, bedürfen größerer Vorsicht;

2. diese verrammelten Fenster und Thüren erhalten dreieckige Schießlöcher von 4'' Seite; in die Pfeiler und Ecken werden, wenn möglich, gleichfalls Schießlöcher gebrochen.

Dieselben müssen $7\frac{1}{2}$' über dem Boden von dem Hause erhoben sein.

In den obern Stockwerken genügt an den Fenstern eine 4' hohe Holzverspreizung, über welche hinweggefeuert wird.

Das Material zur Verrammlung liefern die Dachstühle und Fußböden;

3. alle Kelleröffnungen sind zu verstopfen, damit der Feind kein Pulver hineinwerfe;

4. man wähle im Erdgeschoß den stärksten Theil als Reduit, und leite die Vertheidigung so ein,

daß durch sie die bestehenden und zu eröffnenden Kommunikationen gedeckt sind;

5. hat das Haus einen gedrehmten Keller, so hebt man den Fußboden zunächst der Eingangsthüre auf, um einen Abschnitt zu bilden;
6. der Fußboden der obern Stockwerke wird zunächst den untern Thüren auf 3—4 □ Fuß eröffnet, um den eindringenden Feind von oben zu beschießen;
7. es ist gut, die Treppen abzubrechen, und die Verbindung nach oben durch Leitern vom Reduit aus herzustellen;
8. in den obern Stöcken sind Steine, Holzstücke, Gewichte ꝛc. aufzuhäufen;
9. die Kommunikation im Innern, so wie die successive Vertheidigung der Stöcke und Gemächer ist gründlich einzurichten;
10. vor der Hausthüre, auf Balkonen oder vor Fenstern sind Palanken zur Seitenvertheidigung, so wie zur Bestreichung des Feindes nach unten, besonders der Hausthüren, vorzubereiten; an Fenstern geschieht dieß auf hinausgeschobenen Balken;
11. die gründlichsten Feuerlöschanstalten sind zu organisiren. Wasser in allen Stockwerken und auf dem Dache, ferner Spritzen oder größere Schöpfgefäße bereit; besondere Löschmannschaft commandirt; Erde u. Mist auf den Böden verbreitet;

12. hat man Zeit, so zieht man um das Haus einen Graben von 5—8′ Tiefe, und schüttet die Erde mit steiler Böschung gegen die Mauern. Besatzung im Erdgeschoß auf 4′, im ersten Stock auf 6′, im zweiten auf 8′ je einen Mann; $\frac{2}{5}$ Reserve.

§. 12. Hohlbauten.

A. Blockhäuser.

Im Lichten 20′ breit, 6′ hoch, Balken von der Länge der Seitenwände, 3′ von den Enden, bis zur Hälfte der Dicke ein Ausschnitt. 4 Balken ins Quadrat und mit den Ausschnitten ineinander gelegt, und so sind sie aufzuschichten bis zur Höhe von 6′. Die Balken der Schränkwände an den Enden 3′ vorstehend; 5 Balken geben hier 7′. Zwischen dem dritten und vierten Balken horizontale Schießscharten, außen 4″ breit, 19″ lang, innen 1′ breit, 2′ lang; das Innere ist 4′ tief auszugraben; 2′ breites Banket. Die Fugen der Balken werden mit Moos verstopft. Zur Deckung gegen Wurffeuer kommt auf die Deckbalken eine Lage von fettem Lehm, in der Mitte 1′ hoch. Auf dem Lehm $1\frac{1}{2}$′ Mist, dann 1′ Erde. Nach Umständen: die Erdverstärkung an den Schränkwänden 8—12′. und gleich der Schartenhöhe. Graben 12—14′ breit, 8′ tief, spitz und pallisadirt. Seiten-

und Schränkbalken auf 2, Deckbalken auf 3 Seiten behauen. Eingang 3—4′ breit. Thüre nach Innen zu öffnen.

B. Taschenmunitions-Magazine.

Für Infanteriepatronen genügt es, in einer Traverse oder in der Brustwehre an der dem Angriffe abgewandten Seite einen 3—4′ langen Zweig von holländischen Rahmen abzutreiben, oder einen Kasten in die Böschungsfläche so einzugraben, daß sein Deckel als verschließbare Thüre dient. — Man kann einen Patronenkasten dazu benützen; dessen Deckel erhält lederne Bänder zum Auf- und Zumachen, der Kasten aussen angenagelte Querleisten wegen des Erddruckes. So wenig gesicherte Aufbewahrungen werden besonders bewacht.

B. Communicationen.

§. 10. Wege.

A. Flüchtige Wegbesserung.

Faschinen sind besser als loses Strauch, noch besser ist Knüttelbau; vor bloßer Erdanwendung hüte man sich.

Ausgefahrene, aufgeweichte Stellen.

Nach abgeleitetem Wasser, legt man quer über: Lagen von Stroh- oder Schilfbünden, Reisig, Brettern, Faschinen ꝛc., die mit Kies, Sand und Erde überdeckt werden.

Größere Löcher werden aufgehackt, und mit Strauch oder Steinen, und 1′ hoher Erdanschüttung gefüllt, die festgestampft wird.

Bei nasser Witterung werden die tiefen Stellen von unten mit Steinen oder Holz gefüllt, und mit 6″ Kies oder Rasen bedeckt; muß man Erde nehmen, so wird sie nur 3″ hoch gelegt.

Aufgefahrene und stark gefrorene Stellen. Auf Strauch, Faschinen oder Thorflügel kommt quer über den Weg gestreckt, Langstroh oder Dünger.

Bei Glatteis werden alle Abhänge mit der Hacke rauh gemacht.

Geringe Vertiefungen werden auf beiden Seiten abgestochen, mit 6facher Anlage; nur trockene Erde wird zum Füllen benützt, oder wenn man Strauch dazu hat auch sonst.

B. Verderben der Wege.

Will man den Feind aufhalten, so darf das Terrain zu beiden Seiten nicht gangbar sein.

In steilen Schluchten werden Verhaue von 60—100 Schr. Länge, die sich auch auf die Hänge hinaufziehen, angebracht; in enge Stel-

len Felsblöcke hinabgestürzt. — Fließt Wasser im Grunde, so dämmt man es ab, und legt einen dichten Verhau auf den Staudamm. An Berglehnen zieht man 9′ tiefe, 20—30′ breite Quergräben, und sprengt Seitenmauern. Im Walde legt man breite Gräben unter den Verhau, im dichtesten Waldtheile.

Dammstraßen sticht man durch, um die nassen Strecken zu verbinden.

In engen Dorfstraßen legt man Barrikaden, Verhaue, selbst Feuersbrünste an. — Man zerschlagt die Achsen von Düngerwagen ꝛc.

§. 11. Flußübergänge.

A. Brückendecken.

Brückensteige 3—1′ breit; Laufbrücken für Infanterie, in Reihen gangbar, 9′; für Marschkolonnen: 14—16′.

In Laufbrücken können 4 Balken von quadratischem Querschnitte frei gelegt werden:

9′ incl. bei 3″ Stärke, 12′ bei 4″, 17′ bei 5″, 22′ bei 6″, 51′ bei 12″ und 60′ bei 14″ Stärke. Gewöhnlich rechnen Zimmerleute auf 1″ Balkenstärke 2′ Spannung, so daß ein 6″iger Balken 12′ Spannung bei größter Belastung zuließe.

Das Festigkeitsmaaß hieraus entwickelt, gibt für die verschiedenen Spannungen: für 9′

Spannung 108, für 12′ — 256, für 17′ — 500, für 22′ — 864, für 51′ — 6912, für 60′ — 11976. Man rechnet auf den Quadratzoll Grundfläche 2 Ztr. Belastung bei einer Balkenhöhe von nicht mehr als 30facher Diagonale der Grundfläche. Mit Abnahme der Höhe wächst das Tragvermögen, und ist bei 10facher Diagonale 6 Ztr.

Bei Balken von bestimmtem Quadratschnitte findet man die nöthige Zahl derselben, wenn man das Quadrat der Höhe mit der Breite multiplicirt, und mit dem erhaltenen Produkt in jene der vorstehenden Zahlen dividirt, welche neben der entsprechenden Spannung steht. — Bei Rundholz erhebt man den in Zollen ausgedrückten mittleren Diameter zum Cubus, nimmt $\frac{7}{10}$ davon, und verfährt mit diesem Produkte wie oben.

Für Bock- und ähnliche Brücken eignen sich große Spannungen weniger als für Pfahlbrücken, für diese weniger als für Uferbrücken. Auch schwimmende Brücken gestatten große Spannungen.

Die Schwankungen einer Brücke wachsen mit der Zahl der Balken ꝛc. — Bei schmalen Unterlagen müssen die Streckbalken 6″ übergreifen. — Die Streckbalken müssen auch untereinander befestigt werden, wozu Spitzklammern, Schnürleinen ꝛc. dienen.

Die Rödelbalken gewöhnlich 5—6″ stark,

liegen über den Ortbalken, an diesen befestiget; im Nothfalle ersetzen sie Stangen, Bretter u. Taue.

Die Belagdielen. Ihre Stärke hängt von dem Abstande der Streckbalken ab: Bei einer Entfernung der Balken im Lichten von $\frac{7}{10}'$ ist die Dielenstärke 1", bei $3\frac{8}{10}'$ — $1\frac{1}{4}$", bei 4' — $1\frac{1}{2}$", bei $5\frac{1}{5}'$ — 2", bei $7\frac{7}{10}'$ — 3", wenn unterm Geleise Streckbalken liegen. Wo die Rödelbalken an die Streckbalken befestigt werden, da erhält jede der beiden aneinander stoßenden Belagdielen einen Ausschnitt von 1" Breite, vom Kopf der Bohle bis 2" über die innere Kante des Ortstreckbalkens. — Fehlende Dielen ersetzen: Thüren; selbst Faschinen bei nahe gelegten Streckbalken und beschütteter Brückenbahn.

Geländer: Man schlägt von 12 zu 12' Stangen in den Grund, und verbindet sie $3\frac{1}{2}'$ über der Brückendecke mit Leinen, was allerdings nicht solid ist.

Die Köpfe der auf dem Lande liegenden Balken legt man auf eine 2—3"ige Diele, Landschwelle, stößt sie an einen Balken, Stoßbalken, der um die Belag-Stärke über die Oberfläche der Streckbalken vorsteht (dann mit diesen befestigt wird), und sichert sie vor Stößen des Fuhrwerkes. Bei flüchtigen Bauten ersetzen Faschinen den Landstoß, doch das Ufer muß fest sein.

Hohe Ufer erhalten Rampen von 6facher Anlage; sehr hohe solche, erhalten schräge Richtung.

B. Brückenarten.

1. Stege aus Leitern, die an ihren Enden übergreifend mittelst verschnürter Prügel verbunden, und der Länge nach mit Brettern belegt werden. Man stützt sie auch mit Stangen und Balken.

2. Schwimmende Stege sind bei 3—4′ Stromgeschwindigkeit anwendbar. 2 Balken mit 2′ Abstand, und darüber Querriegel von 5—6″ Stärke mit 2—3′ Abstand werden verbunden; reicht diese Länge nicht, so werden mehrere solche Brückenglieder (mit übergreifenden Balken) verbunden. Dann schwenkt man den längs dem Ufer erbauten Steg an's jenseitige Ufer, befestigt die Enden, und belegt die Riegel mit Brettern. Wenigstens 1 Geländer.

3. Balkenbrücken bei höchstens 30′ Breite. 3 Balken, von 5″ Breite, 7″ Höhe, bei 16′ Spannung, tragen über 40 Ztr., wenn sie in der Geleise-Breite liegen.

4. Bockbrücken, bei höchstens 10′ Tiefe. Böcke von 9—20′ Länge, Kopfbalken-Stärke 8—12″. 2 Beine an jedem Ende, 1 in der Mitte, etwa 6—10″ stark; in den Kopfbalken eingezapft oder festgerödelt; Ausladung dieser Füße in der Längenrichtung $\frac{1}{8}$ Bockhöhe, in der Seitenrichtung $\frac{1}{4}$. Bei mehr

als 6′ Bockhöhe kommt 18″ vom Boden ein Querriegel; bei 12′, ober diesem ein zweiter, und noch Streben. Spannung gewöhnlich 12—15′. In Laufbrücken: Beine von 4″ Stärke, bei 12′ hohen und 18′ auseinanderstehenden Böcken.

Bei weichem Boden erhalten die Füße unten 2—3″ige Bohlen von 6—12″ Breite. Bei $3\frac{1}{2}$′ Wassertiefe stellt man die Böcke aus freier Hand.

5. Wagenbrücken. Wagen von wenigstens 2′ mehr Höhe als die Wassertiefe ist; Rödeln der Leitern mit Leinen; Laden des Wagens mit Scheitholz; Streckbalken an die Leitern gebunden; Sperren der Räder.

6. Brettstappelbrücken bei nur 3′ Tiefe. Die Bretter zwischen eingeschlagene und oben verbundene Pfähle geschichtet. Zu 1 Brettstappel: 8—9 Pfähle, 4 Leinen nebst Knebeln, kurze Lattenstücke zum Ausgleichen der Höhe bei unebenem Grunde. Anklammern der Streckbalken.

7. Schanzkorbbrücken. a) Man legt 1 oder 2 Lagen Körbe parallel mit dem Stromstriche, und läßt das Wasser durchfließen, gleicht die Unebenheiten der Oberfläche mit Strauch aus, und legt auf Unterlagen die Streckbalken, oder fährt eine Erdschichte darüber. — b) Man

stellt Körbe, die 3—4' Durchmesser haben, zu 3 in Reihen, schlägt in die Mitte jeden Korbes einen Pfahl, füllt ihn mit Stein und Erde, und legt ein Holzkreuz auf. Zuerst setzt man den mittleren Korb jeder Reihe, zuletzt die äussersten mit einem der Brückenbreite entsprechenden Abstand. — Zeitraubend.

8. Pfahlbrücken erfordern viele Zeit.

9. Hängende Brücken: umständlich und viele Materiale erfordernd.

10. Faßbrücken. Lieber größere Fässer, und 4—6—8 zu einem Joche verbunden. Man legt sie wohl verspundet auf 2 Balken nebeneinander wie auf dem Ganter, befestigt die äusseren gegen das Rollen durch einen Querriegel; auf die Fässer dann eine zweite Rahme gelegt, und beide an den Enden und zwischen den Fässern verbunden. Bei ungleichen Fässern bleibt die untere Rahme weg, die Fässer werden mit Stricken an die obere gebunden, die Stricke umschlingen einen Knebel, der in's Spundloch jeden Fasses gesteckt wurde. Die größern Fässer kommen in die Mitte. — Ein 10 (Wiener) Eimer-Faß trägt eingetaucht 10 Ztr.

11. Floßbrücken. Flöße: aus den leichtesten Holzarten und langen Stämmen. Wassergeschwindigkeit nicht über 4'. Floßbreite: kleiner

als die halbe Länge desselben. Abstand der Bäume 6—9″; die meisten Stammenden stromabwärts, die Bäume durch Querriegel verbunden, die Brückenbahn auf die untere dickere Floßhälfte gelegt. Jeder Floß 2 Anker. — Ein Floß aus 20, 44′ langen Stämmen, in der Mitte 1′ stark und von 34,5 Gewicht pr. Cub.-Fuß, hat 25,000 Pfd. Tragvermögen.

12. Schiffbrücken, bei höchstens 7′ Geschwindigkeit. Breite guter Schiffe 8—10′, Tiefe mindestens 3′, Tragvermögen mindestens 120 Ztr.; Schiffe von möglichst gleichen Bordhöhen und Tragvermögen; solche, die den geringsten Widerstand leisten, kommen in den Strom-strich, die die größte Festigkeit haben, werden Landglieder. In niedrigeren Schiffen wird ein Gerüste erbaut, die hochbordigen werden mit Steinen ꝛc. belastet. — Statt Nägeln oder Schrauben werden Strickverbände angewendet. Entfernung der Schiffe im Lichten 12′. Brückenbalken für leichtes Fuhrwerk erhalten $\frac{6}{6}$ zölliges Gevierte und weniger; sie liegen höchstens 3′ von Mitte zu Mitte, auf einem Unterbau, oder in seichten Einschnitten in den Borden; eiserne Nägel dienen von außen, eine horizontale Leiste innen zum Anbinden. Auf den Brückenstreckbalken liegen 2—3″ige Pfosten, über den Ort- durch Schließ-

balken mit jenen verknebelt. — Verankerung stromauf- und abwärts; bei starker Strömung aufwärts 1 für jedes Schiff, dann aber auf 2—3 Schiffe 1 Windanker. 40 — Klafter lange Ankerseile genügen für 5 Klftr. Wassertiefe; sie liegen parallel zum Stromstriche. Auf trägen, nicht sehr breiten Flüssen hängt man die Schiffe an ein Scharseil. Durchlässe nie im Stromstriche, hängen auch an Ankern. — Rücksicht auf Erhöhung oder Senkung der Landglieder, mit dem Wasserwechsel. — Für seichte Stellen dienen Böcke.

13. Fliegende Brücken: 2 Schiffe mit Brückendecke. $\frac{1}{3}$ Schiffslänge von der Spitze ab, in jedem Schiffe ein Mast errichtet, und mit einem Querbalken verbunden, 8" darunter noch einen solchen; zwischen diesen lauft die durchlöcherte Katze, und durch diese das Giertau, das am Schiffsende so befestigt wird, daß es leicht zu entfernen ist. Verankerung: $1\frac{1}{2}$ Strombreiten aufwärts, bei größern mit 3 Ankern, der mittlere zu 5, die andern zu 3 Ztrn. Das Giertau ruht alle 20 Klafter auf einem verdeckten Kahne; das dem Anker nächste Schiff ist das größte, das zweite das kleinste, dann wachsen sie wieder. Galgenhöhe 12—20'. 2 Steuerruder erhalten das Giertau in einem Winkel von

etwa 45°44′ mit der Mittellinie des Schiffes. 1—2 Nothanker, 1 Nachen, Seile, Ruder ꝛc. — Ein Bock mit Belag ꝛc. als Anlände.

C. Natürliche Communicationen.

1. Eisdecken. Wenn sie 3″ Stärke haben, und auf dem Wasser aufliegen, können einzelne Fußgänger, Pferde, selbst leichte Wagen übergehen; bei 6″ Stärke, Fuhrwerk aller Art. — Verstärkung: durch aufgebreitetes Stroh, und Dielen unter den Brettern; Begießen des Strohes; besonders mehr Stroh über der Strombahn und am Ufer. Man — setzt auch die Wagen auf Schlitten, läßt sie große Abstände halten, führt die Pferde, spannt nur die nöthigen an, streut Sand ꝛc. — Untersuchung durch eingehauene Löcher.

2. Furten. 3′ Tiefe für Infanterie, 4′ für Cavallerie, 2′ für Artillerie; fester Kiesbo- — den; Pfahlreihen an den Grenzen, mit Leinen verbunden, bei reißendem Wasser mehrere solche Geländer. Zugänge flach abzustechen. — Zuerst passirt Infanterie, dann Wagen, zuletzt Reiterei; breite Fronte und offene Colonne. Stromabwärts Rettungskähne.

D. Brückenübergang.

1. Truppen. Infanterie: im Flankenmarsche zu 3 Gliedern, ohne Schritt, (nach Baur in kurzem Trabe), Compagnie- und Bataillons-Abstände. — Reiterei: Absitzen, Pferde kurz führen, nie traben; zu Zweien höchstens Dreien. Schwadronen halten Zugsabstand. — Fuhrwerk: im Schritt, mit 16 Schr. Abstand, nur die Stangenreiter zu Pferd.

2. Auf Schiffen: Infanterie erhält die kleineren, Reiterei größere und flachbordige, Fuhrwerk die größten Schiffe, die mit einer Bodendielung verstärkt werden. Einschiff-, oberhalb des Ausschiffplatzes. Kundige Schiffer gut bezahlen und streng beaufsichtigen. — Reiter lassen oft die Pferde unterhalb des — Kahnes schwimmen.

3. Auf Flößen: Die Infanterie marschire reihenweise auf dieselben, die erste Reihe in die Mitte; die übrigen marschiren rechts und links auf. Beim Ausschiffen umgekehrt. — Reiter halten ihre Zügel, die Pferdsköpfe sehen gegen das Wasser. Gleichheit in der Lastvertheilung.

4. Fliegende Brücken aus 2 Pontons fassen etwa 50 Infanteristen oder 6 Reiter, oder 1 aufgeprotztes Geschütz mit 2 M. Bedienung und 2 Stangenpferden. — Aus 3 Pontons

bestehend: 90 Infanteristen, 12 Reiter, 1 Geschütz mit 4 Pferden und Bedienung.

E. Zerstörung der Brücken.

1. Die zerstörte Brückenstrecke sei nie unter 60′, damit sie nicht durch eine Spannung herzustellen ist. Gewöhnlich ist nutzbringend, den Theil zu zerstören, der in den Stromstrich fällt; will man den an der Herstellung arbeitenden Feind beschießen, so lege man einen Theil nahe am diesseitigen Ufer ab, dann wirft man aber auch den Feind deckende Geländer ab.
2. Steinerne Bogenbrücken zerstört man mit Pulver. Wo möglich zerstört man 1 oder mehrere Pfeiler.

   Um einen Bogen zu sprengen, haut man längs dessen Scheitel eine Rinne bis auf die Wölbung und füllt sie mit 3—4 Ztr. Pulver, die ein Tonnengewölbe von 25′ Spannung und 4′ Stärke zerstören. — Schneller macht man auf dem Bogen-Scheitel 1—2 Löcher bis auf die Wölbung, und füllt sie mit 350—400 Pfd. Pulver. — Kommt das Pulver unter den Bogen, so bedarf man dessen weniger, es darf aber nie über 3′ vom Gewölb-Scheitel liegen.
3. Um einen Pfeiler zu sprengen, legt man in dessen Längenächse Minenkammern,

die nur um Pfeilerbreite auseinander liegen. Pulvermenge = $\frac{1}{2}$ Pfeilerbreite in Fußen, zum Cubus erhoben, und mit $\frac{1}{6}^{1}$ multiplicirt. Für jeden Cub.-Fuß, den obige Rechnung gibt, nimmt man, bei neuem oder alten feuchten Mauerwerk 0,065; bei gewöhnlichem 0,08; bei sehr guten 0,11 und darüber, Pf. zur Ladung jeden Ofens. — Nie über 4 Oefen.

4. Eiserne Brücken: 1 Sack mit 1 Ztr. Pulver zertrümmert ein eisernes Gitterthor von 2"igen Stäben.

5. Kettenbrücken: Einige Zentner angehängtes Pulver zersprengen die Spannketten.

6. Hölzerne Brücken mit steinernen Pfeilern. Bei Zerstörung eines Mittelpfeilers sind 2 Spannungen zerstört. Bei 2 Landpfeilern zerstört man den diesseitigen, weil hier die Minenzündung gesicherter ist. — 1 Ztr. pro Streckbalken.

Verbrennen: wozu Stroh, Pech ꝛc. dienen. — Mit Axt und Säge: beschwerlich und zeitraubend. Man zerhaue die Streben, Hängesäulen ꝛc.

7. Pfahljochbrücken: Verbrennen, Absägen bis an's Wasser. Man bohrt in jeden Pfahl ein 1,5" weites, 12" tiefes Loch, fülle es mit 14—16 Loth Pulver. Abschnellen: ein $1\frac{1}{2}$"iges Tau mit seiner Mitte am Pfahlkopf

befestigt, mit einem Ende um einen Baum straff angeholt, während 46 Mann am andern Ende in gleichem Tempo anschnellen.

8. Schiffbrücken. Verbrennen: Man schwenkt wo möglich die Brücke zuvor ans diesseitige Ufer. — Versenken: Man löst Rödel- und Streckbalken, haut Löcher in die Schiffe und kappt die Ankertaue.

C. Raumverhältnisse und Beweglichkeit der Waffengattungen.

§. 12. Raumverhältnisse.

A. Infanterie.

1 Mann: 21" Breite. 6 Rotten = 5 Schritte, nach Vorschrift. — 1 Compagnie a 30 Rotten $24\frac{3}{4}$ Schr., a 40 R. $32\frac{1}{4}$, a 48 R. $38\frac{1}{4}$ Schr. Breite. — 1 Bataillon a 6 Compagnien, diese a 30 Rotten, 147 Schr.; a 40 R. 192 Schr.; a 48 R. 288 Schr. — Bataillonsabstand: 18, in besondern Fällen 30 Schr. — 1 Brigade a 5 Bataillons, bei 18 Schr. Intervalle 807 Schr. (Comp. a 30 R.), 1032 Schr. (Comp. a 40 R.), 1212 Schr. (Comp. a 48 R.).

Im Bataillon: Rottencolonne a 30 R. — 145 Schr.; a 40 R. — 190 Schr.; a 48 R. — 226 Schr. Tiefe. — Sectionscolonne a 30 R. — 147 Schr.; a 40 R. — 192 Schr.; a 48 R. — 227 Schr. Tiefe. (Verlängerung im Marsche um die Hälfte.) — Zugscolonne a 30 R. — 144 Schr.; a 40 R. — 185 Schr.; a 48 R. — 218 Schr. Tiefe. — Halbdivisionscolonne a 30 R. — 132 Schr.; a 40 R. — 170 Schr.; a 48 R. — 200 Schr. Tiefe. — Dieselbe auf halben Abstand: a 30 R. — 72 Schr.; a 40 R. — 90 Schr.; a 48 R. — 105 Schr. — Geschlossene Zugscolonne: 70 Schr. — Geschlossene Halbdivisionscolonne: 37—38 Schr. Tiefe in Schlachtordnung: 9 Schr. 16″.

C. Cavallerie.

1 Reiter: 1 Schr. Breite, 3 Schr. Tiefe. 1 Rotte: 6 Schr. 24″ Tiefe. — 1 Escadron: a 40 R. — 44 bis 46 Schr.; Escadrons-Intervalle 12 Schr. — 1 Regiment a 6 Escadrons, a 40 R. — 324 bis 339 Schr.; a 48 R. — 372 bis 363 Schr. Breite. — 1 Brigade a 12 Escadrons, bei 36 Schr. Regiments-Intervalle, a 40 R. — 684 bis 714 Schr.; a 48 R. — 780 bis 810 Schr. — Tiefe in Schlachtordnung: 11 Schr. — 1 Escadron zu Zweien

a 40 R. — 120 Schr.; a 48 R. — 144 Schr. (Verlängert sich im Marsche um das 4fache der Frontbreite). — 1 Escadron zu Vieren: a 40 R. — 61 Schr.; a 48 R. — 92 Schr. — 1 Escadron in Zugscolonne: a 40 R. 49 Schr.; a 48 R. — 57 Schr. — 1 Regiment in Zugscolonne: a 6 Escadrons, a 40 R. — 324 Schr.; a 48 R. — 380 Schr., — in halben Escadrons: a 40 R. — 326 Schr.; a 48 R. — 370 Schr., — in Escadrons a 40 R. — 302 Schr.; a 48 R. — 342 Schr., — in geschlossener Escadronscolonne: 101 Schr.

Die Zahlendifferenzen unterscheiden Chevauxlegers und Cuirassiere.

C. Artillerie.

1 sechsspänniges Geschütz: 20 Schr. Tiefe, 3 Schr. Abstand. — 1 Batterie von 8 6spännigen Geschützen, bei 20 Schr. Abstand, 164 Schr., bei 6 Schr. Parkabstand, 66 Schr. — Tiefe: 47 Schr. — Ganzer Abstand der 2ten Linie von der 1ten, Frontstellung in Parke 3 Schr., zum Chargiren 40 Schr. — 8 Geschütze, 8 Wagen, in Colonne zu Eins 365, in Zügen 181, in halben Batterien 101, mit 2 Requisitenwagen und 1 Feldschmiede 434 Schr. — 1 Batterie in Gefechtsabstand bei-

der Linien a 40 Schr., 80 Schr.; zu 60 Schr. Abstd., 100 Schr. — 1 Brigade von 5 Batterien in geschlossener Halbdivisionscolonne, mit 6 Schr. Batterieabstand 214 Schr.

Brigadeabstand aller Waffen: 36 Schr.

§. 13. Marschgeschwindigkeit.

(nach Pz.)

A. Infanterie.

Eine kräftige und gut eingeübte Infanterie kann erforderlichen Falles den Raum von 500 Schritten (zu 2′ 4″) zurücklegen:

a. Auf festem und ebenem Boden:

in geschloss. Ordnung marschirend in 4 Min. 33 Sek. (zu 110 Schritte); laufend in 2 Min. 47 Sek. (zu 180 Schr.);

in aufgelöster Ordnung marschirend in 4 Min. 10 Sek. (zu 120 Schr.); laufend in 2 Min. 30 Sek. (zu 200 Schr.).

b. Auf weichem, steinigtem und unebenem Boden:

in geschloss. Ordnung marschirend in 5 Min. (zu 100 Schr.); laufend in 3 Min. 34 Sek. (zu 140 Schr.);

in aufgelöster Ordnung marschirend in 4 Min. 33 Sek. (zu 110 Schr.); laufend in 3 Min. 20 Sek. (zu 150 Schr.).

Der Raum von einer halben oder ganzen Meile (zu 10,000 Schr.) kann zurückgelegt werden:

a. Auf festem und ebenem Boden:
in geschloss. Ordnung marschirend in 45 Min., ½ Meil.;
95 Min., 1 Meile.;
in geschloss. Ordnung abwechselnd laufend in 40 Min.,
½ Meil.; 85 Min., 1 Meile.

b. Auf weichem, steinigtem und unebenem Boden:
in geschloss. Ordnung marschirend in 60 Min., ½ Meil.;
130 Min., 1 Meile;
in aufgelöster Ordnung marschirend in 55 Min., ½
Meile; 120 Min., 1 Meile.

B. Cavallerie.

Eine mit kräftigen Pferden berittene Cavallerie legt den Raum von 500 Schritten zurück:

a. Auf festem und ebenem Boden:
in geschloss. Ordnung im Schritt in 3 Min. 20 Sek.
(zu 150 Schr.); im Trabe in 1 Min. 25 Sek. (zu
350 Schr.); im Galop in 1 Min. 7 Sek. (zu 450
Schr.); im Carriere in 55 Sek. (zu 550 Schr.).

b. Auf weichem, steinigtem und unebenem Boden
werden 500 Schritte zurückgelegt:
in geschloss. Ordnung im Schritt in 3 Min. 50 Sek.
(zu 130 Schr.); im Trabe in 1 Min. 40 Sek. (zu
300 Schr.); im Galop in 1 Min 15 Sek. (zu 400
Schr.); im Carriere in 1 Min. (zu 500 Schr.);
in aufgelöster Ordnung im Trabe in 1 Min. 26 Sek.
(zu 350 Schr.); im Galop in 1 Min. 7 Sek. (zu
450 Schr.); im Carriere in 55 Sek. (zu 550 Schr.)

Der Raum von einer halben oder ganzen Meile wird zurückgelegt:

a. Auf festem und ebenem Boden in der Marschcolonne:
im Schritt in 45 Min., ½ Meile; in 90 Min., 1 Meil.;
im Trabe in 25 Min., ½ Meile; in 50 Min., 1 Meile; abwechselnd im Galop in 20 Min., ½ Meile; in 40 Min., 1 Meile.

b. Auf weichem, steinigtem und unebenem Boden:
im Schritt in 50 Min., ½ Meile; in 100 Min., 1 Meile; im Trabe in 30 Min., ½ Meile; in 60 Min., 1 Meile; abwechselnd im Galop in 25 Min., ½ Meile; in 50 Min., 1 Meile.

C. Artillerie.

Eine mit kräftigen Pferden bespannte Sechspfünder-Batterie, welche nicht mehr als höchstens 40 Schuß auf der Protze hat, kann den Raum von 1000 Schritten in folgenden Zeiten zurücklegen:

a. Auf festem und ebenem Boden, oder nicht chaussirten Wegen:
die Fußartillerie im Schritt in 8 Min. 20 Sek. (zu 120 Schr.); die fahrende Artillerie im Schr. in 7 Min. 37 Sek. (zu 130 Schr.); die reitende im Schr. in 7 Min. 37 Sek. (zu 130 Schr.);
die Fußartillerie im Trabe in 4 Min. (zu 250 Schr.);
die fahrende Artillerie im Trabe in 3 Min. 20 Sek.

(zu 300 Schr.); die reitende im Trabe in 2 Min. 50 Sek. (zu 350 Schr.).

b. Auf weichem, steinigtem und unebenem Boden, oder schlechten Landwegen:

die Fußartillerie im Schritt in 10 Min. (zu 100 Schr.); die fahrende Artillerie im Schr. in 9 Min. 5 Sek. (zu 110 Schr.); die reitende im Schr. in 8 Min. 20 Sek. (zu 120 Schr.);

die Fußartillerie im Trabe in 5 Min. (zu 200 Schr.); die fahrende Artillerie im Trabe in 4 Min. (zu 250 Schr.); die reitende im Trabe in 3 Min. 20 Sek. (zu 300 Schr.).

§. 14. Beweglichkeit auf Ansteigungen ꝛc.

Benennung.	Höhe : Anlage.	Leistungen von Pferd u. Mann.
Flach	1 : 24. (2°23′)	Trabfahren nach jeder Richtung;
sanft	1 : 12. (4°45′)	Reiterchoc abwärts schon etwas schwierig. Bergan fahren: im Schritte;
stark	1 : 6. (9°27′)	Bei größerer Weglänge Rasten nothwendig; oder ½ der Bespannung, Vorspann. Reiterchoc abwärts kaum auszuführen;
steil	1 : 3. (15°26′)	bei doppelter Bespannung und kurzen Strecken schon viele Rasten. Reiterei abwärts langsam und vorsichtig.;
jäh	1 : 2. (26°34′)	geschlossene Infanterie nur langsam, Reiterei nur unregelmäßig, Geschütz höchstens im Zickzack aufwärts beweglich;

Benennung. Höhe : Anlage. Leistungen von Pferd u. Mann.

sehr jäh 1 : 1 (45°) Infanteristen klimmen noch einzeln, Reiterei unmöglich, Artillerie nur mit Maschinen emporzuziehen;

schroff H.>A. (über 45°) Infanterie mit Leitern oder Steigeisen, bald aber nicht mehr beweglich.

D. Waffenwirkung.

§. 15. Entfernungstafel (in Schritten.)

20 wirksamer Pistolenschuß.
80 sicherer Carabinerschuß.
180 Visirschuß der Muskete.
200 mörderische Wirkung der kleinen Kartätschen.
300 gewöhnliche Schußweite des kl. Gewehrs.
400 Eröffnung des Tirailleurfeuers.
500 Anfang der großen Kartätschen.
700 Grenze der Haubitz-Kartätschen-Wirkung.
800 Grenze der großen Kartätschen beim 6Pfdr. Visirschuß der Feldkanonen.
1000 Grenze der Kartätschen beim 12Pfdr.
1100 Wirksame Weite der Feldkanonen.
1200 Anfang der Rollschüsse.
1500 Grenze wirksamer Aufsatzschüsse.

1800 gewöhnliche Grenze der Rollschüsse.
Weite der Kartätschgranaten.
2500 Schußweite der Kriegsraketen.
4000 Tragweite der Feldkanonen.

§. 16. Eindringungsfähigkeit

ist von Seite 98 leicht abzunehmen.

E. Verschiedene Notizen.

§. 17. Gewicht von Militär-Gegenständen.

(In württemb. Pfd. nach Baur.)

1 Mann 160 Pfd. — 1 ausgerüsteter Infanterist 190 Pfd. — 1 mittelschweres Reitpferd 980 Pfd. — 1 mittelschweres Zugpferd 1100 Pfd. — 1 ausgerüsteter Reiter 1290 Pfd. 1 beladenes Packpferd 1450 Pfd. — Eine 6Pfünder-Kanone mit Munition und 2 Fahrkanonieren, 6spännig 3500 Pfd. — 1 Pontonswagen, beladen, 6spännig 4500 Pfd.

Die Zugpferde sind nicht zum Wagen-Gewichte gezählt.

§. 18. Arbeitskräfte.

A. Menschenarbeit: 1 Mann drückt mit den Händen mit einer Kraft von 90 Pfd.; fährt

mit einem Schubkarren bei 10stündiger Arbeit 1 Kub.=Fuß Erde 46,330 Fuß weit, und kehrt ohne Ladung zurück; trägt 40 Pfd. auf ebenem Wege in 8 Std. 3 Meilen weit; gräbt in mittelfester Erde in 1 Tag 180 Kub.=Fuß Erde aus und schaufelt sie auf; hebt mit freier Hand, wenn die Last zwischen seinen Beinen liegt, und er sie mit Haken anfassen kann, 2 Ztr.; stößt mit den Händen eine Last von 16—25 Pfd. mit 1,5 bis 2,7′ Geschwindigkeit in 1 Sekde. — 1 Zimmermann behaut und bindet ab in 1 Arbeitstag a 12 Std. 12 Current=Klafter Gesperr= oder Tramholz, nagelt 1000 Stück Latten auf.

B. Pferdearbeit: 1 Pferd arbeitet mit 162 Pfd. Kraft und 3,5′ Geschwindigkeit, täglich 8 Stunden lang; mit 194 Pfd. Kraft nur 6 Stdn.; trägt in 1 Tag von 8 Arbeitsstunden 150 Pfd., 5 Meilen weit; zieht auf gewöhnlicher Chaussée mit 4 Meilen täglicher Geschwindigkeit 10 — 18 Ztr.; auf steilem Wege, auf kurze Zeit nur 12 Ztr. — Fuhren: Ladung für 2 Pferde, bei gewöhnlichem Feldwege 15—20 Ztr., für 4 Pferde 25—30 Ztr.; auf Chausséen $\frac{1}{2}$—$\frac{1}{3}$ mehr.

Ochsenarbeit zur Pferdarbeit, wie 3 : 4.

Wasserdruck einer 1 Zoll hohen Säule auf 1 □″ Fläche = 1 Loth; einer 1′ hoh. Säule auf 1 □′ Fläche = 56,3 Pfd.

§. 19. Holzarten. (Hütz.)

Holzart.	Gewicht Specif.	— 1 C.-F. bair. Pf.		Absol. Festigkeit bayr. Pf. auf 1 Qdrt."
Ahorn	0,64	35,30		15114
Birken	0,62	34,20		12876
Buchen(roth)	0,59	32,54		18674
Eichen	0,76	41,92	v. Kern	22216
	1,10	60,68	zw. Splint u. Kern	18681
Erlen	0,54	29,79		12211
Eschen	0,73	40,30		17349
Fichten	0,47	25,92		7332
Haselnuß	0,60	33,10		15274
Kiefern	0,57	31,44	v. Kern	17873
			zw. Kern und Splint:	17433
Kork	0,24	13,24		—
Lärchen	0,56	30,88		7640
Linden	0,43	23,74		11584
Nußbaum	0,66	36,40		11910
Weißpappel	0,53	29,23		3964
Tannen	0,55	30,34		8626
Ulmen	0,70	38,64		12360
Weiden	0,58	31,99		14114

§. 20. Temperatur.

Reaumur, Celsius, Fahrenheit.

+ 80° R.	= + 100° C.	= + 212° F.
+ 60	= + 75	= + 167
+ 40	= + 50	= + 122

+	20°	R.	=	+	25°	C.	= + 77° F.
	0		=		0		= + 32
—	$14\frac{2}{9}$		=	—	$17\frac{7}{9}$		= 0
—	20		=	—	25		= — 13
—	40		=	—	50		= — 58

§. 21. Mathematiſche Formeln.

A. Geometriſche.

1. Linien: Diagonale: Quadratſeite $= \sqrt{2}$. Diameter: Peripherie $= 1 : \pi = 1 : 3{,}14159$. — Kreisumfang $= 2\,r\,\pi$. — Seite des regulären 6-Eckes $= r$.

2. Flächeninhalte: Parallelogram $= \frac{1}{2}\,h\,(G + g)$. — Quadrat $= a^2$. — Rechteck $=$ Produkt 2 anſtoßender Seiten. — Dreieck $= \frac{1}{2}\,g.\,h$. Trapez $= \frac{1}{2}\,h\,(G + g)$. — Reguläres nEck $= \frac{1}{4}\,an\,\sqrt{(2\,r + a)\,(2\,r - a)}$. — Reguläres 6Eck $= \frac{3}{2}\,a^2\,\sqrt{3}$. — Kreis $= r^2\,\pi$. — Kreisausſchnitt $= r^2\,\pi\,\frac{n^\circ}{360^\circ}$. — Conzentriſcher Ring $= \pi\,(R + r)\,(R - r)$. —

B. Stereometriſche.

1. Oberflächen: Prisma $= 2.\,G. +$ Summe der Seitenflächen. — Senkr. Cylinder $= 2\,r\,\pi\,(r + h)$. — Pyramide $= G +$ Summe der Seitenflächen. — Senkr. Kegel $= r\,\pi\,(r + a)$. — Abgekürzte Pyramide $= G + g +$ Summe der Seiten-

flächen. — Senkr. abgekürzter Kegel $= \pi (R^2 + r^2 + a (R + r))$. — Kugelzone $= 2 r \pi h =$ krumme Oberfläche des Kugelabschnittes. — Oberfläche der Halbkugel $2 r^2 \pi$. — Kugel $4 r^2 \pi$. —

2. Cubikinhalte: Prisma $=$ g. h. — Senkr. Cylinder $= r^2 \pi$ h. — Pyramide $= \frac{1}{3}$ g. h. — Senkr. Kegel $= \frac{1}{3} r^2 \pi$ h. — Parallel abgekürzte s. Pyramide $= \frac{1}{3} h [G + \sqrt{Gg} + g]$. — Parallel abgekürzte s. Kegel $= \frac{1}{3} \pi$ h $[R^2 + Rr + r^2]$. — Kugel $= \frac{4}{3} r^3 \pi$. — Kugelausschnitt $= \frac{2}{3} r^2 \pi$. h. — Kugelabschnitt $= h^2 \pi (r - \frac{1}{3} h)$. — Körperliche Zone $= \pi [r (H + h) (H - h) + \frac{1}{3} (h^3 - H^3)]$. — Keilförmiger Kugelabschnitt $= \frac{4}{3} r^3 \pi \frac{a^0}{360^0}$.

§. 22. Bayer. Maße und Gewichte.

Längenmaße: 1′ bei 13° R. = 129,38 paris. Lin. = 0,2918 Metres. — 1 Klafter = 6′. — 1 geometr. Ruthe = 10′. — 1 Elle = 2′ $10\frac{1}{4}$″ = 0,833 Metres = 369,27 pariser Linien. 1 Meile = 25406′.

Flächenmaße: 1 □′ = 144 □″ = 0,085 □ Metres = 0,807 paris. □′. — 1 □ Ruthe = 100 □′ = 8,518 □ Metres = 80,72 par. □′
1 Tagwerk = 400 □ Ruthen = 40,000 □′

= 34,07 franz. Aren. 100 Tagw. = 133,45 preuß. Morgen = 95,21 wiener Joch.

Brennholzmaß: 1 Klafter ist 6′ hoch, 6′ breit; 3,5′ tief; hat 126 Cub.-Fuß = 3,13 Cub. Metres oder Steren.

Getreidmaß: 1 Metzen a 2 Viertel, a 2 halbe Viertel, a 2 Maßl, a 2 Dreißiger, enthält 34 $\frac{2}{5}$ Maß = 37,06 Liter = 1868,26 paris. Cub.-Zoll. — 1 Scheffel a 6 Metzen = 208 Maß = 222,36 Litres = 11209,58 paris. Cub.-Zoll. (Beim Hafer 6 Metzen auf das Schäffel.)

Kalkmaß. Muth a 4 Schäffel oder 24 Metzen.

Flüssigkeitsmaß: 1 Maß = 43 Decimal Cub.-Zoll = 53,89 par. Cub.-Zoll = 1,069 Litres. — 1 Eimer = 64 Maß = 68,42 Litres = 3449,10 paris. Cub.-Zoll. — 1 Schenkeimer (Wein- und Handelsmaß) = 60 Maß a 4 Quartl = 64,14 Litres = 3233,53 paris. Cub.-Zoll.

Biermaß: Vistreimer a 64 Maß. Ein Faß hat 25 Eimer.

Handelsgewicht: 1 Pfund a 32 Loth, a 4 Quentchen, das 560 Gramm wiegt. 1 Centner a 100 Pfd. = 56 Kilogramm = 112 Pfd. Zollgewicht. — 1 Nürnberg. Handelspfd. = 509,96 Gramm; 300 Pfd. = 1 Schiffspfund; dieß ist das Nenngewicht der Hohl- und Vollkugeln. — 1 Stein a 20 Pfd. = 11,2 Kilogramm.

Apothekergewicht: 1 Pfd. à 360 Gramm

= 7490,13 holländ. As; 14 Pfd. = 9 Handelspfund. — 1 Pfd. = 12 Unzen, à 8 Drachmen, à 3 Skrupeln, à 20 Gran, also 1 Pf. 5760 Gran. — 97,44 Pfd. = 100 preuß. Medic. Pfund.

Gold- und Silbergewicht: Münchener Mark = 233,95 Gramm = 4867,45 holländ. As. — 100 Mark = 99,16 augsburger-kölner Mark = 100,04 preuß. = 83,36 wiener Mark.

Rheinbayerische Maße: 1′ = 12″ = 144‴ = 1728 Punkte = 147,76 paris. Lin. = 333,33 Millimetres = $\frac{1}{3}$ Metre. — 1 Elle = 0,6 Metres. — 1 Litre = 2 Schoppen = 55,59 Artill. c.″ — $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$ Litres. — 108 Litres = 1 Ohm. — 10 Ohm = 1 Fuder. 100 Litres = 1 Hectolitre. — 1 Brennholzklafter, bei 4′ Scheiterlänge = 144 c′ Dez. — 1 Handelspfd. = $\frac{1}{2}$ Kilogr. — 100 Pfd. = 1 leichter Ztr.; 200 Pfd. = 1 metrisch. Ztr. — 1 Hectolitre à 4 Viernsel à 2 Simri à 4 Vierling = 5559,9 Art. c″. —

Artillerie-Maße: Artill.-Fuß ist der rheinländische à 12″. — 1″ à 100 Theilen; 1′ = 139,13 paris. Linien = 313,853 Millimetres. — 2 Klafter = 5 Schr. zur Portéenbestimmung. — 1 Elle = 31,849 Art.-Zolle. — 1 Faust als Pferdmaß = 4 Art.-Zolle.

Vergleichs-Tabelle.

100 bayerische sind gleich

folgenden	Fuß	Ellen	Schäffel	Maß	Schenk-Eimer	Pfund
badischen	97,28	138,24	148,24 Malter	71,27	42,76 Ohm	112,00
darmstädt.	116,74	138,84	173,72	53,45	40,08	112,00
englischen	95,76	91,101 Yards	76,47 Imp. Quart	23,53 Imp. Gall.	1411,73 Imp. Gall.	123,46
Frankfurt.	102,55	152,20	193,78 Malter	59,62 Aichmaaß	44,72 Ohm	110,81 schwer
französ.	29,18 Metres	83,30 Metres	222,36 Hectolit.	106,90 Litres		56,00 Kilogr.
leipziger	103,31	147,44				119,75
preußisch.	92,99	124,90	404,57	93,36 Quart	93,36	119,73
rheinbaier.	87,56	69,42				
wiener	92,34	106,91	361,63 Metzen	75,56	110,58 Wein	99,99
würtemb.	101,87	135,62	125,46	59,19	21,82	119,73

Inhalt.

Seite

III. Dienstordnung auf Märschen und in Marschquartieren.

I. Kapitel: Von den Märschen der Truppen (144) 1

§. 40. Marschbefehl 1
§. 41. Boten oder Wegweiser; Vorspann . . . 2
§. 42. Marschzeichen 2
§. 43. Versammlung zum Marsche 3
§. 44. Vor- und Nachhut 4
§. 45. Abmarsch und Marschordnung 5
§. 46. Plätze der Offiziere, Nichtstreitbaren, Pioniere, Handpferde ꝛc. 5
§. 47. Plätze der Kranken 6
§. 48. Plätze der Arrestanten 6
§. 49. Marschbestimmungen zur Erhaltung der innern Ordnung 7
§. 50. Marschpolizei 9
§. 51. Ruhehalte 13

Seite

§. 52. Marsch durch bewohnte Orte 15
§. 53. Wenn Truppen sich im Märsche begegnen ꝛc. 16
§. 54. Märsche in Feindesnähe 18

II. Kapitel. Von den Marschquartieren (174.) 19
§. 55. Dislocation 19
§. 56. Quartiermachen 23
§. 57. Verhalten bei und nach dem Einrücken. — Stabs- und Stationswachen 26
§. 58. Verhalten in Quartieren 27
§. 59. Militärische Einquartirung 28

III. Kapitel. Vom Marsche des Gepäckes u. des Fuhrwesens (191) 28
§. 60. Allgemeine Bestimmungen 28
§. 61. Dienst des Wagenmeisters 29
§. 62. Geleitsmannschaft und Bedeckung . . . 29
§. 63. Vorbereitung zum Marsche 29
§. 64. Rangfolge des Gepäcks im Marsche . . 30
§. 65. Aufsicht auf das Gepäcke 31
§. 66. Dienst beim übrigen Armeefuhrwesen . . 31
§. 67. Marsch des Gepäckes ꝛc. 32
§. 68. Transport von Pulver ꝛc. 33
§. 69. Verhalten beim Kreuzen von Wagencolonnen 33
§. 70. Auffahrt in eine Wagenburg 34

IV. Kapitel. Sicherungsdienst während des Marsches (207.) . . . 34
§. 71. Bildung des Marschsicherungs-Corps . . 34
§. 72. Dienst beim Vorrücken 35
§. 73. Dienst beim Rückzuge 42

Seite
§. 74. Verhalten in besonderen Fällen 43
§. 75. Marschsicherung von Fuhrwesens-Colonnen und Transporten 45

V. Vorpostendienst.

I. Kapitel. Von den Vorposten überhaupt (311.) 47
§. 83. Stärke, Aufstellung und Entfernung der Vorposten 47
§. 84. Dienst des Commandanten der Vorposten und jener der Feldwachen 51

II. Kapitel. Von den Feldwachen und Piketern insbesondere (328) 57
§. 85. Zweck der Feldwachen und Verhalten deren Commandanten vor und beim Beziehen ihres Postens 57
§. 86. Verhalten des Commandanten der Feldwachen nach der Aufstellung 62
§. 87. Piketer und deren Verhalten 68
§. 88. Verhalten der Vedetten und Posten . . . 69

III. Kapitel. Patrouillendienst, Detachements, Partheien (364) 69
§. 89. Zweck und nähere Bezeichnuug der Patrouillen 69
§. 90. Verhaltungsregeln für Patrouillen überh. 70
§. 91. Verhaltungsregeln für Recognoszirungs-Patrouillen insbesondere 71
§. 92. Von Detachements im Allgemeinen . . 77
§. 93. Von Partheien insbesondere 81

Seite

IV. Gefechtsverhaltungen.

I. Kapitel: Verhalten vor dem Gefechte (389) 82
§. 94. Anordnungen vor dem Gefechte 82

II. Kapitel: Verhalten im Gefechte (394) 85
§. 95. Umfang der wesentlichen Pflichten im Gefechte 85

III. Kapitel: Verhalten nach dem Gefechte (399) 86
§. 96. Verhalten nach dem Gefechte 86

VIII. Kriegsgefangenschaft.

I. Kapitel: Verhalten gegen feindliche Kriegsgefangene (437) 88
§. 112. Behandlung bei der Gefangennehmung und während der Kriegsgefangenschaft . . 88
§. 113. Verfahren bei Auswechslung von Gefangenen 91

II. Kapitel: Verhalten in feindlicher Kriegsgefangenschaft (445) . 93
§. 114. Fortdauer der Unterthanstreue und des Subordinations-Verhältnisses. Pflichten der Offiziere gegen Untergebene 93
§. 115. Selbst-Ranzionirung. Entlassung der Offiziere auf Ehrenwort. Erleichterung der Lage der Kriegsgefangenschaft. Repressalien 94

Seite

Anhang.

A. Feldbefestigung.

§. 1. Entwurf und Anlage von Verschanzungen . 95
§. 2. Innere Einrichtung geschlossener Schanzen . 100
§. 3. Raumverhältnisse 101
§. 4. Ausstecken, Traciren, Profiliren 102
§. 5. Aufstellen der Arbeiter zum Bau . . . 103
§. 6. Erdbeförderung 105
§. 7. Arbeit und Zeit 107
§. 8. Bekleidungen 108
§. 9. Künstliche Hinderniſſe 116
§. 10. Vertheidigungs-Einrichtungen 122
§. 11. Vertheidigungs-Einrichtung einzelner Häuſer 125
§. 12. Hohlbauten 128

B. Communicationen.

§. 10. Wege 129
§. 11. Flußübergänge 131

C. Raumverhältnisse und Beweglichkeit der Waffengattungen.

§. 12. Raumverhältnisse 143
§. 13. Marschgeschwindigkeit 146
§. 14. Beweglichkeit auf Ansteigungen 149

Seite

D. Waffenwirkung.

§. 15. Entfernungstafel (in Schritten) 150

E. Verschiedene Notizen.

§. 17. Gewicht von Militär-Gegenständen . . 151
§. 18. Arbeitskräfte 151
§. 19. Holzarten 153
§. 20. Temperatur 153
§. 21. Mathematische Formeln 154
§. 22. Bayer. Maße und Gewichte 155

Distance-Schätzung, Orientirung, Recognoscirungen, Vertheidigung kleiner Posten ꝛc. sieh II. Theil.

Verbesserungen.

II. Heft.

Seite 28 Zeile 8 v. u. lies 15 statt 100.
„ 55 „ 12 v. o. „ „in der Sekde“ vor 72.

III. Heft.

Seite 3 Zeile 8 v. u. ist vor Sammelplatze zu setzen „Regiments=“.
S. 9 Z. 3 v. u. ist statt Schießenden zu lesen „Schließenden“.
S. 13 Z. 10 v. o. ist vor Ruhehalte zu setzen „(§. 51.)“.
S. 22 Z. 12 v. o. ist vor gemeldet zu setzen „werden“.
S. 34 Z. 11 v. o. ist nach Marsches zu setzen „(p. 207.)“
S. 41 Z. 10 v. u. ist statt 21 zu lesen „27.“
S. 42 Z. 6 v. u. ist statt 42 zu lesen „21“.
S. 57 Z. 12 v. o. ist nach insbesondere. zu setzen „(p. 328.)“
S. 61 Z. 5 v. u. vor eingeholt zu setzen „nicht“.
S. 96 Z. 13 v. u. statt Abschnitte zu lesen „Abschnitten.“

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Maillinger, J. M. / Stockheim, G. von / Hiller, J.

Felddienst insbesondere für Infanterie und Cavalerie

Bd.: 3,1

München 1848
Bavar. 1735 p-3,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10376295-8